



Landschaftsplan Va TALAUE HAUS MARCK



Landschaftsplan Va TALAUE HAUS MARCK

Begründung einschließlich Umweltbericht
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Begründung einschließlich Umweltbericht	
A. Anlass und Ziele des Landschaftsplanes	9
B. Kurze Charakterisierung des Landschaftsplangebietes	10
C. Rechtliche und planerische Vorgaben	13
D. Planungsgrundlagen	19
E. Kurzdarstellung der Inhalte des Landschaftsplanes	21
F. Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	24
F.1 Boden	24
F.1.1 Derzeitiger Zustand	24
F.1.2 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	25
F.2 Wasser	25
F.2.1 Derzeitiger Zustand	25
F.2.2 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	27
F.3 Klima/Luft	27
F.3.1 Derzeitiger Zustand	27
F.3.2 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	28
F.4 Landschaft/Landschaftsbild, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	28
F.4.1 Derzeitiger Zustand	28
F.4.2 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	30
F.5 Mensch und menschliche Gesundheit	31
F.5.1 Derzeitiger Zustand	31
F.5.2 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	32
F.6 Kultur- und sonstige Sachgüter	32
F.6.1 Derzeitiger Zustand	32
F.6.2 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	33
F.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	33
G. Entwicklung der Schutzgüter bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes	35
H. Für den Landschaftsplan bedeutsame Umweltprobleme	35
I. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	35
J. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	35
K. Kurzdarstellung der Alternativen	35
L. Überwachungsmaßnahmen erheblicher Umweltauswirkungen	36
M. Zusammenfassung	36

**Textliche Festsetzungen, Darstellungen und Erläuterungen
(Satzungsteil)**

0.	Allgemeine Regelungen und Erläuterungen.....	39
1.	Entwicklungsziele	42
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 bis 23 LG).....	46
2.0	Allgemeine Festsetzungen und Erläuterungen	46
2.1	Naturschutzgebiet Talaue Haus Marck	53
2.2	Landschaftsschutzgebiet Kulturlandschaft Haus Marck	69
2.3	Naturdenkmale	81
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile LB 1 – 5	89
3.	Bestandteile des Biotopverbundes (§ 2b LG).....	97
4.	Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG).....	99
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)	100
5.1	Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf Flächen in öffentlicher Hand.....	101
5.2	Erschließungsmaßnahmen	102
5.3	Korridore gemäß § 26 Abs. 3 LG für weitere Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	103
6.	Nachrichtliche Übernahmen.....	105
7.	Aufhebung bestehender Vorschriften.....	106
8.	Zusatzkarten gemäß § 6 Abs. 4 Durchführungsverordnung LG	107
9.	Verfahrensvermerke.....	108

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NW	Bauordnung Nordrhein-Westfalen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
etc.	et cetera
e. V.	eingetragener Verein
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FoVG	Forstvermehrungsgesetz
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
i.d.F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LG	Landschaftsgesetz
LJG	Landesjagdgesetz
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten
LWG	Landeswassergesetz
NSG	Naturschutzgebiet
ND	Naturdenkmal
NRW / NW	Nordrhein-Westfalen
RdErl.	Runderlass
StGB	Strafgesetzbuch
StrWG	Straßen- und Wegegesetz
u. a.	und andere / unter anderem
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
vgl.	vergleiche
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
z. B.	zum Beispiel

Begründung einschließlich Umweltbericht

A. Anlass und Ziele des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan stellt nach § 16 LG die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar und setzt sie rechtsverbindlich fest. Die Kreise und kreisfreien Städte werden durch das LG verpflichtet, flächendeckend für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen. Diesem gesetzlichen Auftrag folgt der Kreis Steinfurt, dessen Kreisgebiet in 21 Landschaftsplangebiete unterteilt ist.

Zunächst wurden 20 Plangebiete durch den Umweltausschuss festgelegt. Die Abgrenzung erfolgte auf Basis einer zuvor durchgeführten Untersuchung. Im Jahr 2005 wurde aus Teilgebieten der noch aufzustellenden Landschaftspläne V Tecklenburg/Lotte-Süd und XI Lengerich ein weiterer, kleinflächiger Landschaftsplan abgegrenzt: der vorliegende Landschaftsplan Va Talaue Haus Marck. Diese Neuabgrenzung geht zurück auf das 2004 anerkannte Regionaleprojekt „Wasserschloss Haus Marck“.

Ziel dieses Regionaleprojektes ist zum einen die bauliche Sicherung und Präsentation des Wasserschlosses Haus Marck und als zweiter Baustein die Sicherung und Präsentation der naturnahen Kulturlandschaft. Der Landschaftsplan wird als das geeignete Instrument für den zweiten Baustein angesehen. Es besteht die Zusage, die kurzfristige Umsetzung von Maßnahmen zu fördern, wenn gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zugesichert wird, den Landschaftsplan binnen fünf Jahren in Kraft zu setzen. Die Kreisverwaltung hat entschieden, diesen vom Land empfohlenen Weg zu gehen und den Landschaftsplan in diesem Sinne aufzustellen.

Der Kreis Steinfurt versteht die Landschaftsplanung als Instrument der kommunalen Ebene zum gesamtheitlichen, flächenhaften Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege des Naturhaushaltes und der Landschaft. Der Landschaftsplan bietet die Chance, systematisch flächendeckend die Erhebung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft vorzunehmen, die räumlichen Umweltziele zu bestimmen, zu gewichten und sie in Abwägung zu bringen mit anderen Raum- und Nutzungsansprüchen.

Ziele für den Landschaftsplan Va Talaue Haus Marck sind Erhalt und Entwicklung der aus naturschutzfachlicher, geologischer und kulturhistorischer Sicht besonders wertvollen Landschaft, mit ihrer einzigartigen Vielfalt von schutzwürdigen Lebensräumen. Gleichzeitig sollen ruhiges, landschaftsbezogenes Kultur- und Naturerleben und Umweltbildung im Gebiet gefördert werden. Diese Zielsetzung wird flächendeckend konkretisiert durch die Festsetzung von Entwicklungszielen für verschiedene Teilräume des Plangebietes (vgl. Kapitel 1).

B. Kurze Charakterisierung des Landschaftsplangebietes

■ Lage, Größe und Abgrenzung

Das Plangebiet liegt im östlichen Teil des Kreises Steinfurt. Es umfasst den baurechtlichen Außenbereich und hat eine Größe von ca. 258 ha. Der nördliche Teil, mit ca. 140 ha, gehört zum Gebiet der Stadt Tecklenburg, der südliche Bereich, mit ca. 118 ha, zum Gebiet der Stadt Lengerich.

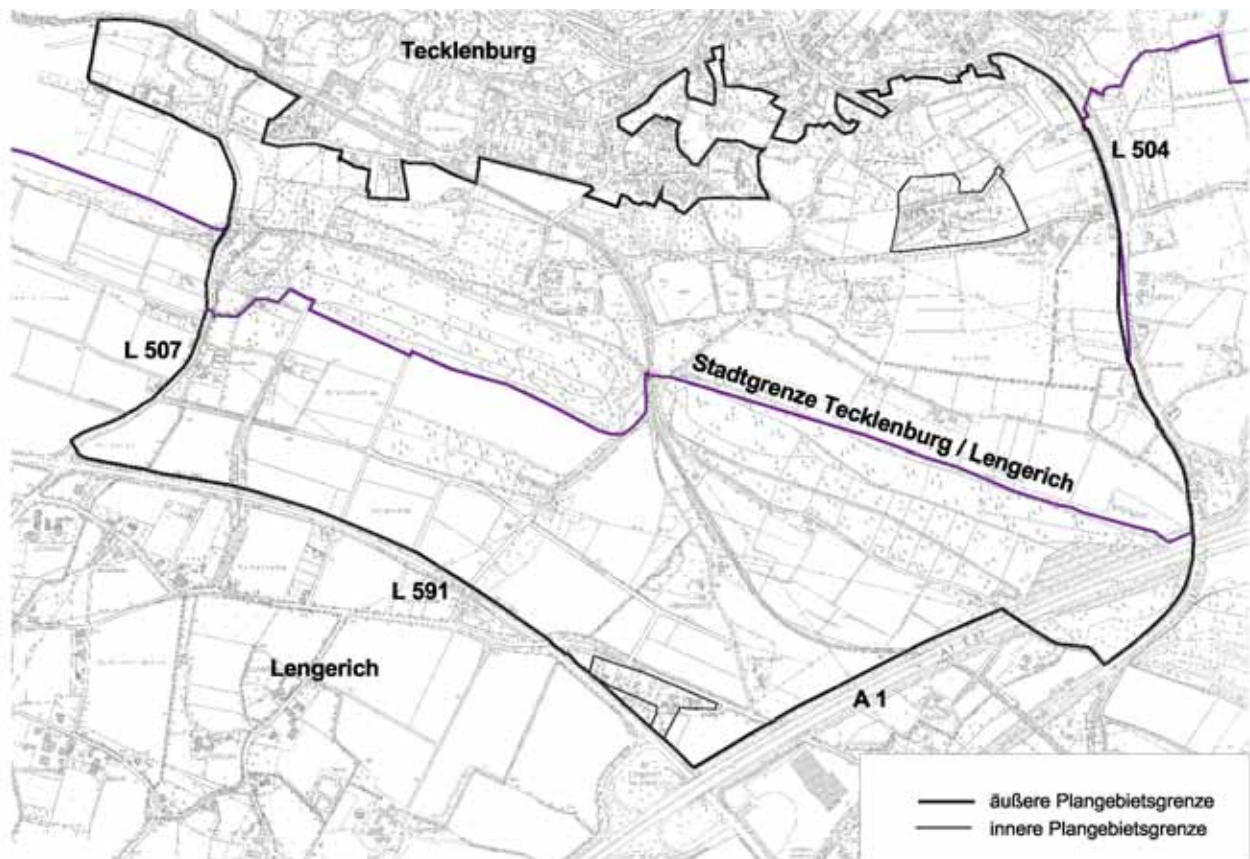


Abbildung: Übersicht zum Geltungsbereich des Landschaftsplanes Va TALAUE HAUS MARCK

Der Landschaftsplan schließt südlich an die Stadtlage Tecklenburgs an. Er erstreckt sich zwischen der Bahnhofstraße bzw. der Straße Am Hülshoff (L 597) im Westen und der Autobahn 1 sowie der Tecklenburger Straße (L 504) im Osten. Südlich wird er von der Ibbenbürener Straße (L 591) begrenzt. Im Geltungsbereich liegen das Wasserschloss Haus Marck, das Naturschutzzentrum an der Sägemühle von Haus Marck sowie das Gut Hülshoff.

■ Naturräumliche Gliederung

Das Gebiet liegt nach der Geographischen Landesaufnahme 1 : 200.000 - naturräumlichen Gliederung Deutschlands (Meisel, 1961) innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit Osnabrücker Osning (534). Der nördliche Teil des Plangebietes gehört zur Untereinheit Iburger Osning (534.21). Charakteristisch ist der, dem Sandsteinzug vorgelagerte, Kalkrücken mit seinen Waldgebieten. Der südlich anschließende Bereich zählt zur Untereinheit Lengericher Osningvorland (534.31). Das weitgehend waldfreie Gebiet senkt sich von den Hängen des Teutoburger Waldes allmählich zu den Talsandflächen der Münsterschen Bucht. In das nordöstliche Plangebiet reicht das Gellenbecker Hügel- und Bergland (534.10), in das nordwestliche Plangebiet das Brochterbecker Osningvorland (543.30).

■ Gebietsbeschreibung

Bei dem Landschaftsplangebiet handelt es sich um einen besonders reich gegliederten Ausschnitt einer alten Kulturlandschaft. Das Gebiet weist ein sehr bewegtes Relief auf, mit zwei parallel, in west-östliche Richtung verlaufenden Höhenzügen, die durch einen Talgrund voneinander getrennt sind. Der nördliche Höhenzug, der vom Stadtgebiet Tecklenburgs zur Talaue des Wechter Mühlenbaches abfällt, ist aus Sandstein aufgebaut. Der südlich vorgelagerte Höhenzug, aus Marcker Kleeberg und Strubberg, ist dagegen aus Kalkstein gebildet. Kernbereich ist die zwischen den beiden Höhenzügen gelegene Talaue des Wechter Mühlenbaches. Durch die unterschiedlichen Materialien und Höhenlagen auf engstem Raum, ergeben sich vielfältige Lebensräume und -bedingungen, von sauer bis basisch und von trocken bis nass.

Selten und damit von besonderer Bedeutung sind die „extremen“ Lebensräume, die durch Nässe, Trockenheit oder kalkreichen Untergrund charakterisiert sind, mit speziell angepassten Pflanzen- und Tierarten. Dies sind die Auenbereiche des Wechter Mühlenbaches mit ihren gefährdeten Röhrichtflächen, seggen- und orchideenreichen Feuchtwiesen bzw. deren Bruchstadien, den Bruch- und Auenwaldbeständen und einem naturnahen Abschnitt des Wechter Mühlenbaches. Es handelt sich dabei um gesetzlich geschützte Biotope mit einer Vielzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Ebenso wertvoll ist der markante Kalkstein-Höhenzug mit seinen trockenen, kalkgeprägten Buchenwaldkuppen. Sowohl der Talgrund des Wechter Mühlenbaches als auch der bewaldete Kalksteinzug stellen Biotopverbundflächen landesweiter Bedeutung dar. Einen naturschutzfachlich hohen Wert haben auch die trockenen Glatthaferwiesen und Magerweiden sowie die Kalkscherben-Äcker. Quellaustritte und Naturfelsbildungen sind gefährdete morphologische Einzelschöpfungen im Plangebiet.

Geprägt wird das Gebiet nicht nur durch die geologischen und ökologischen, sondern auch von kulturhistorischen und landeskundlichen Besonderheiten. In der Talaue liegt das Wasserschloss Haus Marck, Verhandlungsort für den Westfälischen Frieden und Geburtshaus von Friedrich von Bodelschwingh. Entlang des Baches gehörten zahlreiche Mühlen zu Haus Marck, die teilweise noch erhalten sind und den Raum stark geprägt haben. Die ehemalige Sägemühle ist heute als Naturschutzzentrum Sitz der Biologischen Station des Kreises Steinfurt und der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Tecklenburger Land. An der Bahnhofstraße liegt das Gut Hülshoff, ein sehr gut erhaltenes Neurenaissanceensemble. Alte Obstwiesen, Hecken und Kopfbäume sind Zeugen einer Kulturlandschaft, die andernorts weitgehend verschwunden sind.

Mit seiner Vielzahl naturnaher Lebensräume und Biotoptypen der extensiven Naturlandschaft sowie der daran gebundenen Tier- und Pflanzenarten kommt dem Gebiet aus Sicht des Naturschutzes eine überregionale Bedeutung zu. Das Landschaftsbild, die zahlreichen Baudenkmäler, die Lage angrenzend an die Altstadt Tecklenburgs und an das Naturschutzzentrum sowie das dichte Wegenetz machen diesen geschichtsträchtigen Raum darüber hinaus geeignet für die ruhige landschafts- und kulturbezogene Erholungsnutzung.

Weitergehende, detailliertere Darstellungen zum Gebiet sind in Kapitel F bei den Beschreibungen der Schutzgüter, in Kapitel 1 bei den Erläuterungen zu den Entwicklungsräumen und in Kapitel 2 bei den Beschreibungen der Schutzgebiete zu finden.

■ Historische Entwicklung

Ausgangspunkt der Entwicklung der Kulturlandschaft ist Haus Marck. Es wurde aus strategischen Gründen in der Niederung vor der sogenannten Marcker Pforte angelegt. Dies ist ein natürlicher Durchbruch im Kalkhöhenzug und damit von Alters her ein wichtiger Verbindungs- und Handelsweg. Hier verläuft ein Abschnitt des Jakobs-Pilgerweges und seit 1901 die Trasse der Teutoburger Wald-eisenbahn.

Die erste befestigte Anlage entstand im 14. Jahrhundert. Spätestens im 16. Jahrhundert wurden Gräften angelegt, die vom Wechter Mühlenbach gespeist werden. In den folgenden Jahrhunderten wurde das Wasserschloss mehrfach umgebaut.

Zu Haus Marck gehörten 1788 sieben Mühlen, fünf davon im Gebiet des Landschaftsplanes. Die Wolfsmühle, die Platzmühle (wieder aufgebaut) im Hofbereich des Wasserschlosses und die Sägemühle sind noch heute erhalten. Nicht mehr vorhanden sind die Schnupftabaksmühle zwischen der Gräfte von Haus Marck und der Teutoburger Waldeisenbahn, die Ölmühle im Bereich des später als Badeanstalt genutzten Teiches und eine weitere Mühle südlich der Sägemühle.

Bei den Teichanlagen am Mühlenbach handelt es sich überwiegend um Mühlenteiche. Die sogenannten Königsteiche wurden dagegen erst in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts als Fischteiche angelegt.

In den letzten gut 100 Jahren hat sich die Flächennutzung im Plangebiet nicht grundsätzlich verändert. Das Urmesstischblatt, Preußische Landesaufnahme von 1895, zeigt im Wesentlichen die gleiche Nutzungsverteilung wie heute: Die Kuppen und oberen Hangpartien der Höhenzüge waren bewaldet. An den Hangfüßen und den etwas flacheren Talhängen waren großteils Äcker angelegt. Die feuchte Talaue wurde als Grünland genutzt. Dabei war der östliche Bereich von Gräben durchzogen. In den Bachlauf war bereits stark eingegriffen worden. Er war teilweise innerhalb der Talaue verlegt und durch mehrere Mühlenteiche sowie die Schlossgräfte unterbrochen worden.

Seither hat der Waldbestand in der Talaue westlich von Haus Marck zugenommen. Abgenommen hat dagegen der Anteil an Grünlandflächen an den Hangfüßen und Talhängen. Dort und in der östlichen Talaue kommen heute auch weniger Hecken und Gehölzreihen vor. Eine wesentliche Änderung stellen die im Bereich der Königstraße entstandene Siedlung und die neu angelegten und ausgebauten Straßen, insbesondere die Autobahn 1 dar.

C. Rechtliche und planerische Vorgaben

■ Rechtsgrundlagen und Bestandteile des Landschaftsplanes, rechtliche Wirkung

Rechtsgrundlagen für diesen Landschaftsplan sind

- die §§ 16 bis 26 des „Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft“ des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226); gemäß § 25 erfolgen die forstlichen Festsetzungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz;
- die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226);
- der § 20 Abs. 1 des Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226), gemäß § 20 erfolgte die Festsetzung der jagdlichen Verbote im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes NRW;
- die Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (insbesondere die §§ 5 u. 26) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514).

Der Landschaftsplan wird gemäß § 16 Abs. 2 LG als Satzung beschlossen. Er besteht aus Karte, Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplanes (Umweltbericht), Text und Erläuterungen. Er enthält insbesondere

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG),
- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23 LG),
- die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes (§ 2b LG),
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG),
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG).

Zum Landschaftsplan Va gehören drei Karten: Die Entwicklungskarte mit den Entwicklungszielen, die Festsetzungskarte – Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und die Festsetzungskarte – Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Gemäß § 17 LG ist bei der Aufstellung des Landschaftsplanes eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a, 14f und 14g Abs. 2 Nr. 6 und 8 sowie der §§ 14h und 14i Abs. 1, 14k Abs. 1 und 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes. In die Begründung sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter aufzunehmen.

Die Verbindlichkeit der Festsetzungen des Landschaftsplanes richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 7 Abs. 1 und 33 bis 41 LG. Die Inhalte des Landschaftsplanes werden abgestuft wirksam. Die dargestellten Entwicklungsziele haben gemäß § 33 LG den Status der „Behördenverbindlichkeit“. Das bedeutet, dass sie bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden und daher für die Behörden eine Leitlinie für vorgesehene Maßnahmen und Nutzungen darstellen. Sie entfalten keine unmittelbare Verbindlichkeit gegenüber dem Einzelnen. Durch die Entwicklungsziele werden die planerischen Festsetzungen vorstrukturiert und aufeinander abgestimmt.

Verbotsfestsetzungen, die sich auf besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile) beziehen, sind mit dem Tag der Rechtskraft gegenüber jedermann gültig und verbindlich.

Die Umsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG erfolgt, ebenso wie die Umsetzung der Gebote auf privaten Flächen, nur einvernehmlich auf Basis freiwilliger

vertraglicher Vereinbarungen. Auf öffentlichen Flächen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Der § 62 LG „Gesetzlich geschützte Biotope“ bleibt von den Festsetzungen unberührt und stellt gegenüber den Festsetzungen des Landschaftsplanes höheres Recht dar, welches auch durch eventuell entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht unwirksam wird. Die von der LÖBF (heute Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) erfassten Biotope nach § 62 werden nachrichtlich dargestellt.

■ Aufstellungsverfahren

Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes ist in den §§ 27 bis 32 LG geregelt (vgl. Kapitel 9 „Verfahrensvermerke“). Für den Landschaftsplan Va Talaue Haus Marck wurde der Aufstellungsbeschluss am 27. Juni 2005 durch den Kreistag gefasst. Mit diesem Beschluss wurde das Aufstellungsverfahren eingeleitet.

Die Aufstellung eines Landschaftsplanes erfordert eine umfangreiche Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange. Gesetzlich vorgeschrieben sind zwei Beteiligungsphasen, nämlich die sogenannte "frühzeitige Bürgerbeteiligung" bzw. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die sogenannte "öffentliche Auslegung". Der Kreis Steinfurt geht in seinem Bemühen, die betroffenen Bürgerinnen und Bürger in die Aufstellung des Landschaftsplanes einzubeziehen, deutlich über diese Minimalregelung hinaus. Grundlage hierfür ist die „Kooperationsvereinbarung zur Landschaftsplanung im Kreis Steinfurt“. Sie wurde im Jahr 2000 zwischen dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e. V. (Kreisverband Steinfurt), dem Waldbauernverband NRW e. V. (Bezirksgruppe Steinfurt), der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe (Kreisstelle Steinfurt) und dem Kreis Steinfurt geschlossen.

So fanden zwischen November 2005 und Oktober 2007 zwei Arbeitskreise Land- und Forstwirtschaft, ein Arbeitskreis Naturschutz und zwei Informationsveranstaltungen für alle Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen im Plangebiet statt. Darüber hinaus wurde allen Eigentümern von Flächen, die in dem neu geplanten Naturschutzgebiet oder der geplanten Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes liegen, Einzelgespräche angeboten. Dabei wurde auch eine Einbeziehung der landwirtschaftlichen und jagdlichen Pächter empfohlen. 23 der 26 Betroffenen haben das Gesprächsangebot angenommen. Auch mit den Städten Tecklenburg und Lengerich wurde die Vorentwurfsplanung besprochen.

Erst nach dieser intensiven Zusammenarbeit wurden die Beteiligung der Bürger nach § 27b LG und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 27a LG durchgeführt. Die Bürgerbeteiligung fand in Form von Sprechtagen statt. Die Träger öffentlicher Belange wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Damit verbunden fand das Scoping für den Umweltbericht, das die vorgeschriebene Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung eines Landschaftsplanes einleitet, in schriftlicher Form statt.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2008 die Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Gleichzeitig stimmte er dem Entwurf des Landschaftsplanes zu und beschloss dessen öffentliche Auslegung. Die öffentliche Auslegung nach § 27c Abs. 1 LG fand vom 23. Juni bis einschließlich 25. Juli 2008 statt.

Die in diesem Zusammenhang eingehenden Anregungen und Bedenken wurden geprüft und beraten. Der Landschaftsplan wurde unter Berücksichtigung der Prüfergebnisse vom Kreistag am 27. Oktober 2008 als Satzung beschlossen und der höheren Landschaftsbehörde angezeigt. Mit der Bekanntmachung der erfolgten Durchführung des Anzeigeverfahrens im Amtsblatt des Kreises Steinfurt am 23. März 2009 ist der Landschaftsplan in Kraft getreten.

■ Ziele der Raumplanung

Gemäß § 16 LG Abs. 2 hat der Landschaftsplan die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan NRW legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms die Ziele der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest.

Der Landesentwicklungsplan stellt das Gebiet als Freiraum dar. Ziel ist die Sicherung des unverbauten und unversiegelten Raumes als Voraussetzung für die Erhaltung und Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen.

Innerhalb des Freiraumes formuliert der Landesentwicklungsplan Ziele für den Schutz und die Entwicklung von Gebieten, die für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von Bedeutung sind: Der Bereich der Talaue und des Kalkhöhenzuges sind als Gebiet für den Schutz der Natur dargestellt, mit dem Ziel, einen landesweiten Biotopverbund zu sichern und durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln.

Der Kalkhöhenzug ist als Waldgebiet dargestellt, mit dem Ziel es so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nachhaltig erfüllen kann. Darüber hinaus weist der Landesentwicklungsplan für das Plangebiet zu berücksichtigende Grundwasservorkommen aus, die aufgrund der geologischen Struktur als gefährdet eingestuft werden.

Regionalplan (Landschaftsrahmenplan)

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland (Stand: Dezember 2006) konkretisiert die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes und legt die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung des Regierungsbezirkes fest. Gleichzeitig erfüllt er die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes. Er stellt damit raumwirksame Ziele von regionaler Bedeutung zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Der Landschaftsplan hat die Inhalte des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan auf örtlicher Ebene umzusetzen, zu detaillieren und zu ergänzen.

Bereich zum Schutz der Natur

Der Regionalplan weist einen Großteil des Plangebietes als Bereich zum Schutz der Natur aus. Es handelt sich um den Bereich von der Talaue des Wechter Mühlenbaches, einschließlich Gut Hülshoff, über den Kalkhöhenzug bis zur Straße „Im Zitterdiek“. Ziel in den Bereichen für den Schutz der Natur ist es, die naturnahe Landschaft langfristig zu sichern oder wieder herzustellen. Ein umfassender Biotopverbund ist anzustreben. Die Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen. Die Erholungsnutzung in diesen Bereichen soll im Wesentlichen auf die Naturbeobachtung beschränkt werden.

Bereiche für den Schutz der Landschaft

Das gesamte südliche anschließende Plangebiet sowie der nördlich angrenzende Bereich bis zur Königstraße und darüber hinaus der Knoblauchsberg sind als Bereiche für den Schutz der Landschaft dargestellt. Bereiche für den Schutz der Landschaft sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Wahrung und behutsamen Rekonstruktion des Landschaftsbildes zu schützen und gegebenenfalls weiter zu entwickeln. Insbesondere Gebiete mit Biotop- und Artenvielfalt sollen vor nachhaltigen Schadeinflüssen, auch durch außerhalb des Gebietes befindliche andere Nutzungen, geschützt werden. Im Rahmen eines Biotopverbundsystems soll ein Netz naturnaher Biotoptypen und extensiv genutzter Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen gesichert werden.

Die weiteren Bereichsdarstellungen des Regionalplanes sind ebenfalls bei der Aufstellung des Landschaftsplanes zu berücksichtigen. Dies sind im Einzelnen:

Erholungsbereich

Der Knoblauchsberg, die Talaue mit dem Bereich um Gut Hülshoff sowie der Kalkhöhenzug sind als

Erholungsbereich gekennzeichnet. Die Erholungsbereiche sollen in ihrer landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und natürlichen Eigenart erhalten und weiterentwickelt werden. Den Erholungswert schmälernde Nutzungen sollen auf das unumgängliche Maß beschränkt werden. Die Erholungsbereiche sollen vorrangig der stillen Erholung dienen. Bei der Planung und Anlage von Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung ist dies besonders zu berücksichtigen.

Wasserschutzbereich

Das gesamte Plangebiet ist als Wasserschutzbereich ausgewiesen. In diesen Gebieten ist die Nutzbarkeit und Qualität des Grund- und Oberflächenwassers langfristig zu erhalten.

Waldbereiche

Teile des Plangebietes werden als Waldbereiche ausgewiesen. Sie sind weitgehend identisch mit der aktuellen Waldverbreitung. Den Schwerpunkt stellt der Kalkhöhenzug dar. Waldbereiche sollen wegen ihrer vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion gesichert, gepflegt und entwickelt werden.

Agrarbereiche

Alle Bereiche des Plangebietes, die nicht als Waldbereiche gekennzeichnet sind, stellt der Regionalplan als Agrarbereich dar. Agrarbereiche müssen für die landwirtschaftliche Nutzung und als ökologische Ausgleichsräume erhalten und funktionsgerecht entwickelt werden. Weiterhin sollen in den Agrarbereichen zur Sicherung einer artenreichen Flora und Fauna die für den Biotop- und Artenschutz wertvollen Landschaftsbestandteile und -strukturen in ausreichendem Maße erhalten bzw. neu geschaffen oder ersetzt werden.

Im Landschaftsplan Va Talaue Haus Marck werden die für das Plangebiet freiraumrelevanten Darstellungen des Regionalplanes beachtet und weiter konkretisiert.

■ **Bauleitplanung**

Flächennutzungspläne (vorbereitende Bauleitplanung)

Der Landschaftsplan hat nach § 16 Abs. 2 LG die Darstellungen der Flächennutzungspläne zu beachten, soweit sie den Zielen der Raumordnung entsprechen. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes dürfen daher nicht im Widerspruch zu den Darstellungen der Flächennutzungspläne stehen. Sollte dies der Fall sein, treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes mit der Inanspruchnahme dieser Flächen selbständig außer Kraft.

Die Darstellungen der Flächennutzungspläne der Städte Tecklenburg und Lengerich wurden bei der Aufstellung des Landschaftsplanes beachtet.

Bebauungspläne (verbindliche Bauleitplanung)

Gemäß § 29 Abs. 4 LG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes berücksichtigt dementsprechend nur den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, soweit nicht ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

■ **Bestehende Schutzgebiete und -objekte**

Ein großer Teil des Landschaftsplangebietes ist seit 1963 Teil des Landschaftsschutzgebietes L 20 „Teutoburger Wald von Tecklenburg bis Holperdorper Tal“. Es handelt sich um das nördliche Plangebiet mit dem Knoblauchsberg, der Talaue einschließlich dem Bereich von Gut Hülshoff sowie dem Kalkhöhenzug mit Marcker Kleeberg und Strubberg.

Im Plangebiet ist bisher kein Naturschutzgebiet ausgewiesen. Allerdings schließt das seit 1997 bestehende Naturschutzgebiet N 57 „Steinbruch im Kleefeld“ östlich unmittelbar an das Plangebiet an. Bislang gibt es keine geschützten Landschaftsbestandteile im Plangebiet. Als Naturdenkmale sind sechs Solitärbäume im Park des Wasserschlosses seit 1991 geschützt.

Das LSG und die ND, die rechtskräftig durch Verordnungen festgesetzt wurden, treten gemäß § 73 Abs. 1 LG mit der Rechtsverbindlichkeit des Landschaftsplanes außer Kraft (vgl. Kapitel 7). Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes werden die bestehenden Schutzgebiete und –objekte hinsichtlich der textlichen und räumlichen Festsetzungen überprüft und gegebenenfalls verändert.

Der nördliche Teil des Landschaftsplangebietes, einschließlich des Kalkhöhenzuges und den Flächen nördlich der Teutoburger Waldeisenbahn, sind Teil des Naturparks „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land“. Der Naturpark trägt auch die Bezeichnung „Terra Vita“ und wurde als erster deutscher Naturpark in das Europäische Geopark-Netzwerk aufgenommen. Begründet wurde dies mit seinen sehr unterschiedlichen und abwechslungsreichen Landschaftsformen und der Möglichkeit Erdgeschichte anhand kulturhistorischer Stätten nachzuvollziehen.

Im Gebiet des Landschaftsplanes wurde kein Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie gemeldet.

■ Sonstige relevante Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Für den Landschaftsplan ebenfalls relevant sind die folgenden im Bundesnaturschutzgesetz und im LG festgelegten Ziele des Umweltschutzes:

Nach § 1 dieser Gesetze sind Natur und Landschaft „auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“

Gemäß § 4a LG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

§ 16 LG legt fest, dass die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen sind. Die Kreise und kreisfreien Städte haben unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen.

Die genannten Vorgaben und Ziele wurden bei der Erstellung des Landschaftsplanes beachtet und im Rahmen der Entwicklungsziele für das Plangebiet konkretisiert.

■ Fachplanungen, rechtliche Bindungen

Gemäß § 16 LG Abs. 2 hat der Landschaftsplan die planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden zu beachten. Fachplanungsbehörden sind Hoheitsverwaltungen, denen Kraft Gesetz die Befugnis zusteht, mit rechtsverbindlicher Wirkung raumbeanspruchend oder raumverändernd zu planen, das heißt die Bodennutzung verbindlich zu regeln. Entsprechend sind die planerischen Festsetzungen für z. B. Straßen, Eisenbahn, Telegrafienwesen, Luftverkehr, Personenbeförderung, Abfall,

aber auch die raumbedeutsamen Gebietsfestlegungen der Wasserschutzgebiete zu beachten. Der Landschaftsplan darf sich zu den fachplanerischen Festsetzungen nicht in Widerspruch setzen.

Bei der Bearbeitung der Festsetzungskarten des Landschaftsplanes werden die Vorgaben aus den Fachplanungen berücksichtigt, aber nicht eigens dargestellt. Dies ist nicht Aufgabe des Landschaftsplanes und würde zu einer Überfrachtung des Kartenwerkes führen. Die in diesem Landschaftsplan festgesetzten Verbote gelten nicht für die bestehenden fachplanerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG).

D. Planungsgrundlagen

Pflege- und Entwicklungsplan Talaue Wasserschloss Haus Marck

Im Mai 1996 wurde der Pflege- und Entwicklungsplan von der LÖBF, Arbeitsgruppe Recklinghausen (heute Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) fertiggestellt. Er besteht aus Bestandsaufnahme, Bewertung, Zielsetzung des Biotop- und Artenschutzes sowie daraus abgeleiteten Maßnahmen. Dabei sind die Empfehlungen für Maßnahmen des Naturschutzes flächendeckend und flächenscharf.

Präsentationskonzept zur Erhaltung und Präsentation der naturnahen Kulturlandschaft Talaue Wasserschloss Haus Marck

Im Auftrag des Fördervereins Talaue Wasserschloss Haus Marck hat Prof. Dr.-Ing. Jürgen Eberhardt das Konzept 1997 vorgelegt. Es umfasst die Konzeption einer Ausstellung, die Konzeption begleitender Medien und die Erarbeitung eines Gesamtinformationssystems in der Landschaft.

Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan hat die LÖBF (heute Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) im Dezember 2000 den Fachbeitrag für den Bereich des Kreises Steinfurt fertiggestellt. Dabei wurde nur ein Teilfachbeitrag erarbeitet für den thematischen Schwerpunkt „Biotop- und Artenschutz“. In ihm werden mit landschaftsraumbezogenen Leitbildern die spezifischen Entwicklungsziele dargestellt, die schutzwürdigen Potentiale aufgezeigt und der zur Erreichung der Ziele notwendige Handlungsbedarf dargelegt.

Entwicklungskonzept der Stadt Tecklenburg

Das Entwicklungskonzept wurde von der Bezirksregierung Münster, Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde beauftragt und im Dezember 2001 von der GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft abgeschlossen. Es handelt sich um eine strategische Gesamtplanung für das Stadtgebiet von Tecklenburg. Das Konzept zeigt die bestehenden und potentiellen Stärken und Chancen für die Entwicklung auf. Es dient zur nachhaltigen Lösung von Konflikten durch unterschiedliche Nutzungsansprüche an den ländlichen Raum.

Kulturlandschaft erleben! Natur- und Kulturerlebnispfad Tecklenburger Land

Die Broschüre mit drei Rundwegen und der Beschreibung von Stationen, die landschaftliche Besonderheiten ausweisen, wurde im Dezember 2002 von der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Tecklenburger Land herausgegeben.

Geplantes Naturschutzgebiet „Talaue bei Haus Marck“ – Biotopkartierung

2003 wurde durch die Biologische Station des Kreises Steinfurt eine Biotoptypenkartierung erarbeitet, um die Bestandsdaten des Pflege- und Entwicklungsplanes zu aktualisieren.

Gutachten Haus Marck Tecklenburg

Das Sanierungsgutachten für das Wasserschloss wurde vom Architekturbüro Prof. Spital-Frenking und Schwarz, Lüdinghausen im April 2005 vorgelegt.

Entwicklung der Kulturlandschaft Talaue Haus Marck - Dokumentation

Die Werkgemeinschaft Freiraum, Nürnberg klärte im Auftrag der Geschäftsstelle der Regionale 2004 in einem Moderationsverfahren, die verschiedenen Interessen der Institutionen, Privatpersonen, Verbände und Gruppierungen, die sich bereits über einen langen Zeitraum für die Talaue engagiert hatten. In der im Juni 2005 fertiggestellten Dokumentation werden diese Interessen abgeglichen und erste Möglichkeiten zur Realisierung aufgezeigt. Es wird der Stand aller Überlegungen und der gemeinsamen Absprachen zu diesem Zeitpunkt wiedergegeben.

Eigene Erhebungen

Neben den vorliegenden Fachgutachten und Daten wurden zur Bearbeitung des Landschaftsplanes Erhebungen durch die Bearbeiterin im Planungsamt des Kreises Steinfurt vorgenommen. Dies diente

der Aktualisierung und Ergänzung des vorliegenden Datenmaterials.

Konzept zur Entwicklung des Naturschutzzentrums Sägemühle in Tecklenburg

Die Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Tecklenburger Land strebt im Zusammenhang mit der Regionale 2004 die Sanierung der in der Talaue gelegenen Sägemühle einschließlich einer musealen Wiederinbetriebnahme und die Einrichtung einer Dauerausstellung zur Präsentation des Kulturlandschaftsraumes an. Das Konzept wurde von der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Tecklenburger Land zusammen mit dem Büro ProjektAtelier, Münster im Auftrag der Regionale 2004 aufgestellt.

Konzept zur naturnahen Entwicklung des Wechter Mühlenbaches

Das Ingenieurbüro Schmelzer, Ibbenbüren bearbeitete das, im Februar 2006 fertiggestellte, Konzept im Auftrag des Kreises Steinfurt, untere Wasserbehörde. Als Besonderheit wird darin untersucht, ob eine naturnahe Gestaltung des Wechter Mühlenbaches im Gebiet des Landschaftsplanes in Hinblick auf die Geländehöhen und die verfügbare Wassermenge machbar ist, unter der Voraussetzung, dass die Teiche in der Talaue erhalten bleiben.

Ökologische Umgestaltung des Wechter Mühlenbaches im Bereich Haus Marck, Tecklenburg - Genehmigungsplanung

Die Planungsunterlagen vom Oktober 2007 wurden im Auftrag des Kreises Steinfurt, untere Wasserbehörde von der Flick Ingenieurgesellschaft, Ibbenbüren erstellt. Sie bauen auf dem obenstehenden Konzept zur naturnahen Entwicklung auf und detaillieren die dort skizzierten Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit und Gewässerstrukturgüte im Bereich des Landschaftsplangebietes.

E. Kurzdarstellung der Inhalte des Landschaftsplanes

Inhalte des Landschaftsplanes sind die Entwicklungsziele, die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, die Bestandteile des Biotopverbundes, Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (vgl. Kapitel C).

■ Entwicklungsziele für die Landschaft gemäß § 18 LG

Die allgemeinen Ziele der Landschaftsplanung wie Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Erhaltung, Vernetzung und Entwicklung naturnaher Lebensräume, Schutz der Naturgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Erhaltung und Entwicklung des charakteristischen Landschaftsbildes und Erhaltung kulturhistorischer Güter werden flächendeckend für Teilräume des Plangebietes konkretisiert. Im Landschaftsplan Va sind vier Entwicklungsräume abgegrenzt, die sich jeweils durch eine gleichartige Landschafts- und Nutzungsstruktur und eine weitgehend homogene Landschaftsqualität auszeichnen: der Ortsrand, die Talhänge, der bewaldete Kalkstein-Höhenzug und die Talaue des Wechter Mühlenbaches.

Da es sich beim gesamten Plangebiet bereits um einen reich gegliederten Raum mit einer Vielzahl naturnaher Lebensräume und Biotoptypen und einem hervorragenden Landschaftsbild handelt, ist das Entwicklungsziel grundsätzlich die Erhaltung. Dieses Grundziel wird je nach Teilraum präzisiert durch Ergänzungen wie Extensivierung, Anreicherung, Umwandlung, Steuerung und Wiederherstellung. Im einzelnen lauten die Entwicklungsziele für das Landschaftsplangebiet:

- Entwicklungsziel 1: ERHALTUNG des reich gegliederten Ortsrandes als extensive Kulturlandschaft mit vielfältigen naturnahen Lebensräumen, kulturhistorischen Elementen und der Möglichkeit zur ruhigen, landschaftsbezogenen Erholung
- Entwicklungsziel 2: ERHALTUNG der reich gegliederten Talhänge als Kulturlandschaft mit vielfältigen naturnahen Lebensräumen und der Möglichkeit zur ruhigen, landschaftsbezogenen Erholung, Extensivierung der Flächennutzung und ANREICHERUNG mit linearen Gehölzelementen südlich des Höhenzuges
- Entwicklungsziel 3: ERHALTUNG des bewaldeten Kalkstein-Höhenzuges mit seinen standorttypischen Buchenwäldern als Biotopverbund landesweiter Bedeutung, UMWANDLUNG standortfremder Waldbereiche in angepasste Bestände und STEUERUNG der Erholungsnutzung
- Entwicklungsziel 4: WIEDERHERSTELLUNG einer durchgängigen, naturnahen Talaue des Wechter Mühlenbaches als Hauptachse eines Biotopverbundes landesweiter Bedeutung sowie ERHALTUNG der vegetationskundlich und kulturhistorisch bedeutsamen Elemente

In Kapitel 1 werden die Entwicklungsziele detailliert erläutert und die Entwicklungsräume ausführlich beschrieben.

■ Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 19 bis 23 LG

Abgeleitet aus den oben genannten Vorgaben und Grundlagen sowie den Entwicklungszielen werden die Schutzgebiete und –objekte festgesetzt. Dies sind im Landschaftsplan Va ein Naturschutzgebiet, ein Landschaftsschutzgebiet, sieben Naturdenkmale und fünf geschützte Landschaftsbestandteile.

Naturschutzgebiet

Die wertvollsten Bereiche des Plangebietes bilden das Naturschutzgebiet „Talaue Haus Marck“. Es handelt sich um die Talaue des Wechter Mühlenbaches, einschließlich eines von Gut Hülshoff kommenden Bachtälchens, und den bewaldeten Kalkstein-Höhenzug mit Marcker Kleeberg und Strubberg. Darüber hinaus sind magere, südexponierte Grünlandflächen zwischen Strubberg und der Teu-

toburger Waldeisenbahn, landeseigene Flächen und eine Biotopfläche aus der Flurbereinigung in das Naturschutzgebiet einbezogen. Die Gesamtfläche beträgt ca. 95 ha, das sind 37 % des Plangebietes. Bisher war bereits ein Großteil des Bereiches als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Eine genaue Erläuterung zum Naturschutzgebiet, der Schutzzweck und die im Naturschutzgebiet geltenden Verbote sind in Kapitel 2.1 aufgeführt.

Landschaftsschutzgebiet

Als Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft Haus Marck“ festgesetzt werden der Ortsrand, der Tecklenburg südlich vorgelagert ist, der Talhang zwischen Wolfsmühlenweg und Strubberg sowie Flächen des Talhangs zwischen dem Kalkstein-Höhenzug und der Straße „Im Zitterdieck“. Die Gesamtfläche beträgt ca. 84 ha, das sind 32 % des Plangebietes. Ein großer Teilbereich war bereits als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Eine genaue Erläuterung zum Landschaftsschutzgebiet, der Schutzzweck und die im Landschaftsschutzgebiet geltenden Verbote sind in Kapitel 2.2 aufgeführt.

Naturdenkmale

Bei den Naturdenkmalen handelt es sich um sechs Einzelbäume und eine geschnittene historische Linden-Allee im Bereich des Wasserschlosses Haus Marck. Die Einzelbäume sind bereits seit 1991 als Naturdenkmale geschützt. In Kapitel 2.3 finden sich nähere Erläuterungen zu den Naturdenkmalen, der Schutzzweck sowie die geltenden Verbote.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden fünf markante, einzelstehende Sandsteinfelsen am nördlichen Rand des Plangebietes festgesetzt. Drei dieser Felsen waren bisher Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes. Eine genaue Erläuterung, der Schutzzweck und die Verbote sind in Kapitel 2.4 aufgeführt.

■ Bestandteile des Biotopverbundes gemäß § 2b LG

Im Landschaftsplan wird ein Netz räumlich bzw. funktional verbundener Biotope dargestellt und festgesetzt. Dieser Biotopverbund umfasst Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente. Die Kernflächen des Biotopverbundes im Plangebiet werden gesichert durch die Festsetzung des Naturschutzgebietes Talaue Haus Marck. Sie umfassen die Talaue des Wechter Mühlenbaches und den bewaldeten Kalkhöhenzug, die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. Kapitel D) als Biotopverbundflächen landesweiter Bedeutung eingestuft sind. Darüber hinaus zählen zu den Kernflächen das von Gut Hülshoff kommende Bachtälchen, magere, südexponierte Grünlandflächen entlang der Teutoburger Waldeisenbahn und eine Biotopfläche aus der Flurbereinigung.

Die Verbindungsflächen und Verbindungselemente des Biotopverbundes werden gesichert durch die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes Kulturlandschaft Haus Marck. Bei den Verbindungsflächen handelt sich um die unverbauten, kaum zerschnittenen und teilweise extensiv bewirtschafteten Flächen zwischen dem Stadtgebiet und der Talaue sowie angrenzend an den Kalkhöhenzug. Sie sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege großteils als Biotopverbundflächen mit regionaler Bedeutung bewertet. Zahlreiche Verbindungselemente wie Saumstrukturen, kleinflächige Gehölzbestände, Obstwiesen und Baumreihen liegen innerhalb der Verbundflächen. Insgesamt sind ca. 69 % des gesamten Plangebietes für den Biotopverbund gesichert. In Kapitel 3 ist der Biotopverbund ausführlich erläutert.

■ Forstliche Festsetzungen gemäß § 25 LG

Im Landschaftsplan Va sind forstliche Festsetzungen nur im Naturschutzgebiet Talaue Haus Marck vorgesehen. Sie dienen der Erhaltung der Waldflächen im Naturschutzgebiet, die besondere Schutzfunktion in der Landschaft ausüben, für das Landschaftsbild bedeutsam und gleichzeitig ökologisch wertvoll sind. Es ist verboten, den Laubholzanteil zu verringern und Kahlhiebe außerhalb von Nadelwaldbeständen vorzunehmen. Ausführliche Angaben sind in Kapitel 2.1 und 4 zu finden.

■ Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG

Im Landschaftsplan Va werden flächenscharf lediglich die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf Flächen in öffentlicher Hand und die Erschließungsmaßnahmen dargestellt. Auf den Flächen in öffentlicher Hand sind die extensive Nutzung und das Offenhalten von Grünlandflächen und Saumstreifen sowie der Erhalt und die Pflege der Obstgehölze vorgeschrieben. Bei den geplanten Erschließungsmaßnahmen handelt es sich um Lückenschlüsse im Wanderwegenetz, die bei relativ geringem Aufwand die Wanderwege im Planungsraum attraktiver und zum Teil auch sicherer machen und eine Steuerung der Nutzung ermöglichen. Darüber hinaus ist ein Wanderparkplatz mit wassergebundener Decke für maximal zehn PKW an der Autobahnbrücke geplant.

Die weiteren Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen werden bestimmten Landschaftsräumen, den sogenannten Korridoren, zugeordnet. Sie sind als Angebotsplanung zu verstehen. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um

- die Neuanlage, Ergänzung, Bewirtschaftung und Pflege von Streuobstbeständen;
- die extensive Bewirtschaftung von bestehendem Grünland;
- die Umwandlung von Nadel- in bodenständigen Laubwald;
- die Information und Lenkung der Erholungssuchenden;
- die Renaturierung des Wechter Mühlenbaches einschließlich Herstellung der Durchgängigkeit;
- die Anlage von Uferstreifen;
- die Umwandlung von Acker in Grünland;
- die Ausbesserung vorhandener Wanderwege in unwegsamen Streckenabschnitten;
- Hecken- und Baumpflanzungen;
- die Anlage und Pflege eines Saumstreifens im Übergang vom Waldrand des Marcker Kleebergs zum südlich gelegenen Acker.

Eine genaue Erläuterung der Maßnahmen ist in Kapitel 5 aufgeführt.

F. Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

F.1 Boden

F.1.1 Derzeitiger Zustand

Laut Geologischer Karte NRW Blatt 3712 Tecklenburg weist das Gebiet ein sehr bewegtes Relief auf. Es wird von den Schichten der Unterkreide und Oberkreide geprägt. Es handelt sich um zwei parallele, in West-Ost-Richtung verlaufende Höhenzüge, die durch einen breiten Talgrund, in dem der Wechter Mühlenbach verläuft, voneinander getrennt sind. Der nördliche Höhenzug ist aus Unterkreidesandstein aufgebaut. Beim südlich von Haus Marck verlaufenden Höhenzug handelt es sich um einen Oberkreiderücken aus Cenoman-Kalken. Dazwischen befinden sich die Auensandablagerungen des Wechter Mühlenbaches. Großflächige Überlagerungen von pleistozänen Sanden, Kiesen und Lössanwehungen treten an den unteren Berghängen auf.

Nach der Bodenkarte NRW Blatt L 3712 Ibbenbüren haben sich auf den Sandsteinhängen nördlich der Teutoburger Waldeisenbahn bzw. der Talaue vereinzelt pseudovergleyte Braunerden sowie Parabraunerden entwickelt. In der Aue des Wechter Mühlenbaches haben sich Gleye gebildet, da hier unterirdisch Wasser der Höhenrücken zutage tritt und Quellmulden entstanden sind. Stellenweise kommen auch Anmoorgleye aus fluvialen Ablagerungen vor. Östlich von Haus Marck entwickelten sich Niedermoore und stellenweise Moorgleye. Auf den südlichen Kalksteinhängen sind flachgründige Rendzinen entstanden. Die daran anschließenden mittleren und unteren Hangpartien sind durch unterschiedlich stark entwickelte Braunerde-Rendzinen geprägt. Im Plangebiet kommen mehrere anthropogene Böden vor. Überwiegend handelt es sich um Plaggenesche, die vereinzelt im Bereich zwischen Talaue und Strubberg sowie westlich des Filler Klees vorkommen. In Bereichen der ehemaligen Kläranlage wurde Boden aufgetragen. Darüber hinaus befinden sich in den Bereichen der Königstraße, von Haus Marck und der Straße „Im Zitterdiek“ Altablagerungen, die im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen des Kreises Steinfurt erfasst sind. Es handelt sich um verhältnismäßig kleinräumige Ablagerungen vorrangig von Bauschutt und Hausmüll. Die Flächen sind mit Oberboden abgedeckt und größtenteils bepflanzt. Nach Angaben der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt wurden bisher keine Beeinträchtigungen im Umfeld der Altablagerungen bekannt und wird eine Forderung auf Beseitigung nachzeitigem Kenntnisstand als nicht verhältnismäßig eingeschätzt. Abgegrabene Flächen finden sich an der Autobahntrasse und westlich des „Quellenhofes“.

Die Schutzwürdigkeit ist der Karte der schutzwürdigen Böden im Kreis Steinfurt des Geologischen Dienstes entnommen. In dieser Karte sind Bodentypen zusammengefasst, die in der Regel Ausgangsbasis für die schützenswerten Boden(teil)funktionen Fruchtbarkeit, Biotopentwicklung und Archivfunktion sind, und nach ihrer Schutzwürdigkeit klassifiziert.

Die Braunerden und Parabraunerden nördlich von Haus Marck sind aufgrund ihrer Fruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft. Die Moorböden in der Talaue des Wechter Mühlenbaches östlich von Haus Marck sind wegen ihrer Funktion für die Biotopentwicklung als besonders schutzwürdig klassifiziert. Ebenfalls besonders schutzwürdig wegen ihrer Funktion für die Biotopentwicklung sind die flachgründigen Felsböden des Marcker Kleeberges, des Strubberges sowie der Hangkante südlich des Strubberges im Bereich der Teutoburger Waldeisenbahn. Die Plaggenesche westlich des Filler Klees zeichnen sich durch ihre Archivfunktion als besonders schutzwürdig aus.

Der Einschnitt der Autobahn in den Hauptkamm des Teutoburger Waldes stellt eine gravierende Beeinträchtigung des Planungsraumes dar. Weitere Vorbelastungen stellen die Auffüllung und die Altablagerungen dar, insbesondere die ehemalige Mülldeponie „Im Zitterdiek“ am Rande eines Kalk-Quellbach-Tälchens.

F.1.2 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden:

Die Entwicklungsziele entfalten keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem Einzelnen. Sie sind jedoch bei allen behördlichen Maßnahmen, im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften, zu berücksichtigen.

Die Ziele, die Morphologie, das Kleinrelief, die Gehölzflächen und das Grünland zu erhalten und als Schutz vor Erosion die Landschaft mit Hecken und Baumreihen anzureichern, dienen dem Bodenschutz.

Die Festsetzungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sind für jeden verbindlich.

Das Verbot bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen zu errichten, verhindert eine Versiegelung und damit Zerstörung der Bodenfunktionen in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen. Der Aufrechterhaltung der Bodenfunktionen dienen auch die Verbote zur Veränderung der Bodengestalt und zur Lagerung oder Einbringung von Abfällen, Bauschutt und weiteren landschaftsfremden Stoffen. Eine Reihe von Verboten unterbindet weitere Stickstoffbelastungen (u. a. Lagerung von Gülle, Klärschlamm und Silagemieten) und Einträge von Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Die Erhaltung von Grünland auf besonders feuchten und geneigten Flächen schützt vor Bodenerosion. Der Erhalt von standortgerechten Waldflächen durch forstliche Festsetzungen schützt ebenfalls vor Erosion und erhält die Bodenfunktionen.

Eine Umsetzung der Maßnahmen erfolgt nur im Einvernehmen mit den Eigentümern.

Durch eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Acker und Grünland, werden Stoffeinträge in den Boden reduziert. Die Pflanzung von Gehölzen/Hecken wirkt der Bodenerosion entgegen und verbessert kleinräumig die Bodenfunktionen.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben lediglich die geplanten Maßnahmen, das Wanderwegenetz durch Lückenschlüsse zu ergänzen und einen kleinflächigen Wanderparkplatz anzulegen. Dies hat einen oberflächigen Bodenabtrag und in tieferen Schichten eine Störung der Bodenstruktur durch Verdichtung im unmittelbaren Baubereich zur Folge.

Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, das Schutzgut Boden auf Teilflächen des Plangebietes langfristig zu sichern bzw. die Bodenfunktionen zu verbessern. Negative Auswirkungen sind, mit Ausnahme lokal begrenzter Eingriffe durch Ergänzungen im Wanderwegenetz, nicht gegeben.

F.2 Wasser

F.2.1 Derzeitiger Zustand

Das Schutzgut Wasser prägt das Plangebiet sehr stark, sowohl durch oberirdische Gewässer als auch durch das auftretende Hanggrundwasser. Als oberirdische Gewässer kommen Fließgewässer und Stillgewässer vor.

Grundwasser

Das Grundwasser fließt im Gebiet in südliche Richtung, wird jedoch lokal zum Wechter Mühlenbach als Vorfluter hin abgelenkt. Es handelt sich nicht um Grundwasser im eigentlichen Sinne, sondern um von den Hängen zufließendes Hanggrundwasser. Im Bereich der Aue und der Bachtäler steht das Hanggrundwasser in der Regel oberflächennah an, überwiegend 0 bis 0,4 m unter der Geländeoberfläche. Dabei finden sich lokal einige quellige Wasseraustritte. Randlich nimmt der Flurabstand auf 0,4 bis 0,8 m zu.

Als Folge eines Brandes 1983 im damaligen Leuchtröhrenwerk, nordwestlich des Bahnhofs, trat Trichlorethylen im Grundwasser in der Talaue auf. Ab 1984 erfolgte eine Grundwassersanierung, die aufgrund stagnierender Werte 1994 eingestellt wurde. Die Grundwasser-Überwachung wurde bis April 2006 fortgesetzt. Die Brunnen und das Wasserwerk in der Talaue sind nicht mehr in Betrieb.

Fließgewässer

Der Wechter Mühlenbach fließt im Kreis Steinfurt auf einer Länge von ca. zwölf Kilometern von Nord nach Süd, bis er in den Aldruer Mühlenbach mündet. Der Quellbereich liegt, nördlich des Plangebietes, am Südostrand des Stadtgebietes von Tecklenburg, am Fuß des Heesbergs. Im Anschluss an den Quellbereich ist das Gewässer zunächst verrohrt und fließt dann mit starkem Gefälle in südliche Richtung, bis es zwischen Sandstein- und Kalkhöhenzug von Ost nach West die Talaue durchquert. Im weiteren Verlauf fließt der Wechter Mühlenbach in überwiegend südlicher Richtung auf das Stadtgebiet von Lengerich zu.

Untersuchungen der Wasserqualität durch das Staatliche Umweltamt Münster, zuletzt 2002, haben die Güteklasse II ergeben. Dies bedeutet eine mäßige Verunreinigung und gute Sauerstoffversorgung sowie eine sehr große Artenvielfalt und Individuendichte von Algen, Schnecken, Kleinkrebsen und Insektenlarven.

Im Zuge des Furbereinigungsverfahrens Lengerich fand 1969 ein Ausbau des Oberlaufes bis zu den Teichen statt. Dabei wurden die Sohle im Mittel um einen halben Meter vertieft und Böschungsfüße und Sohle gesichert. Der Wechter Mühlenbach verläuft durch mehrere Teiche im Hauptschluss. Das wirkt sich negativ auf die Fließgewässereigenschaften aus. Zahlreiche Höhenstufen unterbinden die Durchgängigkeit des Wasserlaufes. Die Strukturgütekartierung des Ingenieurbüros Flick (im Rahmen des Konzeptes zur naturnahen Entwicklung des Wechter Mühlenbaches, 2006) belegt, dass aufgrund der anthropogenen Überformung Defizite bestehen (vgl. Kapitel D).

Die Welle entspringt außerhalb des Plangebietes, am Fuße des Wellenberges an der Bahnhofstraße. Vom alten Waschplatz an der Quelle verläuft der Bach verrohrt durch das Waldstück entlang der Bahnhofstraße, weiter zum Bodelschwingweg und über die Apfelallee in Richtung Haus Marck. Offen fließt die Welle ab dem Sandsteinbogen von Haus Marck. Sie verläuft durch den Park und mündet südlich davon im Wechter Mühlenbach. Die Verrohrung stellt eine starke Vorbelastung des Gewässers dar.

Aus einem Muldentälchen von Gut Hülshoff kommend, mündet ein kleiner Bachlauf nördlich der Sägemühle in den Wechter Mühlenbach. Er bildet einen quellig-nassen Auenbereich zwischen der Bahnhofstraße und dem Mühlenbach.

Ein weiterer kleiner Wasserlauf entspringt einer Quelle an der östlichen Eingrenzung der ehemaligen Kläranlage und mündet nach gut einem Kilometer in den Wechter Mühlenbach. Aus dem Quelltopf wird Wasser entnommen und über eine Rohrleitung südlich gelegenen Fischteichen zugeführt. Diese Wasserentnahme (Bestandsschutz entsprechend genehmigter Anlage) stellt eine Vorbelastung dar.

Südlich Zitterdiek tritt ein kleiner Kalk-Quellbach zu Tage, der in einem naturnahen Kerbtälchen in südliche Richtung abfließt. Randlich wurde das ursprüngliche Bachtälchen teilweise mit Bauschutt aufgefüllt.

Stillgewässer

Im Plangebiet kommen zahlreiche, künstlich geschaffene Stillgewässer vor. Die zu Haus Marck gehörenden ehemaligen Mühlenteiche, die Königsteiche und die Gräfte werden als Fischteiche genutzt. Im Park von Gut Hülshoff wurden drei kleine Teiche angelegt. Im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen wurden auf einer Flurbereinigungsfläche nördlich der ehemaligen Badeanstalt sowie östlich des Wolfsmühlenteiches einige naturnahe Kleingewässer geschaffen. Östlich des Wolfsmühlenteiches liegt auch ein weiterer privater Fischteich.

Die künstlich angelegten Stillgewässer haben den Bachauen-Charakter stark beeinträchtigt. Sie unterbrechen im Hauptschluss den durchgängigen Lauf des Wechter Mühlenbaches und beeinträchtigen die Fließgewässereigenschaften. Durch die Nutzung als Fischteiche führen sie dem Bachlauf Nährstoffe zu. Die Fischteiche weisen großteils naturferne Strukturen auf, wie gerade, gleichförmige Uferlinien und gleichmäßige Wassertiefe und sind zumeist stark verschlammt.

Der südwestliche Teil des Plangebietes, südlich des Marcker Kleeberg-Kammes, gehört zur Zone III B des Wasserschutzgebietes Brochterbeck. Die Zone III umfasst das gesamte Gebiet, das zur Grundwasser-Neubildung für das im Wasserwerk Brochterbeck entnommene Wasser in Anspruch genommen wird. Sie soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren Verunreinigungen, gewährleisten.

F.2.2 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

Die Ziele, naturnahe Bachabschnitte zu erhalten, naturferne Bachabschnitte naturnah und durchgängig wiederherzustellen, Stillgewässer naturnah zu gestalten und in den Nebenschluss des Wechter Mühlenbaches zu verlegen, Bruch- und Auenwälder zu erhalten bzw. wiederzuvernässen, Grünland zu erhalten und extensiv zu nutzen, Ackerflächen extensiv zu bewirtschaften und Saumstreifen anzulegen, dienen der Sicherung des Schutzgutes Wasser sowie teilweise der Verbesserung seiner Funktionen.

Das Verbot bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen zu errichten, verhindert eine Versiegelung und erhält die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen. Der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts dienen auch die Verbote, Gewässer zu beseitigen oder zu verändern, offene Viehtränken an Gewässern neu anzulegen und Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen durchzuführen. Der Verschmutzung des Schutzgutes Wasser wirkt das Verbot der Lagerung oder Einbringung von Abfällen, Bauschutt und weiteren landschaftsfremden Stoffen entgegen. Eine Reihe von Verboten unterbindet weitere Stickstoffbelastungen (u. a. Lagerung von Gülle, Klärschlamm und Silagemieten) und Einträge von Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Das Umwandlungsverbot von bestehendem Grünland in Naturschutzgebieten verhindert Erosion und Nährstoffeinträge. Der Erhalt von Wald- und Gehölzflächen schützt ebenfalls vor Erosion und dient der Wasserrückhaltung.

Der Erhalt bzw. die Wiederherstellung naturnaher Bachläufe, die Umwandlung von Acker in Grünland und die Anlage von Uferrandstreifen schützt die Gewässer und verbessert sie in ihrer Qualität. Durch eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Acker und Grünland, werden Stoffeinträge in den Wasserhaushalt reduziert. Die Anlage von Gehölzen verbessert die Wasserrückhaltung.

Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, das Schutzgut Wasser auf Teilflächen des Plangebietes langfristig zu sichern bzw. die einzelnen Funktionen zu verbessern. Negative Auswirkungen sind nicht gegeben.

F.3 Klima/Luft

F.3.1 Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet wird vom atlantischen Klima geprägt, mit milden Wintern, mäßig warmen Sommern und einer geringen Jahresamplitude. Die Winde kommen hauptsächlich aus nordwestlicher Richtung und sind somit durch ozeanische Luftmassen beeinflusst. Die Niederschläge sind über das ganze

Jahr verteilt. Das Maximum liegt im Juli, größere Niederschlagsmengen finden sich auch noch im Oktober und Dezember. Die Nähe zum Meer bedingt eine hohe Luftfeuchtigkeit.

Das Geländeklima wird insbesondere durch das ausgeprägte Relief, die Exposition und die unterschiedlichen Standortfaktoren, vor allem die Wasserversorgung, bestimmt. So unterscheiden sich die Standorte auf den flachgründigen Kuppen und südexponierten Hängen mit ihrem warm-trockenen Kleinklima deutlich von der grundwassergeprägten Talaue mit einer verzögerten Bodenerwärmung und starken Nebelbildung.

Am Rande des Plangebietes verlaufen die Autobahn 1, die Landstraße 504 und die Landesstraße 591, als Verbindungsstraße Brochterbeck-Lengerich-Lienen-Bad Iburg. Das Umfeld der Straßen wird durch Schadstoffimmissionen beeinträchtigt.

F.3.2 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft:

Die Zielsetzungen, Verbote und Maßnahmen zum Erhalt und zur Neuanlage von Gehölzbeständen erhalten und verbessern die lufthygienische Ausgleichsfunktion. Die Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen und Bachtäler bewahrt deren Funktion als Kaltluftentstehungsgebiete und -abflussbahnen. Auch das Verbot bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen zu errichten, erhält Kaltluftentstehungsgebiete und Luftabflussbahnen.

Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, dass die genannten Funktionen des Schutzgutes Klima/Luft im Landschaftsplangebiet erhalten und teilweise verbessert werden.

F.4 Landschaft/Landschaftsbild, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

F.4.1 Derzeitiger Zustand

Die potentiell natürliche Vegetation der Osningsandstein-Kette ist der Buchenwald in verschiedenen, mit der Gründigkeit und Feuchtigkeit des Bodens wechselnden, Ausbildungen. Nach Burrichter (1973) werden die extrem flachgründigen Rendzinen auf den Kuppen des Cenoman-Kalksteinzuges vom Seggen-Buchenwald eingenommen. Seine Hänge sind natürliche Wuchsorte des Waldmeister- und Perlgras-Buchenwaldes. Die oberen Talhänge der Bachaue sind Standorte für artenarme Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder. Die daran anschließenden hanggrundwassergeprägten Bach- und Niederungsbereiche sind die natürlichen Wuchsorte des Traubenkirschen-Erlen-Eschenwaldes. Auf vermoorten Böden bildet der Erlen-Bruchwald die potentiell natürliche Vegetation. Die Lößböden des Brochterbecker Osningvorlandes sind Standorte trockener und frischer Eichen-Hainbuchenwälder, während im Lengericher Osningvorland die feuchten Eichen-Hainbuchenwälder ihren natürlichen Standort haben.

Der Kalkstein-Höhenzug ist durchgängig bewaldet. Kleinflächige Waldflächen kommen im Bereich des Ortsrandes, in der Talaue und im Bereich der Talhänge südlich des Kalkhöhenzuges vor. Großteils handelt es sich um Buchenwald. Dominierende Baumart ist die Buche. Hainbuche, Berg-Ahorn, Esche und Stiel-Eiche sind eingestreut. Auf den geophytenreichen Südhängen der Höhenzüge finden sich Perlgras, Waldmeister, Busch-Windröschen, Wald-Ziest, Vielblütige Weißwurz, Wald-Segge und Sanikel. Die Nordhänge weisen vor allem dichte Bingelkraut-Bestände auf. Am Strubberg hat sich ein Orchideen-Buchenwald mit einer Größe von ca. 0,3 ha entwickelt. Hier haben sich die Orchideen Nestwurz, Weißes Waldvögelein und Fliegen-Ragwurz sowie als weitere Rote Liste Art die giftige Schwalbenwurz angesiedelt. Am Südhang des Strubbergs befinden sich auch kleinere Robiniestbestände. Eingestreut in den Buchenwald kommen im gesamten Plangebiet forstlich geprägte Fichten- und Fichtenmischwälder vor.

In der Talaue stocken ein bachbegleitender Erlenwald, teilweise mit Trauben-Kirschen und Eschenanteilen, Erlen-Bruchwald mit einer gut ausgebildeten typischen Krautschicht und ein kleinflächiger Weiden-Auenwald.

In engem Kontakt zu den Bruch- und Auenwäldern haben sich Röhrichtbestände entwickelt. Die Schilfröhrichte sind teilweise mit Seggenriedern und feuchten Hochstauden verzahnt.

Etwa 20 % der Gebietsfläche werden als Grünland bewirtschaftet. Dabei werden die Niederungsgebiete von Feucht- und Nassgrünlandgesellschaften eingenommen. Die oberen Talhänge sind durch Intensiv-Grünland geprägt, das substratabhängig in trockenere Ausbildungen übergeht. An der süd-exponierten Hangkante zwischen Strubberg und Teutoburger Waldeisenbahn treten Magerweiden auf.

Ca. 30 % der Gebietsfläche werden von Ackerparzellen eingenommen. Besonders die Ackerflächen im Bereich des Höhenrückens sind flachgründig und sehr skelettreich.

Hecken und Gehölzstreifen sind im Gebiet meist aus einheimischen und landschaftstypischen Gehölzen wie Weißdorn, Hasel, Eiche und Hainbuche aufgebaut.

Im Landschaftsplangebiet wurden neun Pflanzenarten nachgewiesen, die gemäß Roter Liste gefährdeter Pflanzen in NRW unter besonderem Schutz stehen. Neben den im Orchideen-Buchenwald genannten Besonderheiten, handelt es sich um das Zweiblatt, mit einem Bestand im Park von Gut Hülshoff, das Breitblättrige Knabenkraut, das zwischen Röhrichtbeständen in der Talaue vorkommt, die Sumpf-Dotterblume, die sich in verschiedenen nassen Biotopen entlang des Wechter Mühlenbaches zeigt, die Gelbe Teichrose, in der Gräfte und einigen der Teiche, sowie die Lorbeer-Weide, mit einem Exemplar im Westen der Talaue und einem Exemplar im Bereich der Sägemühle. Verschiedene im Plangebiet vorkommende Biotoptypen, wie die Nass- und Feuchtgrünländer, Röhrichte, Bruch- und Sumpfwälder, Auenwälder und naturnahe Fließgewässer unterliegen nach § 62 LG einem gesetzlichen Schutz (vgl. Kapitel 6).

Im Plangebiet kommen auch mehrere bemerkenswerte bzw. nach der Roten Liste NRW gefährdete Tierarten vor. Darunter vier gefährdete Heuschreckenarten. Kurzflügelige Schwertschrecke, Weißrandiger Grashüpfer und Säbel-Dornschröcke sind Arten der Feuchtgebiete, während der Feldgrashüpfer trockene und lückig bewachsene Grünländer besiedelt. Die Talaue ist ein wichtiger Lebensraum für Amphibien. Es wurden der Grasfrosch, der Bergmolch, die Erdkröte, der Feuersalamander und die Waldeidechse nachgewiesen. Als Jagdgebiet nutzen der Abendsegler, die Wasserfledermaus und die Zwergfledermaus das Plangebiet. Alle drei Fledermausarten werden in der Roten Liste geführt. Als Brutvögel im Gebiet kommen unter anderem der Gartenrotschwanz, die Gebirgsstelze, der Grünspecht, die Hohltaube, die Nachtigall, die Schleiereule und der Steinkauz vor. Der Eisvogel besucht die Talaue als Nahrungsgast. Die genannten Vogelarten sind in der Roten Liste ebenfalls als gefährdet eingestuft.

Das Plangebiet wird geprägt durch Geotope, das heißt erdgeschichtliche Bildungen, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln. Ein bedeutender Geotop ist der markante Teutoburgerwald-Cenoman-Kalksteinrücken aus der Zeit der Oberkreide, mit Marcker Kleeberg und Strubberg. Ebenfalls wertvolle Geotope sind die markanten, einzelstehenden Natursteinfelsen am nördlichen Rand des Plangebietes. Sie sind aus Dörenther Sandstein aus der Unterkreide aufgebaut.

Im Landschaftsplangebiet besteht ein Biotopverbundnetz aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Die Kernflächen umfassen die Talaue des Wechter Mühlenbaches und den bewaldeten Kalkhöhenzug. Darüber hinaus zählen zu den Kernflächen das von Gut Hülshoff kommende Bachtälchen, magere, südexponierte Grünlandflächen entlang der Teutoburger Waldeisenbahn und eine Biotopfläche aus der Flurbereinigung. Bei den Verbindungsflächen handelt es sich um die unverbauten, kaum zerschnittenen und teilweise extensiv bewirtschafteten Flächen zwischen dem Stadtgebiet und der Talaue sowie angrenzend an den Kalkhöhenzug. Zahlreiche Verbindungselemente wie Saumstrukturen, kleinflächige Gehölzbestände, Obstwiesen und Baumreihen liegen innerhalb der Verbundflächen. Nähere Erläuterungen zum Biotopverbund sind unter „Bestandteile des Biotopverbundes“ in Kapitel E gegeben.

Der Buchenwald stellt die natürliche Vegetation des Kalkstein-Höhenzuges dar. Die trockenen Kuppenbereiche sind potentielle Standorte des Orchideen-Buchenwaldes. Nicht bodenständige Gehölze,

insbesondere Fichtenbestände, stellen auf diesen Standorten daher eine Beeinträchtigung dar. Das Plangebiet wird stark von Erholungssuchenden angenommen. Durch das enge Wegenetz, ein Verlassen der Wege und die teilweise Entnahme von Pflanzen kommt es zu Störungen der Flora und Fauna. Im Gebiet bzw. dessen Randbereich verlaufen die Teutoburger Waldeisenbahn, die Autobahn 1, die Landstraße 504 und die Landesstraße 591, als Verbindungsstraße Brochterbeck-Lengerich-Lienen-Bad Iburg. Die Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen haben Trennwirkung und beeinträchtigen einen Teil des Plangebietes durch Lärm- und Schadstoffimmissionen. Auch von der Teutoburger Waldeisenbahn geht in gewissem Umfang Lärm aus. Die Königstraße stellt eine Störung für die Wanderung der Erdkröten zwischen Sommer- und Winterquartier dar. Trotz temporärer Sperrungen, während bestimmter Tageszeiten, werden jährlich viele Individuen überfahren.

F.4.2 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft/Landschaftsbild sowie Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:

Der Erhalt des abwechslungsreichen Landschaftsbildes, insbesondere des Reliefs und der vielfältigen Elemente der Kulturlandschaft, sowie das Freihalten bzw. Schaffen von Sichtbeziehungen vom Ortsrand in die Talaue des Wechter Mühlenbaches sind als Ziele formuliert. Der Bewahrung des Landschaftsbildes dienen auch die Verbote in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen zu errichten oder Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen. Diese Verbote schützen zugleich die bestehenden Biotope und erhalten deren Verbund.

Der Erhalt der Morphologie und des Reliefs, der Bachtäler und Quellen, der Gehölzbestände und der seltenen und gefährdeten Biotopstrukturen dient der Sicherung der Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes für besonders geschützte Bereiche, wie die Verbote Pflanzen zu beschädigen, Grünland und Brachen umzubrechen, Abgrabungen und Verfüllungen vorzunehmen sowie Abfälle, Bauschutt und weitere landschaftsfremde Stoffe einzubringen, wirken einer Zerstörung oder einem Qualitätsverlust der Biotope entgegen. Die Funktionsfähigkeit der wassergebundenen Lebensräume wird insbesondere erhalten durch die Verbote Gewässer zu beseitigen oder zu verändern, Viehtränken an Gewässern neu anzulegen, Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt zu verändern. Durch eine Reihe von Verboten werden weitere Stickstoffbelastungen und Einträge von Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln unterbunden. Negativen Einflüssen auf die Lebensräume und Störungen der Pflanzen und Tiere wirken Verbote in den Schutzgebieten entgegen, wie Hunde frei laufen zu lassen, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen oder Beleuchtungen in der freien Landschaft anzubringen. Eine Beeinträchtigung durch die Erholungsnutzung wird durch steuernde Festsetzungen vermieden, wie einem Befahrens- bzw. Betretungsverbot außerhalb der Wege in Schutzgebieten.

Durch die aufgeführten Verbote wird ein Grundschutz in den besonders geschützten Teilen des Plangebietes gewährleistet. Die Lebensräume werden in ihrem aktuellen Zustand gesichert und das Landschaftsbild bleibt erhalten.

Die Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und Obstbäumen, die Anlage von Uferrand- und Saumstreifen sowie die Umwandlung von Acker in Grünland schaffen neue wertvolle Lebensräume und verbessern deren Verbund. Gleichzeitig wird das Landschaftsbild aufgewertet. Die Renaturierung des Wechter Mühlenbaches, die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland und Ackerflächen, die Pflege wertvoller Biotope, die Entwicklung der Buchenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna und eine Erhöhung des Laubholzanteils verbessern die Qualität der Lebensräume.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut haben lediglich die geplanten Maßnahmen, Ergänzungen im Wanderwegenetz und einen kleinflächigen Wanderparkplatz, jeweils mit wassergebundener Decke, anzulegen. Dies hat einen Verlust der Pflanzendecke in diesen Bereichen zur Folge.

Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen tragen dazu bei, sowohl das Landschaftsbild als auch Pflanzen und Tiere, ihre Lebensräume und deren Vernetzung langfristig zu sichern. Teilweise findet

auch eine Aufwertung bzw. Verbesserung der Funktionen statt. Negative Auswirkungen sind, mit Ausnahme lokal begrenzter Eingriffe durch Ergänzungen im Wanderwegenetz, nicht gegeben.

F.5 Mensch und menschliche Gesundheit

F.5.1 Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet besitzt wegen seiner sehr hohen landschaftlichen Vielfalt, seines reizvollen Landschaftsbildes, seiner geologischen, kulturhistorischen und landeskundlichen Besonderheiten sowie seines dichten Wegenetzes eine besondere Eignung und große Bedeutung für die ruhige landschafts- und kulturbezogene Erholung. Der Reiz des Gebietes wird durch die unmittelbare Nachbarschaft zum Fremdenverkehrs- und Luftkurort Tecklenburg, mit seinem historischen Fachwerkkern und der Burgruine, weiter erhöht.

Es bestehen zahlreiche und vielfältige Angebote insbesondere für Spaziergänger und Wanderer, für Radfahrer und für Reiter.

Durch das Plangebiet verlaufen ein Bezirkswanderweg sowie mehrere Rundwanderwege, darunter der Terrain-Kurweg, der die historische Altstadt von Tecklenburg mit der Talaue verbindet. Dabei hat die Talaue insbesondere auch für Patienten der „Klinik Tecklenburger Land“ eine große Bedeutung. Diese sind teilweise körperlich nicht in der Lage, weitere Strecken als bis in die Talaue zurückzulegen. Bei einem Teil der Rundwege wurden durch die Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Tecklenburger Land Besonderheiten in der Landschaft, wie die Marcker Pforte oder ein Kalksteinaufschluss, ausgeschildert und in einer Begleitbroschüre erläutert. Die Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Tecklenburger Land bietet im Rahmen ihrer Bildungsarbeit im Naturschutzzentrum auch Führungen durch die Talaue an. Das Gebiet ist Teil des Nordic Walking Parks Tecklenburger Land mit zahlreichen, ausgeschilderten Trails unterschiedlicher Schwierigkeitsstufen. Einer der Trails verläuft randlich des Wechter Mühlenbaches, entlang des Wolfsmühlenweges.

Durch das Landschaftsplangebiet führen die drei Radfernwege 100 Schlösser Route, Friedensroute und Sagen-Route. Darüber hinaus sind Routen des Radelparks Münsterland im Gebiet ausgeschildert. Beim Radelpark handelt es sich um ein touristisches Radverkehrsnetz aus dichten, wabenförmigen Radwanderwegen. Der „Friedenspfad 1648“, ein Reitwanderweg verläuft entlang Filler Klee, Im Zitterdiek, Lehmkuhlenweg und Wolfsmühlenweg durch das Plangebiet.

Die Wege im Plangebiet schließen an das stark frequentierte Wandergebiet entlang des Teutoburger Sandsteinzuges an, mit insbesondere dem „Hermannsweg“. Der nördliche Teil des Planungsraumes liegt innerhalb des Naturparks „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land“. Der Naturpark trägt auch die Bezeichnung „Terra Vita“. Aufgrund seiner sehr unterschiedlichen und abwechslungsreichen Landschaftsformen und der Möglichkeit Erdgeschichte anhand kulturhistorischer Stätten nachzuvollziehen, wurde er als erster deutscher Naturpark in das Europäische Geopark-Netzwerk aufgenommen.

Das Gebiet ist für die Information und Bildungsarbeit über die naturräumlichen wie kulturhistorischen Zusammenhänge in besonderem Maße geeignet, weil hier die mitteleuropäische Landschaft als ein von Menschen unter Ausschöpfung der natürlichen Ressourcen hergestelltes Kulturgut erlebbar wird.

Am Rande des Plangebietes verlaufen die Autobahn 1, die Landstraße 504 und die Landesstraße 591. Durch diese Straße mit hohem Verkehrsaufkommen ist ein großer Teil des Plangebietes durch Lärm- und Schadstoffimmissionen beeinträchtigt. Auch von der Teutoburger Waldeisenbahn geht in gewissem Umfang Lärm aus, der eine Vorbelastung darstellt. Auf das Landschaftsbild negativ wirkt sich, neben der Trasse der Autobahn, der Werbeflyer des Gewerbegebietes „Teutopark“, südöstlich des Plangebietes aus. Die Werbeflächen sind bis zur Straße „Strubberg“ sichtbar.

F.5.2 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes haben überwiegend positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit:

Die zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft sowie Landschaft/Landschaftsbild, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt genannten, positiven Umweltauswirkungen, haben auch positive Effekte auf den Menschen und seine Gesundheit. Sie tragen dazu bei, seine natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten, zu pflegen und teilweise zu verbessern. Erhalt und Aufwertung des Landschaftsbildes bewahren den hohen Erholungswert und stärken die Identifikation mit der Landschaft für die ortsansässige Bevölkerung sowie den Wiedererkennungswert bei Besuchern.

Die Ziele der Information und Lenkung der Erholungssuchenden sowie der Ergänzung von Wegeverbindungen für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung tragen dazu bei, den Erholungswert des Plangebietes weiter zu verbessern.

Die Verbote in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu baden, Feuer zu machen oder zu grillen, das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen und Wege zu befahren bzw. zu betreten, außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten und Hunde frei laufen zu lassen, dienen der Steuerung der Erholungsnutzung in besonders wertvollen Gebieten. Sie schließen die Erholungsnutzung in diesen Bereichen nicht aus, schränken sie aber in gewissem Umfang ein. Im Rahmen der Abwägung zwischen unterschiedlichen naturschutzfachlichen Anforderungen, ist diese Einschränkung erforderlich, um besonders wertvolle Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten vor Störungen zu schützen und Gefährdungen auszuschließen. Die Einschränkungen der Erholungsnutzungen werden nur situationsgebunden, punktuell vorgenommen und haben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

F.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

F.6.1 Derzeitiger Zustand

Im Plangebiet befinden sich eine Reihe von Gebäuden und Anlagen die von besonderem archäologischen, landesgeschichtlichen, denkmalpflegerischen, kulturhistorischen und auch technischen Wert sind. Unter Denkmalschutz stehen das Anwesen von Haus Marck und Gut Hülshoff.

Zur denkmalgeschützten Anlage von Haus Marck gehören unmittelbar das Herrenhaus mit der Eingangsbrücke, der Vorplatz mit vier Fachwerkgebäuden, der Torbogen und die Bruchsteinmauern, die Auffahrt, der ehemalige Parkgarten mit Ehrenmal, die Reste des Bauhauses, die Linden-Allee mit dem original Kalksteinpflaster-Weg (vgl. Kapitel 2.3 „Naturdenkmale“) und die Haus- und ehemaligen Mühlenteiche. Im Umfeld sind auch die Wolfsmühle, die Sägemühle, das Heuerhaus an der Königsstraße und auf dem Kamm des Marcker Kleeberges eine Kapelle und ein Mausoleum mit Grabstätten in die Denkmalliste eingetragen.

Mit Haus Marck verbinden sich zwei für die Landesgeschichte bedeutsame Ereignisse. Zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges fand 1643 auf der Wasserburg eine Vorverhandlung zum Westfälischen Frieden zwischen den Delegierten der protestantischen und katholischen Gegner statt. Fast zweihundert Jahre später wurde im Jahr 1831 Friedrich von Bodelschwingh auf Haus Marck geboren. Als evangelischer Pfarrer übernahm er 1872 die Leitung und den weiteren Ausbau der heute weltweit anerkannten Diakonieanstalten Bethel bei Bielefeld. Im 16. Jahrhundert gelangte Haus Marck in den Besitz der Freiherren von Diepenbroick und wird auch heute noch von der Familie von Diepenbroick-Grüter bewohnt.

Wesentlich jünger als das Wasserschloss ist Gut Hülshoff mit seinem Park. Es liegt im Nordwesten des Plangebietes. Das Landgut hat geschichtliche Bedeutung als ehemaliger Wohnsitz des Ritterge-

schlechts Harde und späterer Wohnsitz leitender Persönlichkeiten innerhalb des Tecklenburger Bürgertums. So war Gut Hülshoff Ende des 19. Jahrhunderts Landratssitz des Landrates Belli. Danach ging es in den Besitz der Familie Roiland über, an die noch heute ein erhaltenes Felsengrab (Rolandsgrab) und der sogenannte Heidetempel nördlich des Plangebietes erinnern.

Bei Gut Hülshoff handelt es sich um ein sehr gut überliefertes Neurenaissance-Ensemble und damit ein überregional bedeutsames Baudenkmal. Eine Besonderheit sind das Haupthaus mit einer im Kreis einzigartigen Neurenaissance-Ausstattung, die Wirtschaftsgebäude im selben Stil sowie die Gartenanlage mit Teichen und Brücke. Von der Eigentümerin ist geplant, das Gut in eine Stiftung zu überführen. Diese soll die Gesamtanlage erhalten, sie sozial und behindertengerecht nutzen, den weiteren Betrieb des Biolandbetriebes „Ziegenhof“ in den Wirtschaftsgebäuden zulassen und einer breiten Öffentlichkeit den Zugang ermöglichen.

Bei Haus Marck und Gut Hülshoff handelt es sich nicht nur um Baudenkmäler, sondern darüber hinaus auch um mittelalterliche Bodendenkmäler.

Die Wassersägemühle von Haus Marck hat neben ihrem Denkmalwert auch eine wichtige Bedeutung als technisches Kulturgut. Sie ist Zeugnis früher gebräuchlicher Produktionsweisen und Arbeitsgeräte. Die Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Tecklenburger Land restauriert die Sägemühle derzeit, um sie für museale Schauzwecke zeitweise wieder in Betrieb zu nehmen.

Eine weitere kulturhistorische Besonderheit stellt ein Sandlöß-Hohlweg dar, der die Stadt mit der Talaue verbindet.

F.6.2 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Die Information und Lenkung der Erholungssuchenden kommt den Kultur- und Sachgütern zugute. Im Rahmen der bereits erfolgten Umsetzung von Maßnahmen, wurde ein durch den Hof des Wasserschlosses verlaufender Radweg bereits so verlegt, dass Haus Marck erlebbar bleibt, Störungen in der Anlage jedoch vermieden werden (vgl. Kapitel 5). Ebenfalls positive Auswirkungen auf die Kulturgüter hat die geplante Wegeverbindung an der Bahnhofstraße. Sie verknüpft nicht nur die Wanderwege der Talaue und des Sandsteinzuges, sondern auch das Naturschutzzentrum an der Sägemühle mit Gut Hülshoff und dem Ziegenhof, die im Rahmen von Führungen oft gemeinsam besichtigt werden.

Die Festsetzung von sechs Solitärbäumen und der historischen Linden-Allee im Bereich von Haus Marck als Naturdenkmale sichert deren Bestand und Pflege.

Darüber hinaus sind keine Schutzfestsetzungen und Maßnahmen vorgesehen. Die oben beschriebenen Anwesen von Haus Marck und Gut Hülshoff sind in die Denkmalliste eingetragen und unterliegen damit den Vorschriften und dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes NRW. Eine weitergehende Sicherung ist nicht erforderlich, insbesondere da die Priorität in der Erhaltung und Sanierung dieser Anlagen als Denkmale liegt, z. B. wäre einer Rekonstruktion der Parkanlagen der Vorrang vor einer Konservierung der jetzigen Vegetation einzuräumen.

Keine der Zielsetzungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes hat eine negative Auswirkung auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

F.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Plangebiet bzw. dessen Randbereich verlaufen die Teutoburger Waldeisenbahn, die Autobahn 1, die Landstraße 504 und die Landesstraße 591. Durch die Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen ist ein Teil des Plangebietes durch Lärm- und Schadstoffimmissionen beeinträchtigt. Auch von der Teutoburger Waldeisenbahn geht in gewissem Umfang Lärm aus. Die auf das Umfeld von Straße und Eisenbahn wirkenden Immissionen stellen sowohl für Klima und Luft, Pflanzen und Tiere als auch für die Menschen eine Vorbelastung dar. Insbesondere die Autobahn beeinträchtigt das Landschaftsbild und hat Trennwirkung innerhalb eines landesweit bedeutenden Biotopverbundsystems. Betroffen sind sowohl die Schutzgüter Landschaftsbild, Pflanzen und Tiere als auch die Menschen.

Wie in Kapitel F.1 bis F.6 dargelegt, bestehen vielfältige Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander. Die Ziele, Festsetzungen und Maßnahmen wirken sich daher in der Regel nicht nur auf ein Schutzgut aus. Häufig haben sie zumindest mittelbar positive Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter.

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erfordern teilweise ein Abwägen zwischen verschiedenen naturschutzfachlichen Zielen. So sind einer naturnahen Umgestaltung der historischen Mühlenteiche Grenzen gesetzt, wenn damit der Erhalt der Denkmale gefährdet ist. Maßnahmen zur Verbesserung der naturnahen, ruhigen Erholung führen punktuell zu Eingriffen in die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere, die ausgeglichen werden. Zum Schutz der Pflanzen und Tiere sind wiederum gewisse Reglementierungen der Erholungsnutzung notwendig. Die genannten Einschränkungen sind punktuell und haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Plangebiet.

G. Entwicklung der Schutzgüter bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes

Eine Nichtdurchführung des Planes könnte zu nachteiligen Entwicklungen von Natur und Landschaft führen (Grünlandumbruch, Umwandlung von Laub- in Nadelwald, Beeinträchtigung der Gewässer), die durch die Schutzgebietsregelungen untersagt werden. Des Weiteren könnten wesentliche Zielvorstellungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft unbeachtet bleiben. Eine Nichtumsetzung von Maßnahmen würde eine Aufwertung der Schutzgüter von Natur und Landschaft verhindern.

Eine detailliertere Abschätzung der voraussichtlichen Entwicklung der Schutzgüter bei Nichtdurchführung des Landschaftsplanes ist aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren nicht möglich.

H. Für den Landschaftsplan bedeutsame Umweltprobleme

Die bedeutsamen Umweltprobleme sind in Kapitel F unter den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Darüber hinaus sind keine bedeutsamen Umweltprobleme bekannt, auch nicht in Bezug auf relevante Vorbelastungen oder kumulativ wirkende Belastungen.

I. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden im Landschaftsplan generalisiert, als Angebotsplanung dargestellt. Eine Detailplanung erfolgt erst im Rahmen der Umsetzung. Die Anlage von wassergebundenen Wege- und Stellflächen führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Auch bei der Anlage von Biotopen könnte es temporär zu negativen Auswirkungen kommen. Entsprechend ist bei der Umsetzung die Eingriffsregelung zu beachten. Insbesondere sind Vorkehrungen zur Vermeidung/Minderung wie Anpassen der Bauzeiten, Schutz vorhandener Gehölzbestände etc. vorzusehen. Die Umsetzung der Maßnahmen zieht bei sachgemäßer Durchführung bzw. entsprechendem Ausgleich keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich, die gegenüber den neu entstehenden, positiven mittel- oder langfristig überwiegen.

Da der Landschaftsplan keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich erforderlich.

J. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine entscheidungserheblichen Prognoseunsicherheiten oder Kenntnislücken aufgetreten.

K. Kurzdarstellung der Alternativen

Eine Alternativenprüfung in Bezug auf den Landschaftsplan könnte sich rechtssystematisch und unter Beachtung der Planungsebenen lediglich auf Details beziehen.

Die sogenannte Nullvariante, das heißt eine Nichtaufstellung des Landschaftsplanes, scheidet aus, da die flächendeckende Landschaftsplanung gesetzliche Pflichtaufgabe ist.

Darüber hinaus hat der Landschaftsplan die Vorgaben des Regionalplanes zu konkretisieren. Hier sind unter anderem die Suchräume für Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete bereits vorgegeben. Der Landschaftsplan bewirkt keine negative Rahmensetzung. Eine Verweisung UVP-relevanter Vorhaben auf Standorte außerhalb besonders wertvoller Bereiche von Natur und Landschaft erfolgt bereits auf der Ebene des Regionalplans. Dieser gibt neben den Suchräumen für Naturschutz- und

Landschaftsschutzgebiete auch vor, in welchen Bereichen sonstige raumbedeutsame Entwicklungen stattfinden sollen, wie z. B. Siedlung und Gewerbe. Eine entsprechende Alternativenprüfung scheidet demnach aus.

Wesentliche unterschiedliche Lösungen (Alternativen) in Bezug auf die Schutzfestsetzungen sind grundsätzlich auch deshalb nicht möglich, da Lage, Art und Größe situationsgebunden vorgegeben sind.

Da sämtliche Inhalte des Landschaftsplanes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, ist es nicht zweckmäßig Alternativen hinsichtlich der räumlichen oder textlichen Darstellung von Entwicklungsräumen und –zielen, der unterschiedlichen Ausgestaltung von Schutzfestsetzungen durch Schutzzwecke oder Ver- und Gebote zu diskutieren. Ebenso wenig zielführend ist eine Alternativenprüfung auf der Ebene der festgesetzten Maßnahmen. Der Plan trifft diese Festsetzungen großteils für Korridore und in generalisierter Form. Die Konkretisierung erfolgt erst im Rahmen der Umsetzung unter Beteiligung der Eigentümer.

L. Überwachungsmaßnahmen erheblicher Umweltauswirkungen

Da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und aufgrund des geringen Detaillierungsgrades der Maßnahmen im Landschaftsplan, ist eine Überwachung im Sinne des § 14m UVPG nicht erforderlich.

Unabhängig davon werden bei den vorgeschriebenen systematischen Kontrollen der Agrarumweltmaßnahmen Cross-Compliance bei jährlich einem Prozent der Landwirte unter anderem die Einhaltung der Umweltschutzaufgaben und –standards kontrolliert. Einem Verstoß gegen Umweltschutzaufgaben wird auch bei anlassbezogenen Kontrollen nachgegangen. Da im Landschaftsplan die Maßnahmen großteils generalisiert im Rahmen von Korridoren dargestellt und von der Zustimmung der jeweiligen Eigentümer abhängig sind, kann die positive Wirkung einzelner Maßnahmen erst im Rahmen der Umsetzung überprüft werden. Für Flächen mit Vertragsnaturschutz finden stichprobenartig fachbezogene Kontrollen bezüglich der Einhaltung bzw. Erfüllung der festgelegten Bewirtschaftungsauflagen statt. Außerdem werden EU-weit fünf Prozent der Landwirte, die einen Antrag auf Mitteleinzahlung stellen, einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen.

M. Zusammenfassung

Durch den Landschaftsplan Va Talaue Haus Marck werden alle Schutzgüter gesichert und erfahren durch seine Umsetzung eine Aufwertung. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Landschaftsplangebiet wird damit nachhaltig gesteigert. Negative Auswirkungen werden durch den Landschaftsplan nicht hervorgerufen. Lediglich im Rahmen der Abwägung unterschiedlicher naturschutzfachlicher Anforderungen, kommt es zu kleinflächigen, ausgleichbaren Eingriffen und gewissen Einschränkungen der Erholungsnutzung. Dies hat jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

**Textliche Festsetzungen,
Darstellungen und Erläuterungen
(Satzungsteil)**

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

0. Allgemeine Regelungen und Erläuterungen

Grundlage für die Darstellungen und Festsetzungen sind die §§ 18 bis 26 LG. Rechtsgrundlage für die Wirkung und Durchführung des Landschaftsplanes ist der Abschnitt V LG (§§ 33 bis 41).

Im Geltungsbereich rechtmäßig ausgeübte oder zugelassene Nutzungen werden durch den Landschaftsplan nicht berührt, soweit nicht diesbezüglich besondere Festsetzungen in Kapitel 2 dieses Landschaftsplanes getroffen wurden.

Im Folgenden werden die Erläuterungen in der rechten Tabellenspalte aufgeführt. Alle übrigen Textpassagen sind Festsetzungen mit Satzungscharakter.

Öffnungsklausel

Auf der Grundlage des § 3a LG können zu den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft dieses Landschaftsplanes vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der Schutzzweck in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Nach Ablauf der Vertragsfrist oder nach wirksamer Kündigung der Vereinbarungen treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes wieder in Kraft.

Abgrenzung

Die Abgrenzung bzw. Lage der Flächen, die von Darstellungen oder Festsetzungen betroffen sind, ergeben sich aus der Entwicklungskarte sowie den Festsetzungskarten „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ und „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“ jeweils im Maßstab 1 : 5.000. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei deutlich werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, so gilt dieses als nicht betroffen.

Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück dem Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) oder einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der baurechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

Für die Bereiche, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, treten die Darstellungen und Festsetzungen des

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich gemäß § 16 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes (§ 35 BauGB).

Bei der Abgrenzung des Landschaftsplangebietes kann nicht in jedem Einzelfall abschließend geprüft werden, ob ein Grundstück dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzurechnen ist. Diese Frage kann in Zweifelsfällen erst im Zusammenhang mit der Entscheidung über ein konkretes Vorhaben geklärt werden.

In § 29 Abs. 3 LG ist deshalb geregelt, dass die Festsetzungen des Landschaftsplanes für diese Bereiche außer Kraft treten, auch wenn die Zugehörigkeit des Grundstücks zum "Innenbereich" im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB erst nach Rechtskraft des Landschaftsplanes festgestellt wird.

Landschaftsplanes gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 LG außer Kraft.

Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 62 LG

Die Vorschriften des § 62 LG bleiben von den Festsetzungen unberührt.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Nach der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 23.05.1995 wird festgestellt, dass die Vorschriften des § 62 LG zum Schutz bestimmter Biotop gegenüber den Festsetzungen eines Landschaftsplanes höherrangiges Recht darstellen mit der Folge, dass entgegenstehende Bestimmungen unwirksam sind und auch nicht - ohne Ausnahmegenehmigung - umgesetzt werden dürfen.

Für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Talaue Haus Marck ist die Erhebung und Abgrenzung der § 62 Biotop erfolgt. Die Eigentümer wurden im Mai 2005 unterrichtet. Die Biotop sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt.

Straßen

Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW (StrWG NW) ist von den textlichen Festsetzungen für alle Schutzausweisungen ausgenommen (Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 05.02.1985 - Az.: IV B5-01.06.2000).

Wenngleich sich in der Festsetzungskarte Schutzgebiete zeichnerisch auch auf vorhandene Straßen erstrecken, sind deren Straßenkörper hiermit von den textlichen Festsetzungen ausgenommen. Die Darstellung der behördenverbindlichen Entwicklungsziele erfolgt demgegenüber flächendeckend.

Straßen im Sinne des § 2 StrWG NW sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zur öffentlichen Straße gehören insbesondere der Straßenkörper, unter dem die Gesamtheit von Straßenuntergrund, Fahrbahn, befestigten Seitenstreifen, Banketten, Rad- und Fußwegen, Böschungen, Brücken, Gräben, Lärmschutzanlagen etc. zu verstehen ist. Nicht zum Straßenkörper gehört demgegenüber das Straßenbegleitgrün außerhalb der Seitenstreifen und Bankette.

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) *die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall*
 - *zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder*
 - *zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder*
- b) *überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.*

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

Für die Befreiung von den Verboten des § 25 LG ist abweichend das zuständige Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz zuständig. Das Forstamt entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Ausnahmen

Neben den Befreiungen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, von konkreten Verboten in Schutzgebieten und -objekten Ausnahmen zuzulassen. Diese müssen gemäß § 34 Abs. 4a LG nach Art und Umfang im Landschaftsplan ausdrücklich vorgesehen sein. Der Ausnahmeantrag wird formlos an die untere Landschaftsbehörde gerichtet, die eine Zulassung erteilt, sofern die vorgesehene Tätigkeit der vorgesehenen Art und dem vorgesehenen Um-

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan in Kapitel 2.1 bis 2.4 genannten Geboten oder Verboten für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsteile zuwiderhandelt.

fang entspricht.

Die Ausnahmen sind jeweils bei den Verboten aufgeführt.

Der Landschaftsplan hat für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsteile die Tatbestände zu nennen, auf die die Bußgeldvorschrift des § 70 LG verweist.

Für die übrigen Festsetzungen gilt gemäß § 70 LG:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 34 Abs. 6 LG Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nach § 24 LG (Brachflächen) widerspricht,
- entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet,
- entgegen § 47 Abs. 2 LG gesetzlich geschützte Landschaftsteile beschädigt oder beseitigt.

Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Darüber hinaus unterliegen bestimmte Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften zu Naturdenkmälern und Naturschutzgebieten den Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (§§ 304, 329 und 330 StGB; BGBl I 1998 S. 3321 ff).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

1. Entwicklungsziele

Für das Gebiet des Landschaftsplanes Va Talaue Haus Marck werden folgende Entwicklungsziele dargestellt:

Die Entwicklungsziele werden abgeleitet aus einem Vergleich zwischen dem Ist-Zustand und dem erwünschten Soll-Zustand einer Landschaft. Beispielhaft ist in § 18 LG eine Auswahl möglicher Entwicklungsziele genannt.

Die Entwicklungsziele dienen der Vorstrukturierung der Schutzgebietsfestsetzungen nach den §§ 19 ff LG. Sie sollen gemäß § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. Sie entfalten demnach keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem Einzelnen, sondern haben als Abwägungsbelang nur behördeninterne Verbindlichkeitswirkung.

Die Entwicklungsziele werden - je nach Landschaftsqualität - teilräumlich festgelegt. Sie stellen die Schwerpunkte der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung im Raum dar. Sie sind zeichnerisch in der Entwicklungskarte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt und werden im Folgenden näher beschrieben und erläutert.

Die Abgrenzung der Teilräume erfolgt unter einer gesamt-räumlichen Sichtweise. Die isolierte Betrachtung einzelner Grundstücke kann durchaus zu anderen Einzelzielen führen.

Entwicklungsziel 1

ERHALTUNG des reich gegliederten Ortsrandes als extensive Kulturlandschaft mit vielfältigen naturnahen Lebensräumen, kulturhistorischen Elementen und der Möglichkeit zur ruhigen, landschaftsbezogenen Erholung

Für den Entwicklungsraum bedeutet das insbesondere:

- Erhaltung der prägenden Morphologie und des Kleinreliefs;
- Erhaltung und extensive Nutzung des Grünlandes;
- Erhaltung und Pflege der Kulturbiotope wie Obstwiesen und Baumreihen;
- Erhaltung und Entwicklung der siedlungsnahen, bodenständigen Laubwaldbestände und Saumgehölze;
- Umwandlung standortfremder Waldbestände, insbesondere Nadelwälder, in bodenständige Laubwaldbestände;
- Entwicklung arten- und struktureicher Waldmäntel;
- Freihalten bzw. Schaffen von Sichtbeziehungen vom Ortsrand in die Talaue des Wechter Mühlenbaches;
- Information und Lenkung der Erholungssuchenden auf den vorhandenen Wegen.

Beschreibung des Entwicklungsraumes:

Der Ortsrand, mit dem Knoblauchsberg, fällt vom Sandstein-Höhenzug des Teutoburger Waldes nach Süden zur Talaue des Wechter Mühlenbaches ab. Er ist charakterisiert durch eine harmonische Verzahnung von Siedlung und freier Landschaft. Es handelt sich um einen kleingekammerten Landschaftsraum. Verschiedenste Biotope, wie Grünländer, Äcker, Obstwiesen, Baumreihen, Gehölzbestände auf Böschungen und kleinflächige Waldparzellen, kommen auf engstem Raum nebeneinander vor. Gefährdete morphologische Einzelschöpfungen sind in diesem Bereich Naturfelsbildungen aus Sandstein sowie eine Quelle. Eine Besonderheit ist ebenso der Sandlöß-Hohlweg, der die Stadt mit der Talaue verbindet. Der Ortsrand ist ein wichtiger Raum für die Feierabenderholung.

Entwicklungsziel 2

ERHALTUNG der reich gegliederten Talhänge als Kulturlandschaft mit vielfältigen naturnahen Lebensräumen und der Möglichkeit zur ruhigen, landschaftsbezogenen Erholung,
EXTENSIVIERUNG der Flächennutzung und ANREICHERUNG mit linearen Gehölzstrukturen südlich des Höhenzuges

Für den Entwicklungsraum bedeutet das insbesondere:

- Erhaltung der prägenden Morphologie und des Kleinreliefs;
- Erhaltung und extensive Nutzung des Grünlandes, insbesondere der vegetationskundlich wertvollen Glatthaferwiesen und Magerweiden;
- Erhaltung und extensive Bewirtschaftung von Kalkscherbenäckern mit charakteristischer Acker-Wildkraut-Vegetation südlich des Höhenzuges;
- Erhaltung, Pflege und Anlage von Saumstreifen zur Förderung der Artenvielfalt und des Biotopverbundes;
- Erhaltung und Pflege der Kulturbiotope wie Obstwiesen, Baumreihen, Hecken und Kopfbäume;
- Südlich des Höhenzuges Anreicherung der Landschaft und Schaffung von Biotopverbundelementen durch die Pflanzung von Hecken und Baumreihen;
- Erhaltung und Entwicklung der bodenständigen Laubwaldbestände, Gehölzgruppen und Saumgehölze;
- Umwandlung standortfremder Waldbestände, insbesondere Nadelwälder, in bodenständige Laubwaldbestände;
- Entwicklung arten- und struktureicher Waldmäntel;
- Freihalten der Sichtbeziehungen zwischen dem Nordrand des Strubberges und der Talaue des Wechter Mühlenbaches;
- Information und Lenkung der Erholungssuchenden;
- Ergänzung einer Wegeverbindung (Lückenschluss) für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung im Osten des Entwicklungsraumes, zwischen Strubberg und Wolfsmühlenweg.

Beschreibung des Entwicklungsraumes:

Die Talhänge bilden einerseits den Übergang zwischen der grundwassergeprägten Talaue des Wechter Mühlenbaches und den trockenen Kuppen des Kalkstein-Höhenzuges und schließen andererseits südlich an den Höhenzug an. Der Raum ist landwirtschaftlich kleinteilig genutzt und wird durch Gehölze reich gegliedert. Die alten Obstwiesen und Kopfbäume sind Zeugen einer Kulturlandschaft, die anderenorts weitgehend verschwunden sind. Diese Kulturbiotope sind unter anderem auch Lebensräume für gefährdete Tierarten. Ebenfalls selten sind die hier noch vorhandenen Glatthaferwiesen, Magerweiden und Kalkscherben-Äcker.

Entwicklungsziel 3

ERHALTUNG des bewaldeten Kalkstein-Höhenzuges mit seinen standorttypischen Buchenwäldern als Biotopverbund landesweiter Bedeutung, UMWANDLUNG standortfremder Waldbereiche in angepasste Bestände und STEUERUNG der Erholungsnutzung

Für den Entwicklungsraum bedeutet das insbesondere:

- Erhaltung des kalkreichen Höhenrückens mit seiner prägenden Morphologie und seinem Kleinrelief;
- Erhaltung und Entwicklung bodenständiger Laubwaldbestände;
- Umwandlung standortfremder Waldbestände, insbesondere Nadelwälder, in bodenständige Laubwaldbestände;
- Entwicklung arten- und struktureicher Waldmäntel;
- Erhaltung eines wertvollen Orchideenvorkommens;
- Information und Lenkung der Erholungssuchenden;
- Ergänzung einer Wegeverbindung (Lückenschluss) für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung im Osten des Entwicklungsraumes.

Beschreibung des Entwicklungsraumes:

Der markante Teutoburgerwald-Kalksteinrücken, mit Marcker Kleeberg und Strubberg, ist ein bedeutender Geotop und eine wichtige Biotopverbundachse. Der Höhenzug ist großteils mit Buchenwäldern bewachsen, die in verschiedenen Ausprägungen vorkommen. Kalkgeprägte Lebensräume und ihre Lebensgemeinschaften sind im Münsterland sehr selten und damit schutzwürdig. Neben den standorttypischen Buchenwäldern kommen auch Nadelwälder und nicht bodenständige Laubgehölze vor. Eine kulturhistorische Besonderheit stellen das Mausoleum und der kleine Friedhof mit Kapelle dar, die zum Wasserschloss Haus Marck gehören. Der bewaldete Höhenzug wird stark von unterschiedlichen Interessensgruppen für die Naherholung genutzt.

Entwicklungsziel 4

WIEDERHERSTELLUNG einer durchgängigen, naturnahen Talaue des Wechter Mühlenbaches als Hauptachse eines Biotopverbundes landesweiter Bedeutung sowie ERHALTUNG der vegetationskundlich und kulturhistorisch bedeutenden Elemente

Für den Entwicklungsraum bedeutet das insbesondere:

- Erhaltung des naturnahen Abschnitts des Wechter Mühlenbaches mit seinen typischen Strukturen;
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit und Entwicklung zu mehr Naturnähe in den naturfernen Abschnitten des Wechter Mühlenbaches;
- Naturnahe Entwicklung bzw. Gestaltung der Stillgewässer und Verlegung in den Nebenschluss des Wechter Mühlenbaches;
- Naturnahe Gestaltung der in den Wechter Mühlenbach mündenden Welle;
- Erhaltung und naturnahe Entwicklung des Quellbereiches östlich der ehemaligen

Beschreibung des Entwicklungsraumes:

Der Wechter Mühlenbach fließt zwischen dem Sandstein-Höhenzug und dem vorgelagerten Kalkstein-Höhenzug von Nordosten in südwestliche Richtung. In dieses Haupttal mündet von Gut Hülshoff kommend ein Muldentälchen mit kleinem Bachlauf. Weitere Zuflüsse sind die im Stadtgebiet Tecklenburg entspringende Welle, mehrere quellige Wasseraustritte und eine Quelle mit Bachlauf östlich der ehemaligen Kläranlage. Von besonderer Bedeutung sind in der Talaue der naturnahe Abschnitt des Wechter Mühlenbaches, die seggen- und orchideenreichen Feucht- und Nasswiesen bzw. deren Brachestadien und die Bruch- und Auenwälder. Es handelt sich dabei um gesetzlich geschützte Biotope mit einer Vielzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Die Talaue des Wechter Mühlenbaches ist auch eine bedeutende Kulturlandschaft. Sie wird geprägt vom Wasserschloss Haus Marck. Aus strategischen Gründen war es in der Niederung angelegt und mit einer Gräfte umgeben worden. Entlang des Baches gehörten zahlreiche Mühlen zu Haus Marck, die teilweise noch erhalten sind und den Entwicklungsraum

- Kläranlage;
- Erhaltung bzw. Wiedervernässung der Bruch- und Auenwälder;
 - Erhaltung und Optimierung der Feuchtgrünländer, Röhrichte und Hochstaudenfluren durch Pflege bzw. extensive Nutzung;
 - Erhaltung und Pflege der linearen und punktuellen Biotopstrukturen wie Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume;
 - Information und Lenkung der Erholungssuchenden;
 - Ergänzung einer Wegeverbindung (Lückenschluss) für die ruhige, landschafts- und kulturbezogene Erholung im Westen des Entwicklungsraumes zwischen Sägemühle und Gut Hülshoff.

stark geprägt haben. In den Verlauf des Baches wurde immer wieder stark eingegriffen, als die Gräfte, die Mühlenenteiche und in jüngerer Zeit Fischteiche angelegt wurden. Die Teiche unterbrechen den Gewässerlauf. Die Durchgängigkeit wird insbesondere durch Abstürze unterbunden. Die kultur- und landschaftsbezogene Erholung spielt in diesem Entwicklungsraum eine große Rolle.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 bis 23 LG)**2.0 Allgemeine Festsetzungen und Erläuterungen**

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:

- ein Naturschutzgebiet (NSG)
- ein Landschaftsschutzgebiet (LSG)
- Naturdenkmale (ND)
laufende Nummern ND 1 bis ND 7
- geschützte Landschaftsbestandteile (LB)
laufende Nummern LB 1 bis LB 5

Inhalt und Wirkung der Festsetzungen, Ausnahmen

§ 19 LG bestimmt, dass der Landschaftsplan die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft als NSG, LSG, ND oder LB (§§ 20 - 23 LG) rechtsverbindlich festsetzt.

Die jeweilige Festsetzung beschreibt die schützenswerten Teile von Natur und Landschaft (Schutzgegenstand) und begründet, warum ein Schutz notwendig ist (Schutzzweck). Des Weiteren enthält sie konkrete Ver- und Gebote, die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich sind.

Die Festsetzungen bestehen aus Karte, Text und Erläuterungen. Die Festsetzungskarte (Maßstab 1 : 5.000) enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, die nach §§ 20 - 23 LG festgesetzt werden. Außerdem werden in der Festsetzungskarte Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) festgesetzt. Die zugehörigen textlichen Festsetzungen bestimmen die notwendigen Ver- und Gebote für die Schutzgebiete, die forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG, vgl. Kapitel 4) sowie die Ausgestaltung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG, vgl. Kapitel 5).

Die Wirkung der Schutzfestsetzungen ergibt sich aus § 34 LG. Demnach sind in den geschützten Gebieten bestimmte Handlungen nach Maßgabe des Landschaftsplanes verboten. Die forstlichen Festsetzungen sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten (§ 35 LG).

Die Gebote entfalten demgegenüber keine unmittelbare Rechtskraft. Grundlage sind hier - wie bei den Maßnahmen nach § 26 LG, die §§ 38 ff und § 46 LG. Zu ihrer Durchsetzung bedarf es eines gesonderten Verwaltungsaktes. Die Umsetzung der § 26 Maßnahmen und der Gebote erfolgt nur im Einvernehmen mit den Eigentümern. Auf die Durchsetzung mit ordnungsrechtlichen Mitteln wird verzichtet.

Von den Verboten können nach § 34 Abs. 4a LG solche Ausnahmen zugelassen werden, die im Folgenden nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen und jeweils den einzelnen Verboten zugeordnet sind. Die Zulassung von Ausnahmen wird auf Antrag durch die untere Landschaftsbehörde erteilt.

Abgrenzung der Schutzgebiete

Die genauen Grenzen der Schutzgebiete sind in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 5.000 zeichnerisch festgesetzt. Die Festsetzungskarte ist Bestandteil der Satzung. Grundsätzlich wurde die Abgrenzung im Hinblick auf den schutzwürdigen und -bedürftigen Bereich gewählt, wobei die Grenze möglichst so festgelegt wurde, dass sie in der Örtlichkeit wiedererkennbar ist (vgl. Kapitel 0 „Allgemeine Regelungen“).

Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklausel)

Unberührt von allen folgenden Verboten zu den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft bleiben

1. alle bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder zugelassenen bzw. planfestgestellten Nutzungen und Befugnisse, sofern dieser Landschaftsplan keine anderen Regelungen enthält;

Bestimmte Tätigkeiten bleiben von den Verboten des Landschaftsplanes unberührt. Dies sind z. B. Tätigkeiten der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, der Jagd oder Fischerei sowie Tätigkeiten, die im Rahmen der Gewässerunterhaltung durchgeführt werden. Die nicht betroffenen Tätigkeiten beziehen sich auf alle Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile.

Ausgerichtet am Schutzzweck können jedoch gewisse Einschränkungen vorgenannter Nutzungen zum Erhalt des Status quo erforderlich sein. Dieses wird genauer in den konkreten Verbotsfestsetzungen geregelt.

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung kann nach den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17 des Bundesbodenschutzgesetzes vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 5 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 24.03.2004 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) ergeben, fortgeführt werden. Die Ausbringung von Düngemitteln sowie von Pflanzenbehandlungsmitteln ist unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen – Düngemittelverordnung vom 26.01.1996 (BGBl. I S. 118), in der jeweils gültigen Fassung bzw. unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887), in der jeweils gültigen Fassung erlaubt.

Die ordnungsgemäße Ausübung der forstlichen Bodennutzung und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 des Bundesjagdgesetzes i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG NRW bleiben unberührt, soweit der Landschaftsplan keine anderen Regelungen enthält. Für die Einschränkungen der Jagd in Naturschutzgebieten ist das Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde hergestellt worden.

Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die Regelungen dieses Landschaftsplanes hinausgehen, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne des Schutzzwecks des jeweiligen Schutzgebietes/-objektes zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Eigentümern/Bewirtschaftern vorbehalten (Vertragsnaturschutz).

Flächen, die nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes von Acker in Grünland umgewandelt worden sind bzw. werden, fallen nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot und dürfen wieder in Ackernutzung genommen werden.

Ebenso dürfen vorher rechtmäßig ausgeübte Nutzungen nach Vertragsbeendigung wieder aufgenommen werden, sofern der jeweilige Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Fläche auf Grund der in der vertraglichen Vereinbarung vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu einem gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 62 LG entwickelt hat (vgl. § 3a Abs. 2 LG).

2. das bestehende Recht der Familie von Diepenbroick-Grüter zur Nutzung des Fami-

lien-Friedhofs auf dem Marcker Kleeberg am Mausoleum.

3. die temporäre Lagerung von Aushubmaterial aus Entschlammungen der Gräfte von Haus Marck oder von einem der zu Haus Marck gehörenden Teiche auf dem Flurstück 50, Flur 25, Gemarkung Tecklenburg für maximal ein Jahr;

Andere Rechtsvorschriften sind weiter zu beachten, insbesondere die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und die Vorschriften der Eingriffsregelung gemäß LG.

4. die Gartennutzung auf dem Flurstück 38, Flur 24, Gemarkung Tecklenburg in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

5. die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz rechtmäßig bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Deiche, Wege und Plätze, sofern dieser Landschaftsplan keine anderen Regelungen enthält;

Dies gilt auch für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen zur Trinkwassergewinnung, der Bahnanlagen und der Versorgungsleitungen sowie für die Maßnahmen zur Durchführung bestehender Abgrabungen.

6. die Unterhaltung der Fließgewässer;

Die Gewässerunterhaltung ist nach § 28 WHG in Zusammenhang mit § 90 LWG durchzuführen. Die Vorgaben der „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW“ (RdErl. vom 06.04.1999) und der Zusammenarbeitserschluss „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ (RdErl. vom 26.11.1984) sind dabei einzuhalten.

7. die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen;

Der Träger der Maßnahme hat die untere Landschaftsbehörde unverzüglich, möglichst vorab zu unterrichten.

Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr abzuwehren (Notstand im Sinne des § 228 BGB). Weiterhin fallen unter diese Klausel auch Maßnahmen zur Sanierung, Sicherung und Überwachung von Altlasten, Altablagerungen und Altstandorten.

Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu regeln.

8. die Änderung oder Neuanlage von Fernmeldelinien auf oder in öffentlichen Verkehrswegen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG);

9. das Betreten oder Befahren der Flächen innerhalb der geschützten Teile von Natur und Landschaft durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

10. die Durchführung von durch die untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;

11. die fachgerechte Pflege von Hecken („auf den Stock setzen“) und Kopfbäumen („schneiteln“);

Als fachgerechte Pflege ist anzusehen, wenn Hecken sukzessive „auf den Stock gesetzt“ werden. Dies soll nach Möglichkeit abschnittsweise alle 10 bis 15 Jahre erfolgen und je nach Gegebenheit sollen Überhälter belassen werden. Als fachgerechte Pflege gilt auch, wenn Kopfbäume regelmäßig, bei größeren Beständen gruppenweise „geschneitelt“ werden, spätestens, wenn ein Großteil der Äste einen Durchmesser von ca. 15 cm erreicht hat.

12. die Anlage von Gewässern, die ausschließlich aus Gründen des Naturschutzes angelegt werden.

Naturschutzgebiet (§ 20 LG)

2.1 Naturschutzgebiet Talaue Haus Marck

§ 20 LG besagt:

„Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne des Buchstaben a). Die Schutzgebiete können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.“

Die Wirkung der Schutzfestsetzungen ergibt sich aus § 34 Abs. 1 LG:

„In Naturschutzgebieten sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können“. Die erforderlichen näheren Bestimmungen ergeben sich aus den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes. Die nicht betroffenen Tätigkeiten sind in Kapitel 2.0 aufgeführt.

Gemäß § 20 Landesjagdgesetz NRW wird die Jagd in Naturschutzgebieten nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes im Landschaftsplan geregelt. Dazu bedarf es des Einvernehmens mit der oberen Jagdbehörde.

Das Naturschutzgebiet „Talaue Haus Marck“ umfasst die Talaue des Wechter Mühlenbaches, einschließlich eines von Gut Hülshoff kommenden Bachtälchens, und den bewaldeten Kalksteinhöhenzug mit Marcker Kleeberg und Strubberg. Darüber hinaus sind magere, südexponierte Grünlandflächen zwischen Strubberg und der Teutoburger Waldeisenbahn, landeseigene Flächen und eine Biotopfläche aus der Flurbereinigung in das Naturschutzgebiet einbezogen. Die Gesamtfläche beträgt ca. 95 ha.

Durch Verordnung vom 09.11.1963 des Landkreises Tecklenburg, mit Ermächtigung der Bezirksregierung, wurde bereits der Großteil des Gebietes als Teil des Landschaftsschutzgebietes L 20 „Teutoburger Wald von Tecklenburg bis Holperdorper Tal“ unter Schutz gestellt.

Das Naturschutzgebiet wird geprägt durch die sehr unterschiedlichen Lebensräume der Talaue des Wechter Mühlenbaches und des bewaldeten Kalkstein-Höhenzuges. Die Talaue hat naturschutzfachlich eine hohe Bedeutung wegen ihrer naturnahen Auenbereiche mit gefährdeten Röhrichtflächen, seggen- und orchideenreichen Feucht- und Nasswiesen bzw. deren Brachestadien, den Bruch- und Auenwaldbeständen und einem naturnahen Abschnitt des Wechter Mühlenbaches. Es handelt sich dabei um gesetzlich geschützte Biotope mit einer Vielzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Gegenüber diesen seltenen Feuchtlebensräumen zeichnet sich der markante Kalksteinzug durch trockene und kalkgeprägte Standorte aus. Er ist großteils mit Buchenwäldern bewachsen, die in unterschiedlichen Ausprägungen vorkommen. Kalkgeprägte Lebensräume und ihre

Lebensgemeinschaften sind im Münsterland sehr selten und damit schutzwürdig.

Sowohl die Talaue als auch der Kalkstein-Höhenzug sind wichtige Bestandteile von Biotopverbundachsen landesweiter Bedeutung und spielen für die landschaftsbezogene Erholung eine große Rolle.

Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet wird festgesetzt,

Die Formulierung des Schutzzwecks basiert auf der Gesetzesgrundlage des § 20 LG, dem Pflege- und Entwicklungskonzept der LÖBF aus dem Jahr 1996 sowie den in Kapitel 1 beschriebenen Entwicklungszielen.

- a) als Bestandteil sowie zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung, mit den Hauptachsen „Höhenzug des Teutoburger Waldes“ und „Aue des Wechter Mühlenbaches“;
- b) zur Erhaltung und Entwicklung bzw. in Teilbereichen zur Wiederherstellung einer durchgehenden, naturnahen Bachaue mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen einschließlich der daran gebundenen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässers;
 - zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Auen- und Bruchwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, einschließlich ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie Waldränder;
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Feucht- und Nassbrachen, Röhrrichten und Großseggenrieden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna;
 - zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer;
- c) zur Erhaltung und Entwicklung der auf engstem Raum anzutreffenden Vielzahl naturnaher Lebensräume der extensiv genutzten Kulturlandschaft sowie der daran gebundenen, in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere:
 - zur Erhaltung und Entwicklung extensiv bewirtschafteten Grünlandes, mit seiner charakteristischen Vegetation und Fauna;
 - zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände auf den Hang- und Kuppenlagen des Teutobur-

- ger Waldkammes;
 - zur Erhaltung und Entwicklung extensiv bewirtschafteter Kalkscherbenäcker.
- d) aus wissenschaftlichen, erd- und naturgeschichtlichen, kulturhistorischen und landeskundlichen Gründen;
- e) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit dieses reich gegliederten Ausschnittes einer alten Kulturlandschaft und wegen der Unersetzbarkeit des Gebietes;

Verbote

In dem Naturschutzgebiet sind gemäß § 34 Abs. 1 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Deshalb ist es verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, oder Anzeige erforderlich ist.

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes sind die in § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) definierten Anlagen und

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- Einfriedungen,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Melkanlagen oder ortsübliche Viehhütten dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn die Baumaßnahmen der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

2. Verkehrsanlagen oder deren Nebenanlagen, Plätze und Wege anzulegen oder auszubauen, auch wenn dafür keine Genehmigung, Planfeststellung, sonstige behördli-

Nach § 2 der zurzeit geltenden Fassung der BauO NW (in der Fassung vom 01.03.2000) sind bauliche Anlagen „mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.“

Darüber hinaus gelten nach der BauO NW als bauliche Anlagen:

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Sport- und Spielflächen,
5. Stellplätze,
6. Gerüste,
7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Die unter dem Bauverbot zusätzlich aufgeführten Anlagen gelten als bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes.

*Unzulässig ist damit auch die Anlage befestigter Feld- und Waldwege oder der Ausbau unbefestigter Wege, wie z. B. durch das Befestigen mit Bauschutt, Schotter oder sonstigen landschaftsfremden Stoffen.
Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 2*

che Entscheidung oder Anzeige erforderlich ist;

Ausnahmen gemäß § 34 Abs. 4a LG:

- Geeignete Materialien, unbelasteter aufbereiteter Bauschutt und unbelasteter Bodenaushub dürfen zur Instandsetzung von Wegen eingebracht werden, wenn Art und Einbringungsort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.
- Für die Neuanlage von Forstwirtschaftswegen oder die Überführung vorhandener Forstwirtschaftswege in eine höhere Ausbaustufe sowie die Neuanlage von Holzlagerplätzen erteilt die untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz auf Antrag eine Ausnahme, soweit diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind.

3. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen (dazu gehört auch das Sammeln von Pilzen und Beeren); Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Imkerei;
- die fachgerechte Pflege und bestimmungsgemäße Nutzung von Sträuchern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Bestand als Ganzes erhalten bleibt.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Die Nutzung von Einzelbäumen, Baum-

Straßen- und Wegegesetz NW (dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege in öffentlichem oder Privatbesitz) ist von den textlichen Festsetzungen ausgenommen (Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 05.02.1985 - Az.: IV B 5 - 01.06.2000; vgl. Kapitel 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Das Einbringen von Materialien, Bauschutt und Bodenaushub, auch für so begrenzte Maßnahmen wie das Verfüllen von Wegespuren zur Ausbesserung, kann zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen (z. B. Eutrophierung oder Zerstörung bedeutsamer Kleinhabitats). Daher dürfen z. B. Sandwege nur mit Sand ausgebessert werden, keinesfalls mit Schotter oder anderen Materialien.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Wege und Plätze (vgl. Kapitel 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Andere Rechtsvorschriften sind weiterhin zu beachten. Insbesondere bedarf die Verwertung von mineralischen Stoffen, z. B. von Recycling-Baustoffen, vorab einer Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz.

In einem Naturschutzgebiet sind nach § 34 Abs. 1 LG nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Dem trägt das nebenstehende Verbot Rechnung.

Einzelbäume, Sträucher, Baumgruppen sind wesentlich für die Erhaltung von Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und tragen in erheblichem Maße zur besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Schutzgebietes bei. Der Erhalt dieser Gehölze ist ein Zweck der Schutzfestsetzung.

Das Sammeln von Pilzen, Beeren und Kräutern durch Eigentümer auf deren Waldflächen ist Teil der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung und damit von dem Verbot unberührt.

Dies umfasst auch die Nutzung von Überhältern oder Altbäumen in Hecken, Feld- oder Ufergehölzen sowie das ordnungsgemäße Zurückschneiden von Gehölzen zum Freihalten landwirtschaftlicher Nutzflächen oder von Verkehrswegen.

Sofern ein starker Rückschnitt von Hecken oder Randgehölzen anderer Landschaftselemente erforderlich ist, sollten diese vorrangig „auf den Stock“ gesetzt werden, um unnatürliche Deformationen zu vermeiden. Dabei sollten in der Regel Überhälter erhalten werden, sofern nicht besondere funktionale Gründe, wie z. B. bei Windschutzhecken, gegeben sind.

Durch die Ausnahmeregelung kann im Einzelfall die Nutzung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen

gruppen oder Baumreihen ist zulässig, wenn die Maßnahme mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist, der unteren Landschaftsbehörde angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

zugelassen werden, wenn diese Tätigkeit dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

Unzulässig ist die Nutzung von Gehölzen aus Alleen.

Begriffsbestimmung:

Baumgruppen im Sinne dieses Landschaftsplanes sind Gruppen aus gleichaltrigen Bäumen einer Art auf landwirtschaftlichen Flächen ohne Gehölzunterwuchs.

4. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut- oder Lebensstätten wildlebender Tiere dürfen weder fortgenommen noch beschädigt, die Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten solcher Tiere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen nicht gestört werden;

Das Anfüttern von Wild in und an Gewässern ist laut Fütterungsverordnung vom 23.01.1998 verboten.

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Imkerei;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz;
- die ordnungsgemäße Bekämpfung von Bisam nach der Bundesartenschutzverordnung;
- die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Für die ordnungsgemäße Bekämpfung von Nutria nach der Bundesartenschutzverordnung erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme, soweit diese Maßnahme mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

Für die Bekämpfung von Nutria ist neben der Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes eine Ausnahmegenehmigung der unteren Landschaftsbehörde gemäß § 12 Abs. 3 der Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz notwendig.

5. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen bzw. auszusetzen oder anzusiedeln;

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Im-

kerei;

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz, sofern dieser Landschaftsplan in den besonderen Festsetzungen zu den Naturschutzgebieten nichts anderes regelt;
- die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung.

6. Gewässer anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer und Quellbereiche zu beseitigen oder zu verändern und die Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken zu nutzen;

Genehmigte Fischteiche und rechtmäßig vorhandene Erholungseinrichtungen und -nutzungen sowie die Anlage von Gewässern, ausschließlich aus Gründen des Naturschutzes, bleiben von diesem Verbot unberührt. Gleiches gilt für gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (vgl. Kapitel 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Unberührt bleibt

die Anlage und der Betrieb von Kleinkläranlagen.

Kleinkläranlagen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Genehmigung.

7. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische oder biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit der Gewässer negativ beeinflussen;

Unberührt bleibt

das Düngen und Kalken von genehmigten Fischteichen.

8. Grünland- oder Brachflächen umzuwandeln oder umzubrechen;

Für die Grünlandextensivierung ist der Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen auf der Grundlage der Naturschutzprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen (Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz, Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Steinfurt) möglich. Der Vertragsabschluss ist freiwillig.

Begriffsbestimmungen:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck widerspricht.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Brachflächen sind landwirtschaftliche Flächen, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. Im Rahmen der EG-

Agrarreform stillgelegte Flächen gelten nicht als Brachflächen.

Unberührt bleiben

- die Wiederaufnahme der mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen (Bestandsschutz);
- die Wiederaufnahme der vorher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen nach Vertragsbeendigung, sofern der jeweilige Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Fläche auf Grund der in der vertraglichen Vereinbarung vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu einem gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 62 LG entwickelt hat.

Dazu zählt der Umbruch bzw. die Umwandlung von Grünland, welches nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes von Acker in Grünland umgewandelt worden ist bzw. wird. Dazu zählt auch die Umwandlung von Acker- oder Grünland, welches nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes in Brachland umgewandelt worden ist bzw. wird.

Nach § 3a LG kann die vorher rechtmäßig ausgeübte Nutzung nach Beendigung eines Vertrages wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaat von Grünlandflächen dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September eines jeden Jahres durchgeführt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn der unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und diese nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat.

9. Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, Bodenbehandlungsmittel oder sonstige Biozide, Düngemittel, Salze, Kalk, Gülle oder Klärschlamm zu lagern;
10. im Wald Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen;

Unberührt bleibt

die Bodenschutzkalkung außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Zur Vermeidung forstlicher Kalamitäten erteilt die untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz auf Antrag eine Ausnahme, soweit dies mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

11. außerhalb von Ackerflächen und Hofstellen Silage- oder Futtermieten anzulegen sowie Heu- oder Silageballen dauerhaft zu lagern. Auf Ackerflächen ist ein Abstand zu Gewässern von mindestens 10 m, gemessen ab der Böschungsoberkante einzuhalten;
12. offene Viehtränken an Gewässern neu anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer neu zu ermöglichen;
13. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen durchzuführen;

Das Verbot gilt z. B. für die Neuanlage von Gräben oder Dränagen.

Unberührt bleibt

die Unterhaltung und Instandsetzung oder Erneuerung bestehender Dränagen.

14. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
15. Wildäsungsflächen auf Grünland oder Brachflächen anzulegen;
16. Wild auf Grünland oder Brachflächen zu füttern;
17. jagdliche oder fischereiliche Anlagen und Einrichtungen, wie z. B. Jagdkanzeln, Wildfütterungsanlagen oder Entenhütten zu errichten;

Mit Brachflächen sind nicht EU-Stilllegungsflächen oder landwirtschaftliche Dauerbrachflächen gemeint.

Mit Brachflächen sind nicht EU-Stilllegungsflächen oder landwirtschaftliche Dauerbrachflächen gemeint.

In Notzeiten ist eine Wildfütterung zulässig. Ort, Zahl und Art notwendiger Fütterungsanlagen sind mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Jagdbehörde abzustimmen.

Unberührt bleibt

die Errichtung von Ansitzleitern.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Jagdkanzeln und Wildfütterungsanlagen dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn Art und Standort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen einer Woche hiergegen Bedenken erhebt.

Diese Regelung dient dazu, Einfluss auf Art und Standort jagdlicher Einrichtungen zu nehmen, um Beeinträchtigungen in ökologisch besonders wertvollen Bereichen wie z. B. vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG oder Brutgebieten zu vermeiden.

18. Stillgewässer - kleiner 0,5 ha - fischereilich zu nutzen, sofern dieser Landschaftsplan in den besonderen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten nichts anderes regelt;

Die fischereiliche Nutzung umfasst auch den Fischbesatz, das Füttern des Fischbestandes und das Kalken und Düngen der Gewässer.

Unberührt bleibt

die fischereiliche Nutzung vorhandener, genehmigter Fischteiche.

19. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;

Dies beinhaltet auch das Verbot, morphologische Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern.

Unberührt bleibt

die Beseitigung von hochwasserbedingten Erosionsschäden und Anschwemmungen auf bewirtschafteten Flächen.

20. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Die Änderung oder Neuanlage von Fernmeldelinien auf oder in öffentlichen Verkehrswegen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes bleibt von dem Verbot unberührt (vgl. Kapitel 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Unberührt bleibt

die Verlegung unterirdischer Leitungen in bestehenden Leitungstrassen, in Geh- und Radwegen und in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, sofern schützenswerter Aufwuchs bzw. Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden.

Ausnahmen gemäß § 34 Abs. 4a LG:

- Strom- oder Wasserleitungen für Melkanlagen oder Viehhütten dürfen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn die Baumaßnahmen der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;
- Zum Ersatz von Kleinkläranlagen dürfen Leitungen einschließlich Pumpstationen zum Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn die untere Landschaftsbehörde im entsprechenden Fachverfahren hiergegen keine Bedenken erhebt.

21. Verkaufsbuden oder Stände aufzustellen;

22. Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

Unberührt bleiben

- die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in der bisherigen Art und Größe;
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise oder Wegemarkierungen dienen;
- das Errichten und Anbringen von gesetzlich vorgeschriebenen Schildern.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Schilder oder Beschriftungen, die auf den Verkauf landwirtschaftlicher, fischereilicher oder gartenbaulicher Produkte hinweisen, dürfen errichtet oder angebracht werden, wenn die Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind, mindestens einen Monat vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht innerhalb eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

23. Beleuchtungen außerhalb von Hofstellen und Hausgrundstücken zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
24. Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen;
25. das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen, befestigten Wege sowie der gekennzeichneten Wanderwege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren;

Künstliches Licht lockt eine Vielzahl von Insekten an und führt zu Irritationen oder dem Tod der Tiere. Daher soll eine Beleuchtung nur dort erfolgen, wo sie unbedingt erforderlich ist.

Das Betreten oder Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen bleibt von dem Verbot unberührt (vgl. Kapitel 2.0 "Nicht betroffene Tätigkeiten").

Begriffsbestimmung:

Befestigte Wege im Sinne dieses Landschaftsplanes sind asphaltierte und gepflasterte Wege, sowie alle Wege, die durch eingebrachte Baumaterialien oder durch eine Verdichtung infolge regelmäßiger Nutzung charakterisiert sind. Keine befestigten Wege sind beispielsweise forstliche Rückwege oder Trampelpfade.

Unberührt bleiben

Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- oder Forstwirtschaft sowie der Jagd oder Fischerei.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme, wenn die Tätigkeiten unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden. Im Wald stimmt die untere Landschaftsbehörde die Ausnahmeerteilung mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz ab.

26. außerhalb von Straßen und von befestigten oder gekennzeichneten Wegen zu reiten;

Gemäß § 54a LG ist das Reiten in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile außerhalb von Straßen und Wegen verboten.

27. Hunde frei laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und –prüfungen durchzuführen oder Hundeschlitten zu fahren;

Unberührt bleibt

die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Schäferei, sofern diese nicht der Ausbildung von Jagd- und Hütehunden dient und dieser Landschaftsplan nicht in den besonderen Festsetzungen etwas anderes regelt.

28. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, falls der Ort der Landung vorausbestimmbar ist, oder das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen, ferner Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;

29. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;

30. zu baden, Gewässer zu befahren, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, zu lagern, Feuer zu machen oder zu grillen;

Unberührt bleibt

das traditionelle Schlittschuhlaufen auf den zwei Königsteichen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

31. Abfälle, Bauschutt oder Bodenaushub sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder zu lagern;

Unberührt bleibt

der ordnungsgemäße Einsatz von landwirtschaftlichen Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf den bewirtschafteten Flächen, soweit dieser Landschaftsplan keine anderen Regelungen enthält.

Die Kennzeichnung von Reitwegen erfolgt im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Die Ausbildung von Jagd- und Hütehunden soll aufgrund des hier im Vordergrund stehenden Arten- und Biotopschutzes nicht innerhalb der Naturschutzgebiete vorgenommen werden.

Auch das Befahren von Gewässern mit Modellbooten ist nicht zulässig.

Das Bergen von verletztem Wild als Teil der ordnungsgemäßen Jagd ist von dem Verbot nicht betroffen.

Grünabfälle aus Gärten wie z. B. Laub-, Rasen- und Gehölzschnitt dürfen nicht in die freie Landschaft eingebracht werden (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).

Darüber hinaus gelten folgende

Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Gemäß § 25 LG kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Es ist verboten,

1. den Laubholzanteil zu verringern;

Bei Wiederaufforstungen ist darauf zu achten, dass bodenständige Gehölze und Pflanzmaterial aus geeigneten Herkunftsgebieten verwendet werden.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

Welche Herkunftsgebiete für das Plangebiet geeignet sind, regelt das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG). Zweck dieses Gesetzes ist es, „den Wald mit seinen vielfältigen positiven Wirkungen durch die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut in seiner genetischen Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie die Forstwirtschaft und ihre Leistungsfähigkeit zu fördern.“

2. Kahlhiebe außerhalb von Nadelwaldbeständen vorzunehmen.

Begriffsbestimmung:

Als Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes gelten alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Unberührt bleiben

Maßnahmen zur Biotopverbesserung.

Gebote

In dem Naturschutzgebiet ist es geboten,

Nach heutiger Rechtsauffassung gelten Gebote nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen.

Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann gegebenenfalls auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Grundsätzlich werden hiermit Hinweise für notwendige Maßnahmen und Tätigkeiten aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und für sinnvolle Kompensationsmaßnahmen gegeben.

1. Grünlandflächen zu extensiveren und neu zu schaffen;
2. naturferne Gehölzbestände in bodenständige Gehölzbestände umzuwandeln;

Die Extensivierung vorhandener Grünlandflächen und die Umwandlung von Acker in Grünland sollte über den freiwilligen Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen nach den einschlägigen Förderprogrammen erfolgen.

Als bodenständige Gehölze werden die Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften bezeichnet, einschließlich der zugehörigen Vorwaldgesellschaften und Übergangsstadien.

3. Nadelwaldbestockungen in der Talaue des Wechter Mühlenbaches sowie auf Flächen, deren Schutzwürdigkeit unmittelbar durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist (insbesondere auf Orchideenstandorten) zu entnehmen;
4. zur Sicherung von Alt- und Totholz in über 120-jährigen Laubwaldbeständen jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar (insbesondere Höhlenbäume) für die Zerfallsphase zu erhalten;
5. Hecken sukzessive „auf den Stock zu setzen“, nach Möglichkeit abschnittsweise alle 10 bis 15 Jahre und je nach Gegebenheiten Überhälter zu belassen;
6. Kopfbäume regelmäßig fachgerecht zu schneiden, spätestens, wenn ein Großteil der Äste einen Durchmesser von ca. 15 cm erreicht hat;
7. ein Konzept aufzustellen zur Lenkung und Information der Besucher der Talaue unter Einbindung aller betroffenen Eigentümer und Hauptnutzergruppen;
8. Freileitungen in Erdleitungen umzuwandeln;
9. Müll zu entfernen;

Im Bereich des schmalen Kalkhöhenzuges mit mehreren parallel verlaufenden Wanderwegen ist die Verkehrssicherungspflicht besonders zu beachten.

Als Grundlage liegt die Regionale-Dokumentation „Entwicklung der Kulturlandschaft Talaue Haus Marck“ vor (vgl. Kapitel D „Planungsgrundlagen“).

Freileitungen sind untypische Landschaftselemente. Sie stören das Landschaftsbild zum Teil in erheblichem Maße.

Darüber hinaus stellen sie eine große Gefahr für die Vogelwelt dar (direkter Stromschlag, Drahtanflug sowie Entwertung und Gefährdung von Brutbiotopen). Viele Vogelarten (z. B. Kiebitz, Uferschnepfe, Bekassine) meiden den unmittelbaren Bereich von Hochspannungsleitungen. Führen solche Leitungen durch die offene Landschaft, gehen wertvolle Brutbiotope verloren.

Müll verunstaltet nicht nur optisch die Landschaft, sondern kann auch erheblich schädigende Auswirkungen auf die Umwelt haben. Durch mögliche Freisetzung und Versickerung von Schwermetallen, Salzen und organischen Verbindungen verschiedenster Art werden Böden und Grundwasser kontaminiert. Auch übermäßiger Anfall an Bioelementen belastet die Umwelt, z. B. durch Eutrophierung über den in organischen Abfällen konzentrierten Stickstoff.

Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG)

2.2 Landschaftsschutzgebiet Kulturlandschaft Haus Marck

§ 21 LG besagt:

„Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.“

Die Wirkung der Schutzfestsetzungen ergibt sich aus § 34 Abs. 2 LG:

"In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung von § 2c Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen."

Die erforderlichen näheren Bestimmungen ergeben sich aus den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes.

Die nicht betroffenen Tätigkeiten sind in Kapitel 2.0 aufgeführt.

Das Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft Haus Marck“ umfasst den Ortsrand, der Tecklenburg südlich vorgelagert ist, den Talhang zwischen Wolfsmühlenweg und Strubberg sowie Flächen des Talhangs zwischen dem Kalkstein-Höhenzug und der Straße „Im Zitterdiek“. Die Gesamtfläche beträgt ca. 84 ha.

Durch Verordnung vom 09.11.1963 des Landkreises Tecklenburg, mit Ermächtigung der Bezirksregierung, wurde bereits ein großer Bereich des Gebietes als Teil des Landschaftsschutzgebietes L 20 „Teutoburger Wald von Tecklenburg bis Holperdorper Tal“ unter Schutz gestellt.

Das Landschaftsschutzgebiet wird geprägt durch eine kleinteilige landwirtschaftliche Nutzung. Verschiedene Biotope, wie Grünländer, Äcker, Obstwiesen, Baumreihen, Gehölzbestände auf Böschungen und kleinflächige Waldparzellen, kommen auf engstem Raum nebeneinander vor. Die alten Obstwiesen und Kopfbäume sind seltene Zeugen einer alten Kulturlandschaft. Diese Kulturbiotop sind unter anderem auch Lebensräume für gefährdete Tierarten. Ebenfalls selten sind die vorkommenden Glatthaferwiesen und Kalkscherben-Äcker.

Das Landschaftsschutzgebiet ist ein wichtiger Raum für die landschaftsbezogene Erholung.

Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt,

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darunter fällt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung der kleinteiligen Kulturlandschaft mit ihren vielfältigen, standorttypischen Lebensräumen. Dies sind insbesondere Grünländer, speziell Glatthaferwiesen, Kalkscherben-Äcker, Obstwiesen, Baumreihen, Gehölzbestände auf Böschungen und kleinflächige Waldparzellen;

- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
- c) wegen der besonderen Bedeutung für die landschaftsbezogene ruhige Erholung.

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 34 Abs. 2 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Deshalb ist es verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten, in einer das Landschaftsbild oder den Schutzzweck beeinträchtigenden Weise zu verändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes sind die in § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) definierten Anlagen und

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- Einfriedungen,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen.

Unberührt bleiben

- die Errichtung ortsüblicher Weidezäune und Forstkulturzäune, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;
- die Errichtung oder Änderung von ortsüblichen Einfriedungen bis zu 1,20 m Höhe über der Geländeoberfläche bei Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist, wenn diese Vorhaben so angeordnet und gestaltet werden, dass sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen;
- jagdliche Einrichtungen;
- land- und forstwirtschaftliche Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 und 4 BauGB sowie landwirtschaftliche Bauvorhaben, die nach § 4 BImSchG ge-

Nach § 2 der zurzeit geltenden Fassung der BauO NW (in der Fassung vom 01.03.2000) sind bauliche Anlagen „mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.“

Darüber hinaus gelten nach der BauO NW als bauliche Anlagen

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Sport- und Spielflächen,
5. Stellplätze,
6. Gerüste,
7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Die unter dem Bauverbot zusätzlich aufgeführten Anlagen gelten als bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes.

Da Garteneinfriedungen u. a. bis 1,20 m Höhe im Allgemeinen keine Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes verursachen, sollen sie von dem Verbot unberührt bleiben. Die Vorschriften der Eingriffsregelung gemäß LG sind zu beachten.

Die Vorschriften der Eingriffsregelung gemäß LG sind zu beachten.

Im Rahmen des ohnehin durchzuführenden Baugenehmigungsverfahrens prüft die untere Landschaftsbehörde, ob das Vorhaben dem Schutzzweck entgegensteht und inwieweit die Vorschriften gemäß LG beachtet werden.

nehmungsbefürhtig sind.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Für Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme, wenn die Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden.

2. Verkehrsanlagen oder deren Nebenanlagen, Plätze und Wege anzulegen oder auszubauen, auch wenn dafür keine Genehmigung, Planfeststellung, sonstige behördliche Entscheidung oder Anzeige erforderlich ist;

Ausnahmen gemäß § 34 Abs. 4a LG:

- Geeignete Materialien, unbelasteter aufbereiteter Bauschutt und unbelasteter Bodenaushub dürfen zur Instandsetzung von Wegen eingebracht werden, wenn Art und Einbringungsort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.
- Für die Neuanlage von Forstwirtschaftswegen oder die Überführung vorhandener Forstwirtschaftswege in eine höhere Ausbaustufe sowie die Neuanlage von Holzlagerplätzen erteilt die untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz auf Antrag eine Ausnahme, soweit diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind.

3. außerhalb des Waldes stehende Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen; Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

Unberührt bleiben

- die fachgerechte Pflege und bestimmungsgemäße Nutzung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Bestand als Ganzes erhalten bleibt;
- die Nutzung von Einzelbäumen, Baum-

Gemäß der Kooperationsvereinbarung bleibt damit die Um- und Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich möglich.

Unzulässig ist damit auch die Anlage befestigter Feld- und Waldwege oder der Ausbau unbefestigter Wege, wie z. B. durch das Befestigen mit Bauschutt, Schotter oder sonstigen landschaftsfremden Stoffen.

Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz NW (dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege) ist von den textlichen Festsetzungen ausgenommen (Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 05.02.1985 - Az.: IV B 5 01.06.2000; vgl. Kapitel 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Das Einbringen von Materialien, Bauschutt und Bodenaushub, auch für so begrenzte Maßnahmen wie das Verfüllen von Wegespuren zur Ausbesserung, kann zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen (z. B. Eutrophierung oder Zerstörung bedeutsamer Kleinhabitate). Daher dürfen z. B. Sandwege nur mit Sand ausgebessert werden, keinesfalls mit Schotter oder anderen Materialien.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung befestigter Wege und Plätze (vgl. Kapitel 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Andere Rechtsvorschriften sind weiterhin zu beachten. Insbesondere bedarf die Verwertung von mineralischen Stoffen, z. B. von Recycling-Baustoffen, vorab einer Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz.

Nach § 61 LG ist es verboten, ohne vernünftigen Grund wildlebende Pflanzen von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Dies umfasst auch die Nutzung von Überhaltern oder Altbäumen in Hecken, Feld- oder Ufergehölzen sowie das ordnungsgemäße Zurückschneiden von Gehölzen zum Freihalten von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder von Verkehrswegen.

Sofern ein Rückschnitt von Hecken oder Randgehölzen anderer Landschaftselemente erforderlich ist, sollten diese vorrangig „auf den Stock“ gesetzt werden, um unnatürliche Deformationen der Gehölze zu vermeiden. Dabei

gruppen oder Baumreihen unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Bestand als Ganzes erhalten bleibt oder spätestens 2 Jahre danach neu begründet wird;

- Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;
- die Pflege, Nutzung und Beseitigung von Gehölzen auf gärtnerisch genutzten Flächen einschließlich Baumschulen, Gartenbaubetrieben und Hausgärten, die nicht als Obstweide/-wiese genutzt werden.

sollten in der Regel Überhälter erhalten werden, sofern nicht funktionale Gründe, wie z. B. bei Windschutzhecken, gegeben sind.

Begriffsbestimmung:

Baumgruppen im Sinne dieses Landschaftsplanes sind Gruppen aus gleichaltrigen Bäumen einer Art auf landwirtschaftlichen Flächen ohne Gehölzunterwuchs.

4. wildlebenden Tiere nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut- oder Lebensstätten wildlebender Tiere dürfen weder fortgenommen noch beschädigt, die Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten solcher Tiere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen nicht gestört werden;

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Imkerei;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz;
- die ordnungsgemäße Bekämpfung von Bisam nach der Bundesartenschutzverordnung;
- die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Für die ordnungsgemäße Bekämpfung von Nutria nach der Bundesartenschutzverordnung erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme, soweit diese Maßnahme mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

Für die Bekämpfung von Nutria ist neben der Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes eine Ausnahmegenehmigung der unteren Landschaftsbehörde gemäß § 12 Abs. 3 der Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz notwendig.

5. Gewässer anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer

Genehmigte Fischteiche und rechtmäßig vorhandene

und Quellbereiche zu beseitigen oder zu verändern und die Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken zu nutzen;

Unberührt bleibt

die Anlage und der Betrieb von Kleinkläranlagen.

6. Gewässer zu düngen oder zu kalken;

Unberührt bleibt

das Düngen und Kalken von genehmigten Fischteichen.

7. die nicht umbruchwürdigen Grünlandflächen umzuwandeln, ohne zuvor
- die geplante Umwandlung der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen und
 - die Beratung der unteren Landschaftsbehörde unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer in Anspruch zu nehmen, die innerhalb einer Frist von maximal drei Monaten erfolgt;

Unberührt bleibt

die Umwandlung der nicht umbruchwürdigen Grünlandflächen nach Beratung, sofern die Umwandlung den Vorschriften des Landschaftsgesetzes (§ 2c und § 4 Eingriffsregelung) und des Bundesbodenschutzgesetzes (§ 17) nicht widerspricht.

Begriffsbestimmung:

Nicht umbruchwürdige Grünlandflächen sind Flächen, die aufgrund ihres Standortes (z. B. Hanglage, hoher Grundwasserstand) nicht für eine Umwandlung in Ackerland geeignet sind.

8. offene Viehtränken an Gewässern neu anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer neu zu ermöglichen;
9. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;

Unberührt bleibt

die Erweiterung der bestehenden Baumschule auf dem Flurstück 41, Flur 14, Gemarkung Tecklenburg.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme, wenn das Vorha-

Erholungseinrichtungen und -nutzungen sowie die Anlage von Gewässern, ausschließlich aus Gründen des Naturschutzes bleiben von diesem Verbot unberührt. Gleiches gilt für gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (vgl. Kapitel 2.0 „Nicht betroffenen Tätigkeiten“).

Kleinkläranlagen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Genehmigung.

Ziel dieser Beratungspflicht ist es, die nicht umbruchwürdigen Grünlandflächen langfristig zu erhalten und gemeinsam mit dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter zu prüfen, ob ein Verzicht auf die Grünlandumwandlung durch entsprechende Bewirtschaftungsalternativen in Frage kommt (vertragliche Regelungen) bzw. durch einen Ankauf oder Flächentausch durch die öffentliche Hand.

Die Beratung findet in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer statt. Nach Anzeige der Umwandlungsabsicht prüft die Landwirtschaftskammer, ob sich die Voraussetzungen für die Einstufung des Grünlandes geändert haben. Stellt die Landwirtschaftskammer eine Änderung der Voraussetzungen fest, stehen die Festsetzungen des Landschaftsplanes einer Umwandlung nicht entgegen.

Haben sich die Voraussetzungen jedoch nicht geändert, widerspricht eine Umwandlung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (§ 2c LG; § 17 Bundesbodenschutzgesetz) und ist als Eingriff gemäß § 4 LG zu bewerten.

Die Regelungen der gesetzlich geschützten Biotope (§ 62 LG) bleiben unberührt.

Die nicht umbruchwürdigen Grünlandflächen werden vor der Aufstellung eines Landschaftsplanes von der Landwirtschaftskammer kartiert und in der Festsetzungskarte dargestellt.

ben dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

10. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;

Dies beinhaltet auch das Verbot, morphologische Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern.

Unberührt bleibt

die Beseitigung von hochwasserbedingten Erosionsschäden und Anschwemmungen auf bewirtschafteten Flächen.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Das Ausbringen von geeignetem Boden auf Ackerflächen außerhalb von Niederungsbereichen ist zulässig, sofern Art und Ausbringungsort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

Bei einem Bodenauftrag/-abtrag von mehr als 2,0 m Höhe/Tiefe auf einer Grundfläche von mehr als 400 m² ist eine Baugenehmigung erforderlich.

11. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Die Änderung oder Neuanlage von Fernmeldelinien auf oder in öffentlichen Verkehrswegen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes bleibt von dem Verbot unberührt (vgl. Kapitel 2.0 „Nicht betroffenen Tätigkeiten“).

Unberührt bleiben

- die Verlegung unterirdischer Leitungen in bestehenden Leitungstrassen, in Geh- und Radwegen und in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, sofern schützenswerter Aufwuchs bzw. Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden;
- die Verlegung von Strom- und Wasserleitungen für Melkanlagen oder Viehhütten.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

- Für die Verlegung von unterirdischen Leitungen für genehmigte bauliche Anlagen sowie von unterirdischen Leitungen, die Freileitungen ersetzen, erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme, soweit dies mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist;
- Zum Ersatz von Kleinkläranlagen dürfen Leitungen einschließlich Pumpstationen zum Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden, wenn die untere Landschaftsbehörde im entsprechenden Fachverfahren hiergegen keine Bedenken erhebt.

12. Verkaufsbuden oder Stände aufzustellen;

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Verkaufsbuden oder -stände dürfen an Straßen, Parkplätzen, auf den Hausgrundstücken oder Hofstellen zum Verkauf landwirtschaftlicher, fischereilicher oder gartenbaulicher Produkte aufgestellt sowie Warenautomaten an Gebäuden angebracht werden, wenn die Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind, mindestens einen Monat vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht innerhalb eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

13. Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

Unberührt bleiben

- das Aufstellen von Werbeanlagen kleiner als 0,5 m² Größe, Warenautomaten und Schildern oder Beschriftungen von weniger als 1,0 m² Größe im Sinne des § 13 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 und Abs. 5 der BauO NW;
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise oder Wegemarkierungen dienen;
- das Errichten und Anbringen von gesetzlich vorgeschriebenen Schildern.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen, die auf den Verkauf landwirtschaftlicher, fischereilicher oder gartenbaulicher Produkte hinweisen, sowie sonstige Orts- oder Verkehrshinweise dürfen errichtet oder angebracht werden, wenn die Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind, mindestens einen Monat vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht innerhalb eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

14. Beleuchtungen außerhalb der Hofstellen und Hausgrundstücke zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
15. außerhalb der Hofstellen und Hausgrundstücke Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder

Künstliches Licht lockt eine Vielzahl von Insekten an und führt zu Irritationen oder dem Tod der Tiere. Daher sollte eine Beleuchtung nur dort erfolgen, wo sie unbedingt erforderlich ist.

Wohnwagen abzustellen;

16. das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen, Wege, Pfade, Park- und Stellplätze zu befahren;

Das Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen bleibt von dem Verbot unberührt (vgl. Kapitel 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Unberührt bleiben

Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- oder Forstwirtschaft sowie der Jagd oder Fischerei.

17. außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten;

Gemäß § 54a LG ist das Reiten in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile außerhalb von Straßen und Wegen verboten.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Für das Reiten außerhalb von Straßen und Wegen erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

Mit der Ausnahmeregelung soll sichergestellt werden, dass das Reiten außerhalb von Straßen und Wegen, so auch die traditionellen Fuchsjagden, der Reitbetrieb an Reiterhöfen u. a. mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

18. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, falls der Ort der Landung vorausbestimmbar ist, oder das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen, ferner Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;

19. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;

20. außerhalb der Hofstellen und Hausgrundstücke Gewässer mit Motorbooten aller Art einschließlich Modellbooten zu befahren, Feuer zu machen oder zu grillen;

Unberührt bleibt

das Abbrennen von Brauchtumsfeuer sowie die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, sofern eine Einzelfallgenehmigung oder eine Freistellung durch Allgemeinverfügung auf Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vorliegt.

21. Abfälle, Bauschutt oder Bodenaushub sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu ge-

Grünabfälle aus Gärten wie z. B. Laub-, Rasen- und Gehölzschnitt dürfen nicht in die freie Landschaft eingebracht werden (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).

fährden, einzubringen oder zu lagern.

Unberührt bleibt

der ordnungsgemäße Einsatz von landwirtschaftlichen Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf den bewirtschafteten Flächen, soweit dieser Landschaftsplan keine anderen Regelungen enthält.

Gebote

In den Landschaftsschutzgebiet ist es geboten,

Nach heutiger Rechtsauffassung gelten Gebote nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen.

Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann gegebenenfalls auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Grundsätzlich werden hiermit Hinweise für notwendige Maßnahmen und Tätigkeiten aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und für sinnvolle Kompensationsmaßnahmen gegeben.

1. Grünlandflächen zu erhalten, zu extensivieren und neu zu schaffen;
2. Hecken oder Randgehölze, die zum Freihalten landwirtschaftlicher Nutzflächen stark zurückgeschnitten werden müssen, vorrangig „auf den Stock“ zu setzen, um unnatürliche Deformationen der Gehölze zu vermeiden. Sofern nicht besondere funktionale Gründe gegeben sind, wie z. B. bei Windschutzhecken, sind Überhälter zu erhalten;
3. Hecken sukzessive „auf den Stock zu setzen“, nach Möglichkeit abschnittsweise alle 10 bis 15 Jahre. Je nach Gegebenheiten sind Überhälter zu belassen;
4. Obstbäume, Obstwiesen und -weiden zu pflegen und zu unterhalten. Dabei sind insbesondere der turnusgemäße Obstbaumschnitt und Maßnahmen zur Erhaltung der Grasnarbe durchzuführen. Abgängige Bäume sind zu ersetzen;
5. Kopfbäume regelmäßig fachgerecht zu schneiden, spätestens, wenn ein Großteil der Äste einen Durchmesser von 15 cm erreicht hat;
6. ein Konzept aufzustellen zur Lenkung und Information der Besucher der Talaue unter

Die Umwandlung von Acker in Grünland und die Erhaltung und Extensivierung vorhandenen Grünlandes sollte über den freiwilligen Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen nach den einschlägigen Förderprogrammen erfolgen.

Als Grundlage liegt die Regionale-Dokumentation „Entwicklung der Kulturlandschaft Talaue Haus Marck“ vor

Einbindung aller betroffenen Eigentümer und Hauptnutzergruppen;

(vgl. Kapitel D „Planungsgrundlagen“).

7. Freileitungen in Erdleitungen umzuwandeln;

Freileitungen sind untypische Landschaftselemente. Sie stören das Landschaftsbild zum Teil in erheblichem Maße.

Darüber hinaus stellen sie eine große Gefahr für die Vogelwelt dar (direkter Stromschlag, Drahtanflug sowie Entwertung und Gefährdung von Brutbiotopen). Viele Vogelarten (z. B. Kiebitz, Uferschnepfe, Bekassine) meiden den unmittelbaren Bereich von Hochspannungsleitungen. Führen solche Leitungen durch die offene Landschaft, gehen wertvolle Brutbiotope verloren.

8. Müll zu entfernen;

Müll verunstaltet nicht nur optisch die Landschaft, sondern kann auch erheblich schädigende Auswirkungen auf die Umwelt haben. Durch mögliche Freisetzung und Versickerung von Schwermetallen, Salzen und organischen Verbindungen verschiedenster Art werden Böden und Grundwasser kontaminiert. Auch übermäßiger Anfall an Bioelementen belastet die Umwelt, z. B. durch Eutrophierung über den in organischen Abfällen konzentrierten Stickstoff.

Naturdenkmale (§ 22 LG)

2.3 Naturdenkmale

§ 22 LG besagt:

„Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis 5 ha festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.“

Die Wirkung dieser Schutzfestsetzungen ergibt sich aus § 34 Abs. 3 LG:

„Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.“

Die erforderlichen näheren Bestimmungen ergeben sich aus den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes.

Die nicht betroffenen Tätigkeiten sind in Kapitel 2.0 aufgeführt.

Bei den Naturdenkmalen handelt es sich um Bäume im Bereich des Wasserschlosses Haus Marck.

Die Einzelbäume stehen innerhalb des zum Anwesen gehörenden Parks. Dorothee Freifrau von Diepenbroick-Grüter legte um 1860 einen etwa 2 ha großen Garten im Nordwesten von Haus Marck an. Im Norden und Osten wurde die Gartenanlage mit einer Bruchsteinmauer eingefasst. Die westliche Gartenhälfte diente als ausgedehnter Nutzgarten. Die östliche Gartenhälfte wurde als landschaftlicher Ziergarten mit verschiedenen Solitärbäumen, einem Teich und einer Grotte als Sitzplatz gestaltet. Der Garten ist in seiner historischen Aufteilung, mit den Bruchsteinmauern und einem Teil der historischen Ausstattung, wie der Grotte, erhalten. Sechs der Solitärbäume haben sich zu einmaligen Baumgestalten entwickelt. Sie sind bereits seit 1991 als Naturdenkmale geschützt.

Eine Besonderheit stellt auch die historische Allee am nördlichen Rand der Gräfte von Haus Marck dar. Die gut erhaltene, knorrige Allee aus markant geschnittenen Linden wurde wahrscheinlich schon zur Zeit des Barock im 18. Jahrhundert gepflanzt. Sie säumt einen Weg, dessen Originalpflaster aus Kalkstein noch vorhanden ist. Allee und Weg stellen eine für das Münsterland einzigartige kulturhistorische Rarität dar. Die Allee wird durch den Landschaftsplan erstmalig als Naturdenkmal festgesetzt.

Übersicht der festgesetzten Naturdenkmale

Nr.	Bezeichnung	bisheriger Schutzstatus
ND 1	Blut-Buche (<i>Fagus sylvatica</i> „ <i>Atropunicea</i> “) im Park von Haus Marck Stammumfang in 1,5 m Höhe: 3,80 m Höhe: 31 m Kronendurchmesser: 24 m	Durch Verordnung der Bezirksregierung vom 09.06.1991 als Naturdenkmal ausgewiesen (in der Liste der Naturdenkmale des Kreises Steinfurt unter der Bezeichnung I.X07 geführt).
ND 2	Mammutbaum (<i>Sequoiadendron giganteum</i>) im Park von Haus Marck Stammumfang in 1,5 m Höhe: 2,80 m Höhe: 36 m Kronendurchmesser: 7 m	Durch Verordnung der Bezirksregierung vom 09.06.1991 als Naturdenkmal ausgewiesen (in der Liste der Naturdenkmale des Kreises Steinfurt unter der Bezeichnung I.X09 geführt).
ND 3	Blut-Buche (<i>Fagus sylvatica</i> „ <i>Atropunicea</i> “) im Park von Haus Marck Stammumfang in 1,5 m Höhe: 4,05 m Höhe: 34 m Kronendurchmesser: 22 m	Durch Verordnung der Bezirksregierung vom 09.06.1991 als Naturdenkmal ausgewiesen (in der Liste der Naturdenkmale des Kreises Steinfurt unter der Bezeichnung I.X10 geführt).
ND 4	Rot-Ahorn (<i>Acer rubrum</i>) im Park von Haus Marck Stammumfang in 1,5 m Höhe: 3,30 m Höhe: 25 m Kronendurchmesser: 23 m	Durch Verordnung der Bezirksregierung vom 09.06.1991 als Naturdenkmal ausgewiesen (in der Liste der Naturdenkmale des Kreises Steinfurt unter der Bezeichnung I.X11 geführt).
ND 5	dreistämmige Eßkastanie (<i>Castanea sativa</i>) im Park von Haus Marck Stammumfang in 1,5 m Höhe: 3,25, 1,55 u. 2,15 m Höhe: 17 m Kronendurchmesser: 18 m	Durch Verordnung der Bezirksregierung vom 09.06.1991 als Naturdenkmal ausgewiesen (in der Liste der Naturdenkmale des Kreises Steinfurt unter der Bezeichnung I.X13 geführt).
ND 6	Tulpenbaum (<i>Liriodendron tulipifera</i>) im Park von Haus Marck Stammumfang in 1,5 m Höhe: 3,0 m Höhe: 25 m Kronendurchmesser: 16 m	Durch Verordnung der Bezirksregierung vom 09.06.1991 als Naturdenkmal ausgewiesen (in der Liste der Naturdenkmale des Kreises Steinfurt unter der Bezeichnung I.X12 geführt).
ND 7	Allee aus Kopf-Linden (<i>Tilia platyphyllos</i>) an der Nordseite der Gräfte von Haus Marck	---

Schutzzweck

Die Naturdenkmale werden festgesetzt,

- a) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit;
- b) wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und ihrer kulturhistorischen Bedeutung.

Da es sich bei den festgesetzten Naturdenkmalen ausschließlich um Bäume handelt (sechs Einzelbäume und eine Allee), gilt der Schutzzweck für alle Naturdenkmale.

Verbote

Gemäß § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Die geschützte Umgebung umfasst den gesamten Kronentraufbereich der Bäume.

Deshalb ist es verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes sind die in § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) definierten Anlagen und

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- Einfriedungen,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen.

Unberührt bleibt

die Errichtung ortsüblicher Weidezäune und Forstkulturzäune, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt.

2. Verkehrsanlagen oder deren Nebenanlagen, Plätze und Wege anzulegen oder auszubauen, auch wenn dafür keine Genehmigung, Planfeststellung, sonstige behördliche Entscheidung oder Anzeige erforderlich ist;

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Geeignete Materialien, unbelasteter aufbereiteter Bauschutt und unbelasteter Bodenaushub dürfen zur Instandsetzung von Wegen eingebracht werden, wenn Art und Einbringungsort der unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Bäume zu beschädigen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen;
Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

Unberührt bleibt

die ordnungsgemäße Ausübung der Land-

Nach § 2 der zurzeit geltenden Fassung der BauO NW (in der Fassung vom 01.03.2000) sind bauliche Anlagen „mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.“

Darüber hinaus gelten nach der BauO NW als bauliche Anlagen:

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Sport- und Spielflächen,
5. Stellplätze,
6. Gerüste,
7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Die unter dem Bauverbot zusätzlich aufgeführten Anlagen gelten als bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes.

Unzulässig ist damit auch die Anlage befestigter Feld- und Waldwege oder der Ausbau unbefestigter Wege, wie z. B. durch das Befestigen mit Bauschutt, Schotter oder sonstigen landschaftsfremden Stoffen.

Der Straßenkörper vorhandener Straßen im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz NW (dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege) ist von den textlichen Festsetzungen ausgenommen (Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 05.02.1985 - Az.: IV B 5 - 01.06.2000; vgl. Kapitel 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Das Einbringen von Materialien, Bauschutt und Bodenaushub, auch für so begrenzte Maßnahmen, wie das Verfüllen von Wegespuren zur Ausbesserung, kann zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen (z. B. Eutrophierung oder Zerstörung bedeutsamer Kleinhabitate). Daher dürfen z. B. Sandwege nur mit Sand ausgebessert werden, keinesfalls mit Schotter oder anderen Materialien.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener, befestigter Wege und Plätze (vgl. Kapitel 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

wirtschaft sowie der Imkerei;

4. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut- oder Lebensstätten wildlebender Tiere dürfen weder fortgenommen noch beschädigt, die Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten solcher Tiere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen nicht gestört werden;

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der Landwirtschaft sowie die Imkerei;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz;
- die ordnungsgemäße Bekämpfung von Bisam nach der Bundesartenschutzverordnung;
- die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Für die ordnungsgemäße Bekämpfung von Nutria nach der Bundesartenschutzverordnung erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme, soweit diese Maßnahme mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

Für die Bekämpfung von Nutria ist neben der Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes eine Ausnahmegenehmigung der unteren Landschaftsbehörde gemäß § 12 Abs. 3 der Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz notwendig.

5. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen bzw. auszusetzen oder anzusiedeln;

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der Landwirtschaft sowie die Imkerei;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz, sofern dieser Landschaftsplan in den besonderen Festsetzungen zu den Naturschutzgebieten nichts anderes regelt;
- die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung.

6. Gewässer anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer zu beseitigen oder zu verändern;

Genehmigte Fischteiche bleiben von diesem Verbot unberührt. Gleiches gilt für gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (vgl. Kapitel 2.0 „Nicht betroffenen Tätigkeiten“).

7. Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, Bodenbehandlungsmittel, sonstige Biozide, Düngemittel, Salze, Kalk, Gülle oder Klärschlamm zu lagern;

8. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen durchzuführen;

Das gilt z. B. für die Neuanlage von Gräben oder Dränagen.

Unberührt bleibt

die Unterhaltung und Instandsetzung oder Erneuerung bestehender Dränagen.

9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;

Dies beinhaltet auch das Verbot, morphologische Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Senken usw. zu beseitigen oder zu verändern.

Unberührt bleibt

die Beseitigung von hochwasserbedingten Erosionsschäden und Anschwemmungen auf bewirtschafteten Flächen.

10. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Die Änderung oder Neuanlage von Fernmeldelinien auf oder in öffentlichen Verkehrswegen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes bleibt von dem Verbot unberührt (vgl. Kapitel 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Unberührt bleibt

die Verlegung unterirdischer Leitungen in bestehenden Leitungstrassen, in Geh- und Radwegen und in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, sofern schützenswerter Aufwuchs bzw. Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden.

11. Verkaufsbuden oder Stände aufzustellen;

12. Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

Unberührt bleiben

- die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in der bisherigen Art und Größe;
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise oder Wegemarkierungen dienen;
- das Errichten und Anbringen von gesetzlich vorgeschriebenen Schildern.

13. Abfälle, Bauschutt oder Bodenaushub sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände, die geeig-

net sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder zu lagern.

Unberührt bleibt

der ordnungsgemäße Einsatz von landwirtschaftlichen Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf den bewirtschafteten Flächen, soweit dieser Landschaftsplan keine anderen Regelungen enthält.

Gebote

Für die Naturdenkmale einschließlich ihrer geschützten Umgebung ist es geboten,

Nach heutiger Rechtsauffassung gelten Gebote nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen.

Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann gegebenenfalls auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Grundsätzlich werden hiermit Hinweise für notwendige Maßnahmen und Tätigkeiten aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und für sinnvolle Kompensationsmaßnahmen gegeben.

1. Schäden oder Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, baldmöglichst der unteren Landschaftsbehörde zu melden;
2. Maßnahmen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile LB 1 – 5

Einzelstehende Sandsteinfelsen

§ 23 LG besagt:

„Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Baumreihen, Hecken, Streuobstwiesen oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.“

Die Wirkung dieser Schutzfestsetzungen ergibt sich aus § 34 Abs. 4 LG:

„Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.“

Die erforderlichen näheren Bestimmungen ergeben sich aus den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes.

Die nicht betroffenen Tätigkeiten sind in Kapitel 2.0 aufgeführt.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden fünf markante, einzelstehende Sandsteinfelsen festgesetzt. Sie befinden sich am nördlichen Rand des Plangebietes, teilweise unmittelbar an der Lengericher Straße. Die Felsen an der Lengericher Straße waren bisher Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes L 20 „Teutoburger Wald von Tecklenburg bis Holperdorper Tal“, durch Verordnung vom 09.11.1963 des Landkreises Tecklenburg, mit Ermächtigung der Bezirksregierung. Die beiden übrigen Felsen hatten bisher keinen Schutzstatus.

Die markanten Natursteinfelsen sind wertvolle Geotope. Das heißt es handelt sich um erdgeschichtliche Bildungen, die Erkenntnisse über die Entstehung der Landschaft im Plangebiet vermitteln. Darüber hinaus prägen sie das Landschaftsbild.

Da es sich bei den festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteilen ausschließlich um einzelstehende Sandsteinfelsen handelt, gilt der Schutzzweck für alle geschützten Landschaftsbestandteile.

Schutzzweck

Die geschützten Landschaftsbestandteile werden festgesetzt,

- a) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- b) zur Erhaltung und Entwicklung von wertvollen Sonderstandorten für die biologische Vielfalt;
- c) wegen ihrer erd- und landschaftsgeschichtlichen Bedeutung.

Verbote

Gemäß § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen verboten, die zu einer

Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Die Schutzausweisung umfasst die Felsen selbst sowie das angrenzende Gelände in einem Abstand bis zu einem Meter.

Deshalb ist es verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes sind die in § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NW) definierten Anlagen und

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- Einfriedungen,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,

2. Verkehrsanlagen oder deren Nebenanlagen, Plätze und Wege anzulegen oder auszubauen, auch wenn dafür keine Genehmigung, Planfeststellung, sonstige behördliche Entscheidung oder Anzeige erforderlich ist;

3. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen);
Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

Unberührt bleibt

die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft;

4. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.
Puppen, Larven, Eier oder andere Entwick-

Nach § 2 der zurzeit geltenden Fassung der BauO NW (in der Fassung vom 01.03.2000) sind bauliche Anlagen „mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.“

Darüber hinaus gelten nach der BauO NW als bauliche Anlagen:

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Sport- und Spielflächen,
5. Stellplätze,
6. Gerüste,
7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Die unter dem Bauverbot zusätzlich aufgeführten Anlagen gelten als bauliche Anlagen im Sinne dieses Landschaftsplanes.

Unzulässig ist damit auch die Anlage befestigter Feld- und Waldwege oder der Ausbau unbefestigter Wege, wie z. B. durch das Befestigen mit Bauschutt, Schotter oder sonstigen landschaftsfremden Stoffen.

In einem geschützten Landschaftsbestandteil sind nach § 34 Abs. 4 nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können. Dem trägt das nebenstehende Verbot Rechnung.

Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen sind als Lebensraum bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und als Teil des funktionalen Wirkungsgefüges wesentlich für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Sie tragen in erheblichem Maße zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes bei. Der Erhalt dieser Elemente eines Landschaftsbestandteiles ist ein Zweck der Schutzfestsetzung.

lungsformen sowie Nester oder andere Brut- oder Lebensstätten wildlebender Tiere dürfen weder fortgenommen noch beschädigt, die Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten solcher Tiere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen nicht gestört werden;

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz.

5. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen bzw. auszusetzen oder anzusiedeln;

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz.

6. Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG

Zur Vermeidung forstlicher Kalamitäten erteilt die untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz auf Antrag eine Ausnahme, soweit dies mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

7. jagdliche Anlagen und Einrichtungen, wie z. B. Jagdkanzeln, Ansitzleitern oder Wildfütterungsanlagen zu errichten;
8. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
9. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;
10. Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

Dies beinhaltet auch das Verbot, morphologische Gegebenheiten zu beseitigen oder zu verändern.

Unberührt bleiben

- die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in der bisherigen Art und Größe;
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise oder Wegemarkierungen dienen;
- das Errichten und Anbringen von gesetzlich vorgeschriebenen Schildern.

11. Beleuchtungen zu errichten oder anzubringen;

12. die geschützten Landschaftsbestandteile zu betreten oder zu befahren;

Das Betreten oder Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer oder Bewirtschafter sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen bleibt von dem Verbot unberührt (vgl. Kapitel 2.0 „Nicht betroffene Tätigkeiten“).

Unberührt bleiben

Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Forstwirtschaft sowie der Jagd.

Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG:

Für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen erteilt die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme, wenn die Tätigkeiten unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden.

Im Wald stimmt die untere Landschaftsbehörde die Ausnahmeerteilung mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz ab.

13. zu lagern, Feuer zu machen oder zu grillen;

14. Abfälle, Bauschutt oder Bodenaushub sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder zu lagern.

Grünabfälle aus Gärten wie z. B. Laub-, Rasen- und Gehölzschnitt dürfen nicht in die freie Landschaft eingebracht werden (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).

Gebote

Für die geschützten Landschaftsbestandteile ist es geboten,

Nach heutiger Rechtsauffassung gelten Gebote nicht unmittelbar gegenüber dem Einzelnen. Sie sind Hinweise und Vorgaben für Behörden und Institutionen.

Falls private Eigentumsflächen betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und kann gegebenenfalls auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhen.

Grundsätzlich werden hiermit Hinweise für notwendige Maßnahmen und Tätigkeiten aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und für sinnvolle Kompensationsmaßnahmen gegeben.

1. Schäden oder Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, baldmöglichst der unteren Landschaftsbehörde zu melden;
2. Maßnahmen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Bestandteile des Biotopverbundes
Forstliche Festsetzungen
Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen
Nachrichtliche Übernahmen
Aufhebungen bestehender Vorschriften
Zusatzkarten
Verfahrensvermerke

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3. Bestandteile des Biotopverbundes (§ 2b LG)

Nach § 2b Abs. 1 LG ist im Land NRW ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund), das mindestens 10 % der Landesfläche umfasst, darzustellen und festzusetzen.

Ziel des Biotopsverbunds ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (§ 2b Abs. 2 LG).

Der Biotopverbund besteht gemäß § 2b Abs. 3 aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbundes sind u. a.

- gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 62 LG,
 - Naturschutzgebiete und
 - weitere geeignete Flächen und Elemente, einschließlich von Landschaftsschutzgebieten,
- wenn sie zur Erreichung des in Abs. 2 genannten Zieles geeignet sind.*

Nach § 2b Abs. 4 LG sind die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente im Landschaftsplan durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 19 LG (besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft), durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

Die Kernflächen

des Biotopverbundes im Landschaftsplangebiet werden gesichert durch die Festsetzung des **Naturschutzgebietes Talaue Haus Marck.**

Die Kernflächen umfassen die Talaue des Wechter Mühlenbaches, einschließlich des von Gut Hülshoff kommenden Bachtälchens, und den bewaldeten Kalksteinhöhenzug mit Marcker Kleeberg und Strubberg. In diesen Biotopverbundachsen liegen zahlreiche (nachrichtlich dargestellte) gesetzlich geschützte Biotope mit einer Vielzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Darüber hinaus gehören zu den Kernflächen magere, südexponierte Grünlandflächen entlang der Teutoburger Waldeisenbahn und eine Biotopfläche aus der Flurbereinigung.

Die Talaue des Wechter Mühlenbaches und der bewaldeten Kalksteinhöhenzug werden im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LÖBF, 2000) als Biotopverbundflächen mit landesweiter Bedeutung bewertet. Die Grünlandflächen und die Biotopfläche aus der Flurbereinigung sind im Fachbeitrag als Biotopverbundflächen mit regionaler Bedeutung eingestuft.

Die Verbindungsflächen und Verbindungselemente

des Biotopverbundes im Landschaftsplangebiet werden gesichert durch die Festsetzung des **Landschaftsschutzgebietes Kulturlandschaft Haus Marck.**

Verbindungsflächen sind die unverbauten, kaum zerschnittenen, kleinteiligen und teilweise extensiv bewirtschafteten Flächen zwischen dem Stadtgebiet und der Talaue sowie angrenzend an den Kalkhöhenzug.

Sie sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege großteils als Biotopverbundflächen mit regionaler Bedeutung bewertet.

Zahlreiche Verbindungselemente liegen innerhalb der Verbindungsflächen. Es handelt sich um Saumstrukturen, kleinflächige Gehölzbestände, Obstwiesen und Baumrei-

hen.

Mit dem Naturschutzgebiet (ca. 95 ha) und dem Landschaftsschutzgebiet (ca. 84 ha) sind ca. 69 % des gesamten Plangebietes für den Biotopverbund gesichert. Lediglich im unmittelbaren Einflussbereich der Autobahn 1 und der Landstraße 591 („Südring“), mit hohem Verkehrsaufkommen und sehr starker Trennwirkung, erfolgt keine Festsetzung.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

4. Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG)

Der Landschaftsplan kann nach § 25 LG in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Im Landschaftsplan Va sind forstliche Festsetzungen nur

im Naturschutzgebiet Talaue Haus Marck

vorgesehen. Sie sind dem Verbotstext des Naturschutzgebietes zu entnehmen.

Naturnahe, sommergrüne Laubwaldgesellschaften sind schutzbedürftig. Dies gilt insbesondere für kalkgeprägte Buchenwälder sowie Auen- und Bruchwälder, die in NRW besonders gefährdet sind und die im Naturschutzgebiet Talaue Haus Marck vorkommen.

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders bedeutsam sind reife, reichstrukturierte bodenständige Laubwälder, die sich u. a. durch ungleichaltrige und an inneren und äußeren Waldrändern reiche Bestände, einen hohen Alt- und Totholzanteil sowie eine kleinräumige, gruppen- oder horstweise stetige Verjüngung auszeichnen. Eine Aufforstung/Wiederaufforstung mit nicht bodenständigen Laubholzarten oder Kahlschläge führen zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Die forstlichen Festsetzungen dienen der Erhaltung und Optimierung von Waldflächen, die besondere Schutzfunktionen in der Landschaft ausüben, für das Landschaftsbild bedeutsam und/oder ökologisch wertvoll sind.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Nach § 26 LG hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 62 gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft festsetzen.

Die Maßnahmen nach § 26 LG entfalten keine unmittelbare Rechtskraft. Gesetzliche Grundlage sind hier die §§ 36 bis 41 und 46 LG. Zu ihrer Durchsetzung bedarf es eines gesonderten Verwaltungsaktes.

Es ist ausdrückliche Absicht des Kreises Steinfurt, die Maßnahmen nach § 26 LG nur im Einvernehmen mit den Eigentümern umzusetzen. Auf die Durchsetzung mit ordnungsbehördlichen Mitteln wird verzichtet.

Wenn das Einvernehmen hergestellt ist, erfolgt die Umsetzung der Maßnahmen auf privaten Flächen auf Basis freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen. Auf öffentlichen Flächen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Die Durchführung dieser Maßnahmen obliegt grundsätzlich dem Kreis Steinfurt bzw. den Gemeinden oder anderen Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts, die im Besitz der jeweiligen Flächen sind.

Im Landschaftsplan Va werden flächenscharf lediglich die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf Flächen in öffentlicher Hand und die Erschließungsmaßnahmen „Wanderwege“ und „Wanderparkplatz“ dargestellt. Die weiteren Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen werden bestimmten Landschaftsräumen – den sogenannten Korridoren – zugeordnet. Die Maßnahmen bzw. Korridore sind in einer gesonderten Karte, der „Festsetzungskarte - Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“ zu entnehmen.

Die Abgrenzung der Korridore erfolgt auf Grundlage der Entwicklungsziele (vgl. Kapitel 1). Neben den fachlich geeigneten Maßnahmen in den jeweiligen Korridoren wird auch deren Umfang aufgeführt. Der angegebene Umfang der Maßnahmen stellt dabei nur die Obergrenze förderfähiger Maßnahmen dar und beinhaltet keine Erfüllungspflicht.

Die Festsetzung von geeigneten Maßnahmen bzw. Korridoren mit entsprechenden Maßnahmen ist aus förder-technischen Gründen geboten und als Angebotsplanung zu verstehen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist dabei auch von den entsprechenden Förderprogrammen und –mitteln abhängig.

*Vor dem Hintergrund der Zusage des Kreises, den Landschaftsplan binnen fünf Jahren in Kraft zu setzen, hat das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine **Umsetzung von Maßnahmen***

bereits parallel zur Planaufstellung ermöglicht (vgl. Kapitel A „Anlass und Ziele des Landschaftsplanes“). Die umgesetzten Maßnahmen werden in den Erläuterungen zu den Kapiteln 5.1 bis 5.3 beschrieben.

5.1 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf Flächen in öffentlicher Hand

Es handelt sich um städtische Kompensationsflächen sowie um landeseigene Flächen, die zu Naturschutzzwecken erworben wurden und im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet werden.

Maßnahme 1

Erhalt und Pflege der Obstgehölze und extensive Nutzung der Grünlandfläche

Es handelt sich um 5 Flächen mit einer Gesamtgröße von ca. 5,3 ha.

Maßnahme 2

Offenhalten und extensive Nutzung der Grünlandfläche

Es handelt sich um eine Fläche östlich der Autobahn 1 mit einer Größe von ca. 2,3 ha.

Maßnahme 3

Extensive Nutzung der Grünlandfläche

Es handelt sich um 5 Flächen mit einer Gesamtgröße von ca. 5,1 ha.

Maßnahme 4

Extensive Nutzung des Saumstreifens

Es handelt sich um eine Fläche im Übergang vom Waldrand des Marcker Kleeberges zum südlich gelegenen Acker mit einer Gesamtgröße von ca. 0,4 ha.

5.2 Erschließungsmaßnahmen

Anlage von Wanderwegen als Lückenschluss

- entlang der Bahnhofstraße (L 597), zwischen der Sägemühle und der Kurve bei Gut Hülshoff

Länge: ca. 180 m
 Breite: 2,25 m
 Befestigung: wassergebundene Decke

Das Teilstück an der Bahnhofstraße verbindet die bestehenden Wege im Plangebiet mit dem Wanderwegenetz auf dem Hauptkamm des Teutoburger Waldes (z. B. Südhangweg, Hermannsweg). Gleichzeitig werden die kulturhistorisch bedeutsamen, denkmalgeschützten Anlagen der Sägemühle und von Gut Hülshoff besser erreichbar und verknüpft. Für Fußgänger und insbesondere für Kindergruppen, die im Rahmen von regelmäßigen Führungen den Weg zwischen dem Naturschutzzentrum in der Sägemühle und dem Bio-Ziegenhof auf Gut Hülshoff zurücklegen, wird die Verkehrssicherheit deutlich erhöht.

Umsetzung:

Der Weg entlang der Bahnhofstraße wurde 2008 fertiggestellt und eingeweiht.

- entlang eines Grabens, zwischen dem Wolfsmühlenweg und dem Wanderweg am Nordrand des Strubbergs

Länge: ca. 215 m
 Breite: 2,25 m
 Befestigung: wassergebundene Decke

Die beiden Teilstücke zwischen dem Wolfsmühlenweg, dem Wanderweg am Nordrand des Strubbergs und der Straße „Strubberg“ schließen ein System von Rundwanderwegen im Plangebiet. Es entstehen attraktive Rundwege verschiedener Längen, die durch unterschiedliche Landschaftsräume führen und die wichtigsten landschaftlichen und kulturhistorischen Höhepunkte erschließen.

- auf einer Berme der Autobahnböschung, zwischen dem Wanderweg am Nordrand des Strubbergs und der Straße „Strubberg“

Länge: ca. 320 m
 Breite: 2,25 m
 Befestigung: wassergebundene Decke

Dies ermöglicht mittel- bis langfristig die Ausweisung parallel verlaufender Wege zu reduzieren, bzw. sie für die Nutzung durch die Öffentlichkeit unzugänglich zu machen.

Voraussetzung hierfür ist jedoch ein Konzept zur Lenkung und Information der Besucher der Talaue (vgl. Gebote in den Kapiteln 2.1 „Naturschutzgebiet“ und 2.2 „Landschaftsschutzgebiet“) auf Grundlage der Regionale-Dokumentation „Entwicklung der Kulturlandschaft Talaue Haus Marck“ (vgl. Kapitel D „Planungsgrundlagen“) unter Einbindung aller betroffenen Eigentümer und Hauptnutzerguppen.

Anlage eines Wanderparkplatzes

nördlich der Autobahn 1 zwischen der Autobahnböschung und der Tecklenburger Straße (L 504) für 5 bis 10 Personenwagen

Befestigung: wassergebundene Decke

Damit Erholungssuchende mit ihren Fahrzeugen möglichst nicht in das wertvolle Gebiet fahren und dort ungeordnet parken, soll am östlichen Rand der Talaue ein wassergebundener Stellplatz für Wanderer und Spaziergänger angeboten werden. Dieser ist über die L 504 gut erreichbar. Mit den geplanten neuen Wegeabschnitten stellt er einen Ausgangspunkt für vielfältige Rundwege dar und kann so zu einer Entzerrung der Erholungsnutzung in dem kleinräumigen Gebiet führen.

5.3 Korridore gemäß § 26 Abs. 3 LG für weitere Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Korridor A Ortsrand mit Knoblauchsberg

Art der Maßnahme
Neuanlage, Ergänzung, Bewirtschaftung und Pflege von Streuobstbeständen
Umfang: 2 ha
Extensive Bewirtschaftung von bestehendem Grünland
Umfang: 16 ha
Umwandlung von Nadel- in bodenständigen Laubwald
Umfang: 2 ha
Information und Lenkung der Erholungssuchenden auf vorhandenen Wegen

Korridor B Talaue des Wechter Mühlenbaches

Art der Maßnahme
Renaturierung des Wechter Mühlenbaches einschließlich Herstellung der Durchgängigkeit
Umfang: 2.900 m
Anlage von Uferrandstreifen
Umfang: 1.000 m
Extensive Bewirtschaftung von bestehendem Grünland
Umfang: 17 ha
Neuanlage, Ergänzung, Bewirtschaftung und Pflege von Streuobstbeständen
Umfang: 2 ha
Umwandlung von Nadel- in bodenständigen Laubwald
Umfang: 0,5 ha
Information und Lenkung der Erholungssuchenden

Als Grundlage für eine Umsetzung liegen vor, ein Konzept zur naturnahen Entwicklung des Wechter Mühlenbaches und eine Genehmigungsplanung zur ökologischen Umgestaltung des Wechter Mühlenbaches im Bereich Haus Marck (vgl. Kapitel D „Planungsgrundlagen“).

Umsetzung:

2007 wurde eine bestehende Obstwiese, mit teilweise alten abgängigen Bäumen, um 24 hochstämmige Obstbäume ergänzt (Gemarkung Tecklenburg, Flur 24, Flurstück 16).

Umsetzung:

2005 wurde das Radwegenetz im Bereich von Haus Marck geändert und neu ausgeschildert. Die neue Wege-route verläuft unmittelbar am historischen Eingangsbe-reich des Wasserschlosses, so dass dieses erlebbar bleibt. Die Radfahrer werden jedoch nicht mehr über das zum Wohnraum gehörende Hofgelände geführt, um Gefährdungen und Konflikte zu vermeiden.

Korridor C Talhang zwischen Wolfsmühlenweg und Stubberg

Art der Maßnahme
Neuanlage, Ergänzung, Bewirtschaftung und Pflege von Streuobstbeständen
Umfang: 0,5 ha
Extensive Bewirtschaftung von bestehendem Grünland
Umfang: 3,5 ha
Umwandlung von Acker in Grünland
Umfang: 11 ha
Information und Lenkung der Erholungssuchenden

Korridor D Bewaldeter Kalkstein-Höhenzug

Art der Maßnahme
Umwandlung von Nadel- in bodenständigen Laubwald
Umfang: 6 ha
Ausbesserung vorhandener Wanderwege in unwegsamen Streckenabschnitten
Umfang: 500 m
Information und Lenkung der Erholungssuchenden

Korridor E Talhang südlich des bewaldeten Kalkstein-Höhenzuges

Art der Maßnahme
Hecken- und Baumpflanzungen
Umfang: 1.000 m
Neuanlage, Ergänzung, Bewirtschaftung und Pflege von Streuobstbeständen
Umfang: 1,5 ha
Extensive Bewirtschaftung von bestehendem Grünland
Umfang: 11 ha
Anlage und Pflege eines Saumstreifens im Übergang vom Waldrand des Marcker Kleeberges zum südlich gelegenen Acker
Umfang: 500 m
Umwandlung von Nadel- in bodenständigen Laubwald
Umfang: 4 ha

Umsetzung:

2006 wurde eine Obstwiese mit 10 hochstämmigen Obstbäumen angelegt (Gemarkung Lengerich, Flur 143, Flurstück 126).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

6. Nachrichtlich Übernahmen

In den Landschaftsplan werden bestimmte Informationen nachrichtlich übernommen, die der Vollständigkeit oder dem Verständnis des Landschaftsplanes dienen.

Gemäß § 6 Abs. 3 der Durchführungsverordnung des Landschaftsgesetzes sind die nach § 62 LG geschützten Biotope nachrichtlich zu übernehmen. Ihre Grenzen werden entsprechend in der „Festsetzungskarte - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ dargestellt.

Darüber hinaus können insbesondere sonstige nach anderen gesetzlichen Vorschriften geschützte Flächen und Objekte nachrichtlich übernommen werden. Für den Landschaftsplan Va sind das die Eintragungen in der Denkmalliste gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW. Diese werden ebenfalls entsprechend in der „Festsetzungskarte - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ dargestellt.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG

Gemäß § 62 LG sind alle Maßnahmen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der gesetzlich geschützten Biotope führen können.

Die im Plangebiet vorkommenden, gesetzlich geschützten Biotope betreffen vor allen Dingen folgende Biotoptypen:

- Nass- und Feuchtgrünländer
- Röhrichte
- Bruch- und Sumpfwälder
- Auenwälder
- naturnahe Fließgewässer

Eintragungen in der Denkmalliste gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW

Die eingetragenen Denkmäler unterliegen den Vorschriften und damit auch dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes NRW.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

7. Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Landschaftsplanes treten gemäß § 73 LG die nachfolgend aufgeführten Verordnungen teilweise außer Kraft:

Landschaftsschutzgebiet

Verordnung vom 09.11.1963 des Landkreises Tecklenburg, mit Ermächtigung der Bezirksregierung, über die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes

L 20 „Teutoburger Wald von Tecklenburg bis Holperdorper Tal“

innerhalb des Gebietes dieses Landschaftsplanes.

Die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes von 1963 tritt nur für die Flächen dieses Landschaftsplanes außer Kraft. Für die übrigen Flächen bleibt sie bestehen.

Naturdenkmale

Verordnung vom 09.06.1991 der Bezirksregierung Münster über die Ausweisung von Naturdenkmälern

für folgende Naturdenkmale:

I.X07 Blut-Buche

I.X09 Mammutbaum

I.X10 Blut-Buche

I.X11 Rot-Ahorn

I.X13 Dreistämmige Eßkastanie

I.X12 Tulpenbaum

Die Verordnung der Naturdenkmale von 1991 tritt nur für die sechs nebenstehenden Bäume im Gebiet dieses Landschaftsplanes außer Kraft. Für die übrigen Naturdenkmale bleibt sie bestehen.

Die nebenstehenden Naturdenkmale werden in diesem Landschaftsplan als ND 1 bis 6 neu festgesetzt (vgl. Kapitel 2.3).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

8. Zusatzkarten gemäß § 6 Abs. 4 Durchführungsverordnung LG

Für den Landschaftsplan Va wurden keine Zusatzkarten erstellt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

9. Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 27 Abs.1 LG)

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 27. Juni 2005 nach § 27 Abs. 1 LG beschlossen, den Landschaftsplan Va Talaue Haus Marck aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 27 Abs.1 LG am 8. August 2005 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

Steinfurt, 28. November 2008

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Stening
Schriftführerin

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 27a Abs. 1 LG)

Die Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt werden können, sind nach § 27a Abs. 1 LG mit Schreiben vom 26. November 2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Steinfurt, 28. November 2008

gez. Kubendorff
Landrat

Beteiligung der Bürger (§ 27b LG) und Veränderungsverbot (§ 42e Abs. 3 LG)

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 27b LG ist vom 17. bis zum 19. Oktober 2007 durchgeführt worden.

Zeit und Ort der Bürgerbeteiligung sind am 4. Oktober 2007 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist das Veränderungsverbot nach § 42e Abs. 3 LG für geplante Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte

Landschaftsbestandteile in Kraft getreten.

Steinfurt, 28. November 2008

gez. Kubendorff
Landrat

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (§ 27 Abs. 1 LG, § 27c Abs. 1 LG)

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 9. Juni 2008 dem Entwurf dieses Landschaftsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung nach § 27c Abs. 1 LG beschlossen.

Steinfurt, 28. November 2008

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Gänsler
Schriftführer

Öffentliche Auslegung (§ 27c Abs. 1 LG)

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat nach § 27c Abs. 1 LG in der Zeit vom 23. Juni bis einschließlich 25. Juli 2008 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 11. Juni 2008 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

Die Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt werden können, sind mit Schreiben vom 18. Juni 2008 von der Auslegung benachrichtigt worden.

Steinfurt, 28. November 2008

gez. Kubendorff
Landrat

Satzungsbeschluss (§ 16 Abs. 2 LG)

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 27. Oktober nach Prüfung der Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der

Träger öffentlicher Belange diesen Landschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 LG als Satzung beschlossen.

Steinfurt, 28. November 2008

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Gänsler
Schriftführer

Anzeige (§ 28 LG)

Der Landschaftsplan ist der höheren Landschaftsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 LG mit Schreiben vom 16. Dezember 2008 angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Münster, 26. Februar 2009

gez. Dr. Paziorek
Regierungspräsident Münster

Ortsübliche Bekanntmachung, Inkrafttreten, Einsichtnahme (§ 28a LG)

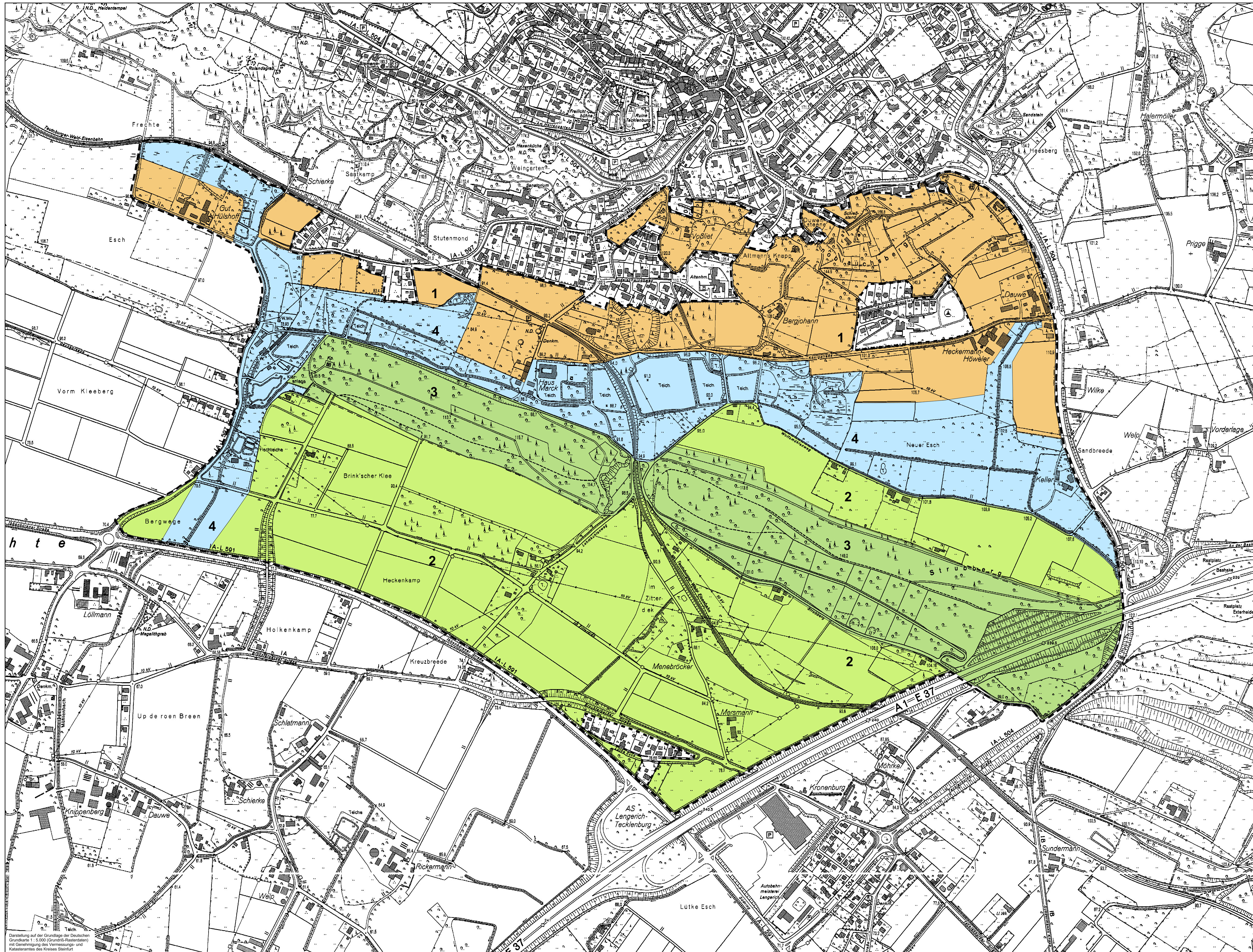
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Landschaftsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 28a LG am 23. März 2009 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist gemäß § 30 Abs. 4 LG auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (§ 30 Abs. 3 LG) hingewiesen worden.

Damit ist der Landschaftsplan Va Talaue Haus Marck am 23. März 2009 in Kraft getreten.

Steinfurt, 1. April 2009

gez. Kubendorff
Landrat



Legende

- Äußere Plangebietsgrenze
- Innere Plangebietsgrenze

Entwicklungsziele

- 1 ERHALTUNG** des reich gegliederten Ortsrandes als extensive Kulturlandschaft mit vielfältigen naturnahen Lebensräumen, kulturhistorischen Elementen und der Möglichkeit zur ruhigen, landschaftsbezogenen Erholung
- 2 ERHALTUNG** der reich gegliederten Talhänge als Kulturlandschaft mit vielfältigen naturnahen Lebensräumen und der Möglichkeit zur ruhigen, landschaftsbezogenen Erholung, **EXTENSIVIERUNG** der Flächennutzung und **ANREICHERUNG** mit linearen Gehölzstrukturen südlich des Höhenzuges
- 3 ERHALTUNG** des bewaldeten Kalkstein-Höhenzuges mit seinen standorttypischen Buchenwäldern als Biotopverbund landesweiter Bedeutung, **UMWANDLUNG** standortfremder Waldbereiche in angepasste Bestände und **STEUERUNG** der Erholungsnutzung
- 4 WIEDERHERSTELLUNG** einer durchgängigen, naturnahen Talaue des Wechter Mühlenbaches als Hauptachse eines Biotopverbundes landesweiter Bedeutung sowie **ERHALTUNG** der vegetationskundlich und kulturhistorisch bedeutenden Elemente

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 27 Abs. 1 LG)

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 27. Juni 2005 nach § 27 Abs. 1 LG beschlossen, den Landschaftsplan Va Talaue Haus Marck aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 27 Abs. 1 LG am 8. August 2005 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

Steinfurt, 28. November 2008

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Stening
Schriftführerin

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 27a Abs. 1 LG)

Die Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt werden können, sind nach § 27a Abs. 1 LG mit Schreiben vom 26. November 2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Steinfurt, 28. November 2008

gez. Kubendorff
Landrat

Beteiligung der Bürger (§ 27b LG) und Veränderungsverbot (§ 42e Abs. 3 LG)

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 27b LG ist vom 17. bis zum 19. Oktober 2007 durchgeführt worden.

Zeit und Ort der Bürgerbeteiligung sind am 4. Oktober 2007 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist das Veränderungsverbot nach § 42e Abs. 3 LG für geplante Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile in Kraft getreten.

Steinfurt, 28. November 2008

gez. Kubendorff
Landrat

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (§ 27 Abs. 1 LG, § 27c Abs. 1 LG)

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 9. Juni 2008 dem Entwurf dieses Landschaftsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung nach § 27c Abs. 1 LG beschlossen.

Steinfurt, 28. November 2008

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Gänslér
Schriftführer

Öffentliche Auslegung (§ 27c Abs. 1 LG)

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat nach § 27c Abs. 1 LG in der Zeit vom 23. Juni 2008 bis einschließlich 25. Juli 2008 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 11. Juni 2008 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

Die Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt werden können, sind mit Schreiben vom 18. Juni 2008 von der Auslegung benachrichtigt worden.

Steinfurt, 28. November 2008

gez. Kubendorff
Landrat

Satzungsbeschluss (§ 16 Abs. 2 LG)

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 27. Oktober 2008 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange diesen Landschaftsplan gem. § 16 Abs. 2 LG als Satzung beschlossen.

Steinfurt, 28. November 2008

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Gänslér
Schriftführer

Anzeige (§ 28 LG)

Der Landschaftsplan ist der höheren Landschaftsbehörde gem. § 28 Abs. 1 LG mit Schreiben vom 16. Dezember 2008 angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Münster, 26. Februar 2009

gez. Dr. Paziorek
Bezirksregierung Münster

Ortsübliche Bekanntmachung, Inkrafttreten, Einsichtnahme (§ 28a LG)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Landschaftsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gem. § 28a LG am 23. März 2009 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist gem. § 30 Abs. 4 LG auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (§ 30 Abs. 3 LG) hingewiesen worden.

Damit ist der Landschaftsplan Va Talaue Haus Marck am 23. März 2009 in Kraft getreten.

Steinfurt, 1. April 2009

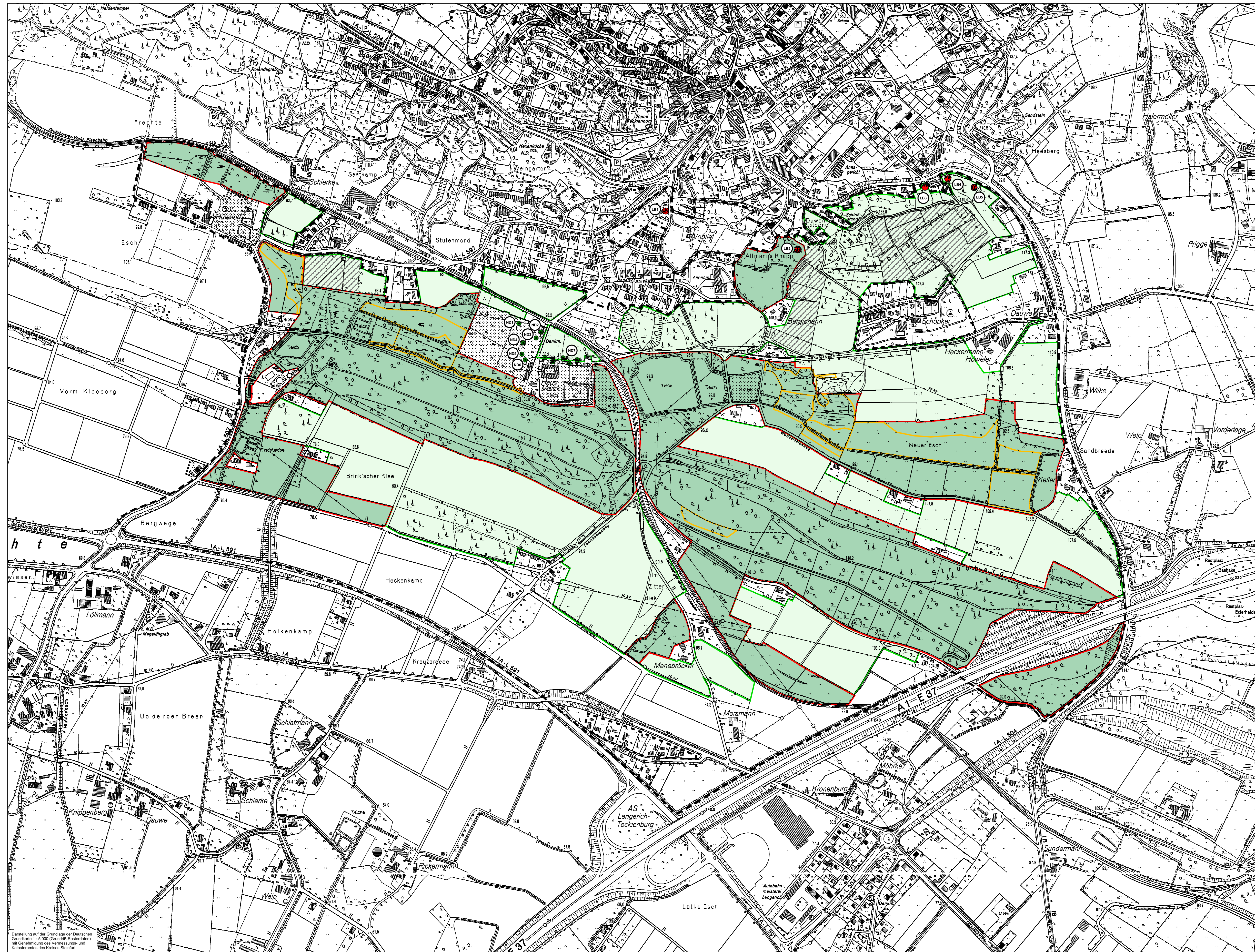
gez. Kubendorff
Landrat

LANDSCHAFTSPLAN Va TALAUE HAUS MARCK

Entwicklungskarte M 1 : 5.000



100 0 100 200 300 400 500 Meter



Legende

----- Äußere Plangebietsgrenze

----- Innere Plangebietsgrenze

 **Naturschutzgebiet**
und Kernfläche des Biotopverbundes

 **Landschaftsschutzgebiet**
und Verbindungsfläche/-element des Biotopverbundes

 **Naturdenkmal (ND1 - ND7)**

 **Geschützter Landschaftsbestandteil (LB1 - LB5)**

 **Nicht umbruchwürdiges Grünland**
innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

Nachrichtlich:

 **Gesetzlich geschütztes Biotop**

 **Eintragung in die Denkmalliste**

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 27 Abs. 1 LG)

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 27. Juni 2005 nach § 27 Abs. 1 LG beschlossen, den Landschaftsplan Va Talae Haus Marck aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 27 Abs. 1 LG am 8. August 2005 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

Steinfurt, 28. November 2008

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Stening
Schriftführer

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 27a Abs. 1 LG)

Die Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt werden können, sind nach § 27a Abs. 1 LG mit Schreiben vom 26. November 2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Steinfurt, 28. November 2008

gez. Kubendorff
Landrat

Beteiligung der Bürger (§ 27b LG) und Veränderungsverbot (§ 42e Abs. 3 LG)

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 27b LG ist vom 17. bis zum 19. Oktober 2007 durchgeführt worden.

Zeit und Ort der Bürgerbeteiligung sind am 4. Oktober 2007 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist das Veränderungsverbot nach § 42e Abs. 3 LG für geplante Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile in Kraft getreten.

Steinfurt, 28. November 2008

gez. Kubendorff
Landrat

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (§ 27 Abs. 1 LG, § 27c Abs. 1 LG)

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 9. Juni 2008 dem Entwurf dieses Landschaftsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung nach § 27c Abs. 1 LG beschlossen.

Steinfurt, 28. November 2008

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Gänslar
Schriftführer

Öffentliche Auslegung (§ 27c Abs. 1 LG)

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat nach § 27c Abs. 1 LG in der Zeit vom 23. Juni 2008 bis einschließlich 25. Juli 2008 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 11. Juni 2008 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

Die Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt werden können, sind mit Schreiben vom 18. Juni 2008 von der Auslegung benachrichtigt worden.

Steinfurt, 28. November 2008

gez. Kubendorff
Landrat

Satzungsbeschluss (§ 16 Abs. 2 LG)

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 27. Oktober 2008 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange diesen Landschaftsplan gem. § 16 Abs. 2 LG als Satzung beschlossen.

Steinfurt, 28. November 2008

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Gänslar
Schriftführer

Anzeige (§ 28 LG)

Der Landschaftsplan ist der höheren Landschaftsbehörde gem. § 28 Abs. 1 LG mit Schreiben vom 18. Dezember 2008 angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Münster, 26. Februar 2009

gez. Dr. Paziorek
Bezirksregierung Münster

Ortsübliche Bekanntmachung, Inkrafttreten, Einsichtnahme (§ 28a LG)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Landschaftsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gem. § 28a LG am 23. März 2009 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist gem. § 30 Abs. 4 LG auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (§ 30 Abs. 3 LG) hingewiesen worden.

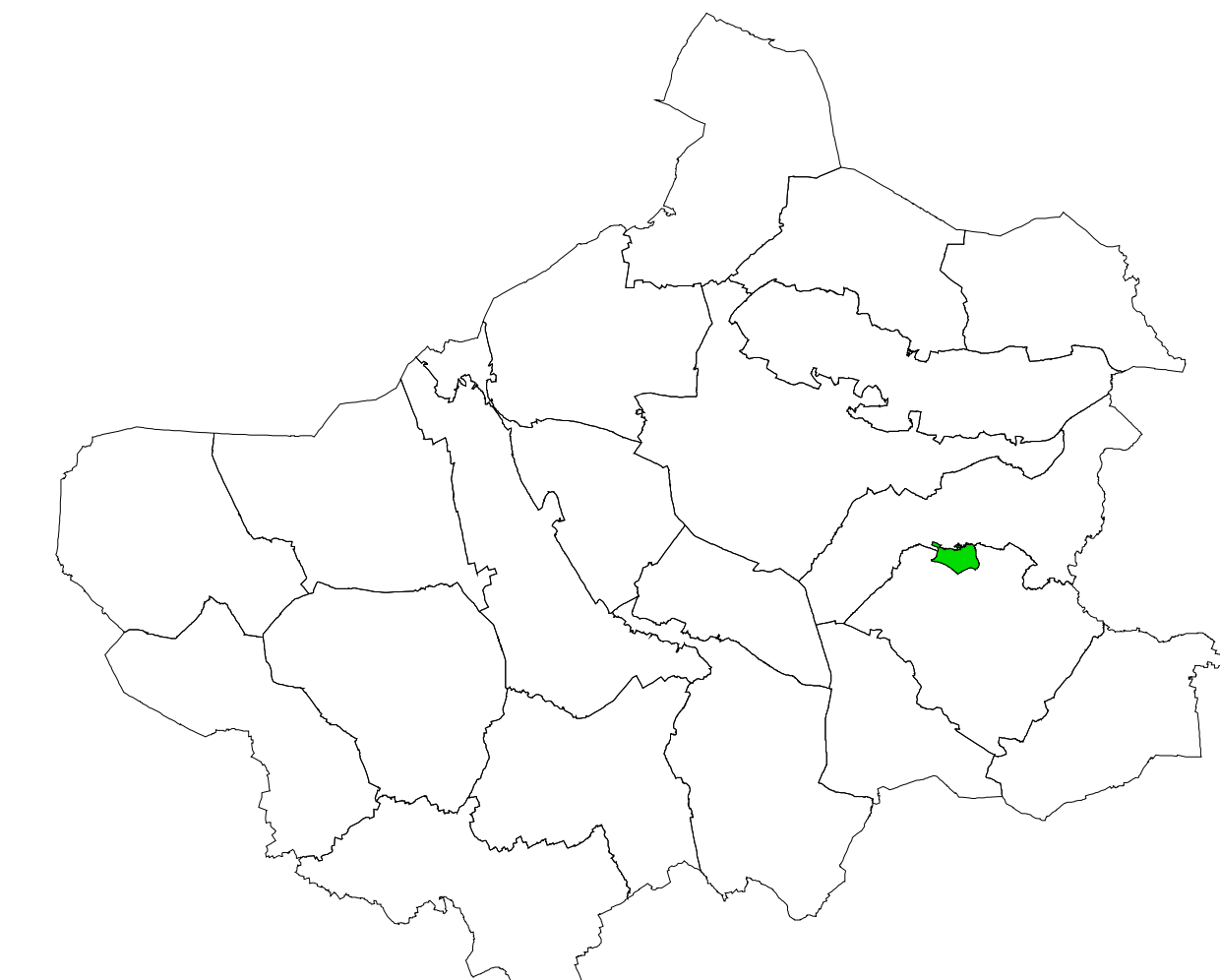
Damit ist der Landschaftsplan Va Talae Haus Marck am 23. März 2009 in Kraft getreten.

Steinfurt, 1. April 2009

gez. Kubendorff
Landrat

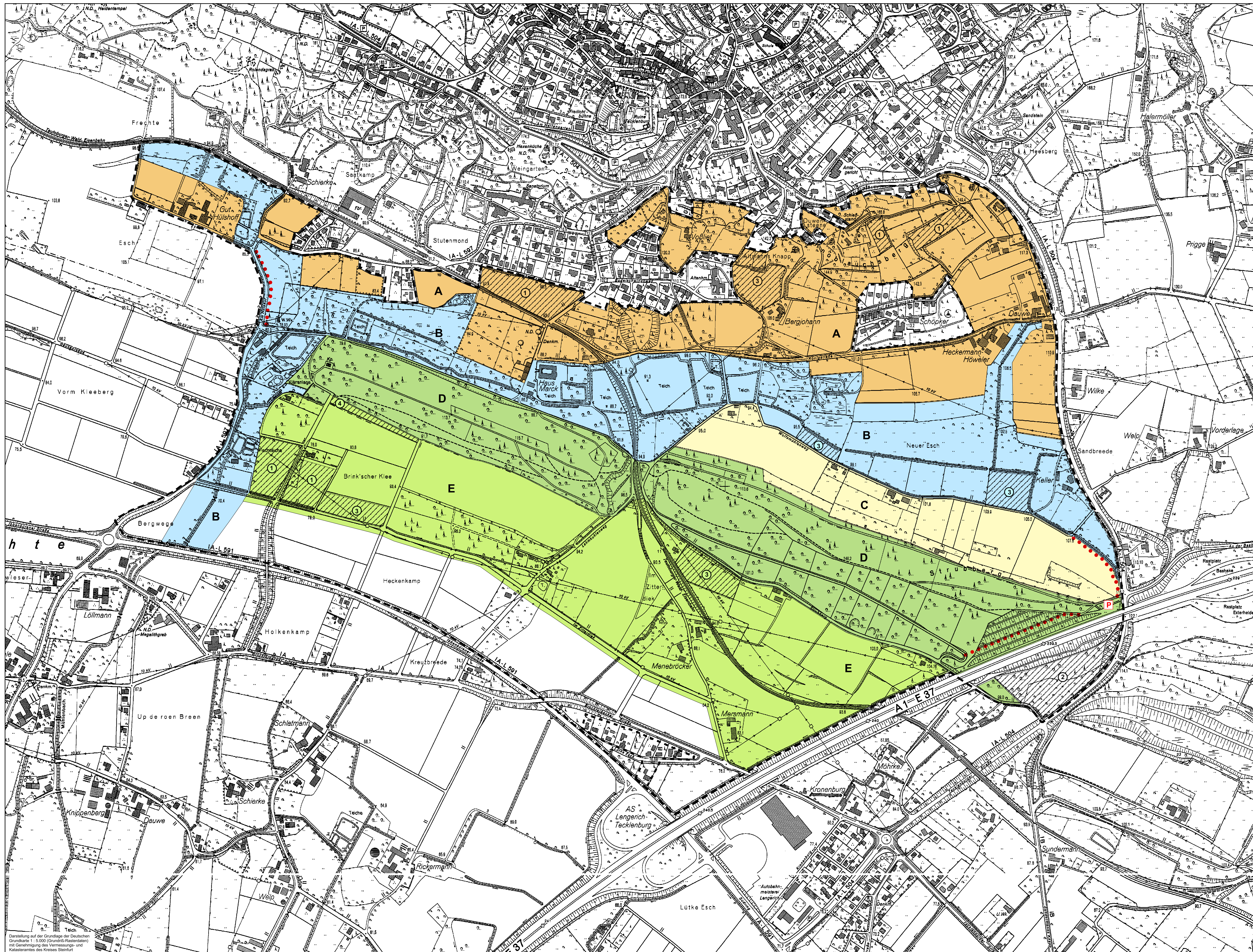
LANDSCHAFTSPLAN Va TALAE HAUS MARCK

Festsetzungskarte **M 1 : 5.000**
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft



100 0 100 200 300 400 500 Meter





Legende

----- Äußere Plangebietsgrenze

----- Innere Plangebietsgrenze

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf Flächen in öffentlicher Hand

① Erhalt und Pflege der Obstgehölze und extensive Nutzung der Grünlandfläche

② Offenhalten und extensive Nutzung der Grünlandfläche

③ Extensive Nutzung der Grünlandfläche

④ Extensive Nutzung des Saumstreifens

Erschließungsmaßnahmen

..... Wanderweg

P Wanderparkplatz

Korridore gemäß § 26 Abs. 3 LG für weitere Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

A Ortsrand mit Knoblauchsberg

- Neuanlage, Ergänzung, Bewirtschaftung und Pflege von Streuobstbeständen
- Extensive Bewirtschaftung von bestehendem Grünland
- Umwandlung von Nadel- in bodenständigen Laubwald
- Information und Lenkung der Erholungssuchenden auf vorhandenen Wegen

B Talauer des Wechter Mühlenbaches

- Renaturierung des Wechter Mühlenbaches einschließlich Herstellung der Durchgängigkeit
- Anlage von Uferstrandstreifen
- Extensive Bewirtschaftung von bestehendem Grünland
- Neuanlage, Ergänzung, Bewirtschaftung und Pflege von Streuobstbeständen
- Umwandlung von Nadel- in bodenständigen Laubwald
- Information und Lenkung der Erholungssuchenden

C Talhang zwischen Wolfsmühlenweg und Strubberg

- Neuanlage, Ergänzung, Bewirtschaftung und Pflege von Streuobstbeständen
- Extensive Bewirtschaftung von bestehendem Grünland
- Umwandlung von Acker in Grünland
- Information und Lenkung der Erholungssuchenden

D Bewaldeter Kalkstein-Höhenzug

- Umwandlung von Nadel- in bodenständigen Laubwald
- Ausbesserung vorhandener Wanderwege in unwegsamen Streckenabschnitten
- Information und Lenkung der Erholungssuchenden

E Talhang südlich des bewaldeten Kalkstein-Höhenzuges

- Hecken- und Baumpflanzungen
- Neuanlage, Ergänzung, Bewirtschaftung und Pflege von Streuobstbeständen
- Extensive Bewirtschaftung von bestehendem Grünland
- Anlage und Pflege eines Saumstreifens im Übergang vom Waldrand des Marcker Kleeberges zum südlich gelegenen Acker
- Umwandlung von Nadel- in bodenständigen Laubwald

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 27 Abs. 1 LG)

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 27. Juni 2005 nach § 27 Abs. 1 LG beschlossen, den Landschaftsplan Va Talauer Haus Marck aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 27 Abs. 1 LG am 8. August 2005 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

Steinfurt, 28. November 2008

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Stening
Schriftführer

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 27a Abs. 1 LG)

Die Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt werden können, sind nach § 27a Abs. 1 LG mit Schreiben vom 26. November 2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Steinfurt, 28. November 2008

gez. Kubendorff
Landrat

Beteiligung der Bürger (§ 27b LG) und Veränderungsverbot (§ 42e Abs. 3 LG)

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 27b LG ist vom 17. bis zum 19. Oktober 2007 durchgeführt worden.

Zeit und Ort der Bürgerbeteiligung sind am 4. Oktober 2007 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist das Veränderungsverbot nach § 42e Abs. 3 LG für geplante Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile in Kraft getreten.

Steinfurt, 28. November 2008

gez. Kubendorff
Landrat

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (§ 27 Abs. 1 LG, § 27c Abs. 1 LG)

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 9. Juni 2008 dem Entwurf dieses Landschaftsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung nach § 27c Abs. 1 LG beschlossen.

Steinfurt, 28. November 2008

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Gänslar
Schriftführer

Öffentliche Auslegung (§ 27c Abs. 1 LG)

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat nach § 27c Abs. 1 LG in der Zeit vom 23. Juni 2008 bis einschließlich 25. Juli 2008 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 11. Juni 2008 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

Die Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt werden können, sind mit Schreiben vom 18. Juni 2008 von der Auslegung benachrichtigt worden.

Steinfurt, 28. November 2008

gez. Kubendorff
Landrat

Satzungsbeschluss (§ 16 Abs. 2 LG)

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 27. Oktober 2008 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange diesen Landschaftsplan gem. § 16 Abs. 2 LG als Satzung beschlossen.

Steinfurt, 28. November 2008

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Gänslar
Schriftführer

Anzeige (§ 28 LG)

Der Landschaftsplan ist der höheren Landschaftbehörde gem. § 28 Abs. 1 LG mit Schreiben vom 16. Dezember 2008 angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Münster, 26. Februar 2009

gez. Dr. Paziorek
Bezirksregierung Münster

Ortsübliche Bekanntmachung, Inkrafttreten, Einsichtnahme (§ 28a LG)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Landschaftsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gem. § 28a LG am 23. März 2009 ortsüblich amtlich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist gem. § 30 Abs. 4 LG auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (§ 30 Abs. 3 LG) hingewiesen worden.

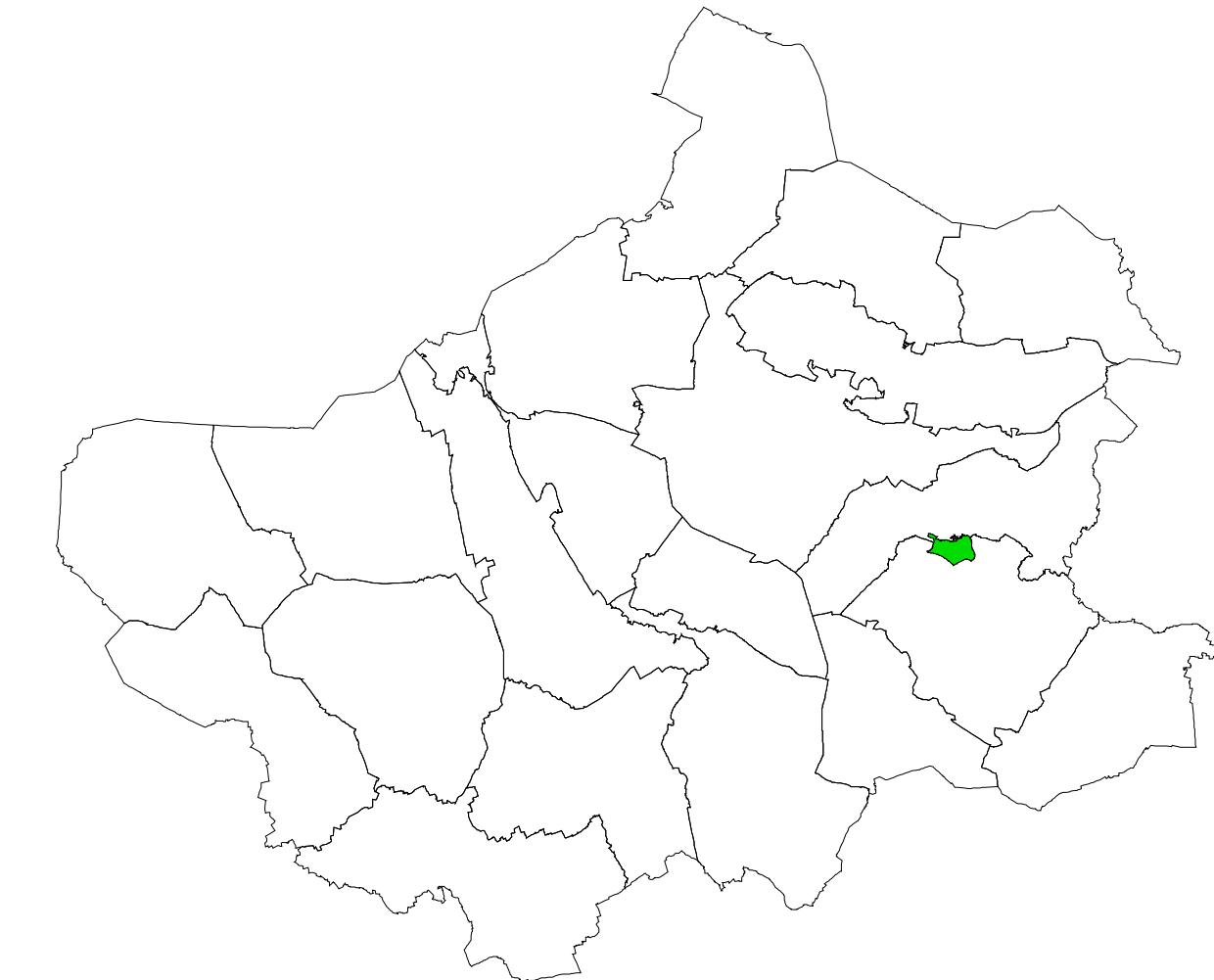
Damit ist der Landschaftsplan Va Talauer Haus Marck am 23. März 2009 in Kraft getreten.

Steinfurt, 1. April 2009

gez. Kubendorff
Landrat

LANDSCHAFTSPLAN Va TALAUER HAUS MARCK

Festsetzungskarte M 1 : 5.000
Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen



100 0 100 200 300 400 500 Meter